

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 7. AUGUST 1995

Nr. 32

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	2438	
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst.....	2438	
Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Feststellung des maßgeblichen Einkommens des Kindergeldberechtigten für das Leistungsjahr 1996.....	2439	
Richtlinien zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm.....	2439	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis.....	2444	
Gemeinsamer Erlaß betreffend Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1995.....	2445	
Hessisches Kultusministerium		
Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Bad Soden.....	2445	
Genehmigung der Ergänzung der Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Jahre 1990 bis 1994.....	2449	
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995.....	2449	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Ordnung für die Diplomprüfung für Informatik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 31. 5. 1991.....	2450	
Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 31. 5. 1991.....	2450	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes.....	2450	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	2461	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. 7. 1992.....	2461	
Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Friseur-Innung für den Hochtaunuskreis, Elektro-Innung Wiesbaden—Rheingau-Taunus, Schuhmacher-Innung Oberhessen.....	2461	
Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim; hier: Anschluß der Metall-Innung, Darmstadt und der Innung des Bauhandwerks, Dieburg.....	2461	
Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Dachdecker-Innung für den Hochtaunuskreis u. a.; hier: Berichtigung.....	2461	
Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt.....	2461	
GIESSEN		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Dietzhölztal/Ortsteil Steinbrücken, Lahn-Dill-Kreis, vom 12. 6. 1995.....	2462	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. 7. 1995.....	2465	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichköppel bei Eichelsdorf“ vom 3. 4. 1995; hier: Berichtigung.....	2474	
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. 7. 1995.....	2474	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 7. 1995 (Volkmarshen).....	2479	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 7. 1995 (Korbach).....	2479	
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen).....	2479	
Staatliche Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach den Abschnitten E. und F. der „Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. 7. 1992“.....	2481	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungseminar Darmstadt; hier: Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.....	2481	
Buchbesprechungen	2482	
Öffentlicher Anzeiger	2483	
Anderé Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Beschluß über die Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltsjahre 1991, 1992 und 1993 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993.....	2497	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Änderung der Satzung.....	2497	
Stellenausschreibungen	2497	

779

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Großes Verdienstkreuz

Dr. Hubert Stadler, Mühlthal

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. jur. Hans-Joachim Jentsch, Rechtsanwalt und Notar, Justizminister a. D., Wiesbaden

Wilhelm Mühlhausen, Witzenhausen

Gertrud Rendel, Gießen

Werner Reuber, Stadtallendorf

Alfred Schmitt, Frankfurt am Main

Rudolf Seib, Taunusstein

Dr.-Ing. Manfred Stiller, Wiesbaden

Uwe Jens Thomsen, Bad Soden am Taunus

Verdienstkreuz am Bande

Alexander Arold, Rechtsanwalt und Notar, Lich

Dipl.-Ing. agr. Hans-Joachim Bauer, Kassel

Hermann Berendt, Grebenstein

Ernst Böhm, Neu-Isenburg

Franz Bormet, Darmstadt

Wilhelm Dippel, Frankenau

Rudolf Druselmann, Steueramtmann a. D., Wiesbaden

Karl Feige, Biedenkopf

Dipl.-Volkswirt Hermann Kracke, Dietzenbach

Maren Müller-Erichsen, Linden

Willy Pfister, Bürgermeister a. D., Eschwege

Wolfgang Wever, Biedenkopf

Verdienstmedaille

Georg Berg, Groß-Bieberau

Hella Duffield, Frankfurt am Main

Winfried Emrich, Mühlheim am Main

Heinrich Greb, Wächtersbach

Gotthold Haun, Pfarrer i. R., Kassel

Käthe Haun, Kassel

Egon Hoffmann, Langen

Heinrich Huy, Mühlthal

Sofie Jöckel, Frankfurt am Main

Kurt Kutschker, Oberamtsrat a. D., Kassel

Karl Lösch, Hanau

Elisabeth Lutzebäck, gen. Schwester Engratia, Bad Salzschlirf

Monika-Charlotte Mügge-Bruckert, Glashütten

Hans Stang, Frankfurt am Main

Reinhold Winter, Hanau

Wiesbaden, 25. Juli 1995

Der Hessische Ministerpräsident

P 123 14 a 02/01

StAnz. 32/1995 S. 2438

780

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 218)

Die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Landesverwaltung bestimmt sich vom 1. September 1995 an nach den nachstehend abgedruckten Richtlinien.

Die Richtlinien sind wie bisher hinsichtlich der Vergütungsfähigkeit einer Prüfungstätigkeit und der Höhe der Vergütung eine Rahmenregelung. Die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der Höchstsätze in Nrn. 3 bis 5 der Richtlinien die Höhe der Vergütung. Über eine etwaige Entlastung im Hauptamt entscheidet die Beschäftigungsbehörde. Die übrigen Teile der Richtlinie gelten unmittelbar.

Wiesbaden, 14. Juli 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I B 24 — P 1564 A — 12

— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 32/1995 S. 2438

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst

1. Für die Mitwirkung an Prüfungen i. S. der Nr. 2 im Bereich der Landesverwaltung kann eine Vergütung gewährt werden, wenn die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und nicht dem Aufgabenkreis des Hauptamtes oder der hauptberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für die Prüfungstätigkeit keine Entlastung gewährt wird (z. B. Ermäßigung der Lehrverpflichtung, ersatzloser Ausfall von Lehrveranstaltungen).
2. Eine Prüfungsvergütung nach diesen Richtlinien kann für die Mitwirkung an folgenden Prüfungen gewährt werden:
 - 2.1 Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren Dienstes (einschließlich der Amtsanwaltschaftsprüfung, der Prüfung für

den Gerichtsvollzieherdienst und der Prüfung für den Justizvollziehungsdienst),

- 2.2 Zwischenprüfungen,
- 2.3 Abschlußprüfungen für Angestellte,
- 2.4 verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiterinnen und Arbeiter.
- 2.5 Diese Richtlinien gelten nicht für Lehramtsprüfungen und für Prüfungen für den gehobenen Archivdienst. Sie gelten ferner nicht für Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.
3. Die Vergütung darf höchstens betragen:
 - 3.1 bei Laufbahnprüfungen des gehobenen Dienstes (einschließlich der Amtsanwaltschaftsprüfung)
 - 3.1.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 19,— DM,
 - 3.1.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles in Laufbahnen des technischen Dienstes: 16,— DM,
 - 3.1.3 für die Durchsicht und Bewertung der Hausarbeit in der Prüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst: 33,— DM,
 - 3.1.4 für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Amtsanwaltschaftsprüfung: 11,— DM,
 - 3.1.5 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 16,— DM,
 - 3.2 bei Laufbahnprüfungen des mittleren Dienstes (einschließlich der Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst und der Prüfung für den Justizvollziehungsdienst)
 - 3.2.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 14,— DM,
 - 3.2.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles in Laufbahnen des technischen Dienstes: 12,— DM,
 - 3.2.3 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 12,— DM,
 - 3.3 bei Zwischenprüfungen zwei Drittel der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgesetzten Vergütung,

- 3.4 bei Abschlußprüfungen für Angestellte sowie bei verwaltungseigenen Prüfungen der Arbeiterinnen und Arbeiter,
- 3.4.1 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 8,— DM,
- 3.4.2 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 8,— DM.
- 4.1 Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 25 v. H. der für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in Betracht kommenden Sätze gewährt werden.
- 4.2 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die in der mündlichen Prüfung nicht selbst prüfen, erhalten für diese Tätigkeit eine Vergütung von 50 v. H. der für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in Betracht kommenden Sätze.
5. Für die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten und bei der Anfertigung von Arbeitsproben kann je Tag eine Vergütung von höchstens 15,— DM gewährt werden. Teilen sich zwei oder mehrere Personen die Aufsichtsführung, so ist die Vergütung entsprechend aufzuteilen. In den Fällen, in denen nachweislich die durch die Aufsichtsführung entgangene Arbeitszeit nachzuleisten ist, beträgt die Vergütung für die Aufsichtsführung 12,— DM je Stunde. Die Zeiten für Hin- und Rückfahrt können hierbei nicht vergütet werden.
6. Die Nrn. 3 bis 5 gelten auch für Wiederholungs- und Nachprüfungen.
7. Neben der Prüfungsvergütung wird Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt. Die nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Mitglieder eines Prüfungsausschusses erhalten dabei Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I.
8. Eine Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufs anzusehen (Abschnitt 68 Abs. 4 der Lohnsteuer-Richtlinien).
Die Vergütung für die Ausarbeitung, Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten gehört zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit.
Die Prüfungsvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2 400,— DM jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.
9. Die Prüfungsvergütung ist bei Titel 427 61 zu buchen.
10. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Ministeriums der Finanzen.
11. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
12. Diese Richtlinien treten am 1. September 1995 in Kraft.

781

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Feststellung des maßgeblichen Einkommens des Kindergeldberechtigten für das Leistungsjahr 1996

Bezug: Mein Rundschreiben vom 23. Mai 1995 (StAnz. S. 1842)

I.

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 17. Juli 1995 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

II.

Fundstellenhinweise

Die in der Anlage genannten Gemeinsamen Rundschreiben des BMFSFJ/BMI bzw. des BMFSFJ/BMI habe ich wie folgt bekanntgegeben:

- das Rundschreiben vom 6. Januar 1994 mit Rundschreiben vom 28. Januar 1994 (StAnz. S. 427),
- das Rundschreiben vom 31. Mai 1995 mit Rundschreiben vom 16. Juni 1995 (StAnz. S. 1965).

Wiesbaden, 24. Juli 1995 **Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

I B 21 — P 1513 A — 1
StAnz. 32/1995 S. 2439

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
223 — 2862 — 2

Bundesministerium des Innern
D II 3 — 221 972/1

An die obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen obersten Landesbehörden

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes
Bezug: Rundschreiben des BMFSFJ/BMI vom 6. Januar 1994 (GMBL S. 69); zuletzt geändert durch das Rundschreiben des BMFSFJ/BMI vom 31. Mai 1995

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin:

I.

Feststellung des maßgeblichen Einkommens des Kindergeldberechtigten für das Leistungsjahr 1996

1. Sowohl der vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 beschlossene Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 als auch die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses dazu sehen ab dem Leistungsjahr 1996 weder die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes ab zweitem Kind, noch die Zahlung eines Zuschlags zum Kindergeld vor.

Von Maßnahmen zur Feststellung des für das Leistungsjahr 1996 maßgeblichen Einkommens des Berechnungsjahres 1994 nach § 11 Abs. 3 BKGG bzw. von Maßnahmen zur Ermittlung der Höhe des 1996 laufend zu zahlenden monatlichen Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a Abs. 8 BKGG ist daher vorläufig abzugehen.

2. Anträge auf Kindergeldzuschlag nach § 11 a Abs. 7 BKGG für Jahre bis einschließlich 1995 sind weiter wie bisher zu behandeln.
3. Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 ergehen weitere Weisungen.

II.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Helmke

Im Auftrag
Ried

782

Richtlinien zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm (RL-AFP)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Agrarkreditförderung
5. Kombinierte Investitionsförderung
6. Sonderbestimmungen
 - 6.1 Junglandwirteförderung
 - 6.2 Aussiedlung
 - 6.3 Betriebszusammenschlüsse
 - 6.4 Wiederholungsförderung/Ergänzungsfinanzierung
7. Mitwirkung eines Betreuers
8. Verfahrensbestimmungen
9. Behandlung der Förderungsmittel
10. Allgemeine Grundsätze
11. Inkrafttreten

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I

S. 1865), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. **Zweck der Förderung**
Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.
Durch die Förderung soll insbesondere
 - die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
 - ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet und dadurch
 - das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.
 Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tier-schutzes berücksichtigt werden.
 2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Förderungsfähig sind**
 - a) betriebliche Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung
 - der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,
 - der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
 - von Einkommenskombinationen,
 - des Energieeinsatzes,
 - des Tierschutzes bzw. der Tierhygiene und
 - des Umweltschutzes
 in landwirtschaftlichen Unternehmen,
 - b) die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,
 - c) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.
 - 2.2 **Eingeschränkte Förderung**
 - 2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten (GV) je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht übersteigt. Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbrunungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.
 - 2.2.2 Die Förderung viehhaltungsbezogener Investitionen ist nur zulässig, wenn nach deren Durchführung für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden ist.
 - 2.2.3 Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind grundsätzlich im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar. Bei Bestandsaufstockungen im Rahmen einer nachgewiesenen Referenzmenge dürfen jedoch einschränkend Investitionen nur gefördert werden, wenn durch diese im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes bzw. der Maßnahme
 - die Zahl von 50 Kühen je Vollarbeitskraft (AK) bzw. 80 Kühen je Betrieb (in den Fällen der Agrarkreditförderung nach Nr. 4 von 50 Kühen je AK und Betrieb) nicht überschritten oder
 - in Betrieben mit mehr als 1,6 AK die Zahl der Milchkuhe um nicht mehr als 15% erhöht wird.
 - 2.2.4 Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung können nur gefördert werden, wenn die Zahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche im Zieljahr 2,5 GV bei Betriebsverbesserungsplänen, die 1995 enden, und 2,0 GV bei Plänen, die 1996 oder später enden, nicht übersteigen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.
 - 2.2.5 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn
 - sie zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und
 - 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.
 - 2.2.6 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und mit den Investitionen die Produktionskapazität nicht erhöht wird.
 - 2.2.7 Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung ist die Förderung auf folgende Investitionen beschränkt:
 - Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
 - Wärmerückgewinnungsanlagen,
 - Wärmepumpen,
 - Solaranlagen,
 - Biomasseanlagen,
 - die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
 - Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - Biomasseverfeuerung,
 - bei Unterglasgartenbetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit eine dadurch nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.
 - 2.2.8 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können gefördert werden, wenn eine Gesamtkapazität von 15 Gästebetten nicht überschritten wird.
 - 2.2.9 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.
 - 2.2.10 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.
 - 2.3 **Von der Förderung ausgeschlossen sind**
 - a) der Kauf von lebendem Inventar und die Aufstockung aus eigener Nachzucht,
 - b) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft. Förderungsfähig sind jedoch
 - Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung (einschließlich Wasserzulauf, -entnahme und -verteilung sowie darauf entfallende Ingenieurleistungen) und
 - Maschinen zur ökologischen Ausrichtung der Produktion gemäß Anlage 1 bei einem überbetrieblichen Einsatz,
 - c) die Entwässerung, der Umbruch von Grünland und die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,
 - d) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
 - e) Investitionen im Wohnhausbereich,
 - f) der Landankauf,
 - g) Investitionen in Betriebszweigen, die — soweit sie nicht unter Nrn. 2.2.8 und 2.2.9 fallen oder es sich nicht um Biomasseanlagen handelt — im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten; dies gilt auch für die folgenden nicht-gewerblichen Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien,
 - h) laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
 - i) die Umsatzsteuer, soweit sie nicht bei den Betreuungsgewehren anfällt,
 - j) Investitionen im Milchbereich, wenn die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung gewährt wurden; innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages.
3. **Antragsberechtigte**
 - 3.1 Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten sollen,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- für ihre Betriebsflächen grundsätzlich Nutzungsverhältnisse von zwölfjähriger Dauer nachweisen.

Im folgenden ist unter dem Begriff der Antragsberechtigten jeweils die Leitung eines der vorgenannten Unternehmen zu verstehen.

3.2 Nicht gefördert werden

- a) Personen, die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) erhalten,
- b) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Agrarkreditförderung

4.1 Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Die Antragsberechtigten haben berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen (bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen).

4.1.2 Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.1.3 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragsberechtigten und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluß zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im einzelnen nachzuweisen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.2 Art und Umfang der Förderung

4.2.1 Die Antragsberechtigten können einen abgezinsten einmaligen Zinszuschuß bis zu 20% eines für die förderungsfähigen Investitionen erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 150 000 DM erhalten.

Das Kapitalmarktdarlehen ist in der um den errechneten Zinszuschuß gekürzten Höhe aufzunehmen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat, ist der Zinszuschuß zeitanteilig zu kürzen.

4.2.2 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 DM, ist eine Förderung ausgeschlossen.

5. Kombinierte Investitionsförderung

5.1 Förderungsvoraussetzungen

5.1.1 Die Antragsberechtigten müssen jeweils mindestens die Hälfte ihres Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen und mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden (hauptberufliche Tätigkeit).

Gleichgestellt sind Personen, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht und bei denen die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25% des Gesamteinkommens nicht unterschreiten.

5.1.2 Die Antragsberechtigten haben

- a) eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachzuweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- b) eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die dem vom BML herausgegebenen Jahresabschluß entspricht. Bei Gartenbaubetrieben kann die Auflage durch Vorlage des Erhebungsbogens für den Betriebsvergleich beim Arbeitskreis Betriebswirtschaft im Gartenbau erfüllt werden. Anstelle der genannten Unterlagen kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten durch die Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses in anderer Form akzeptiert werden. In diesem Fall kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden,
- c) grundsätzlich eine angemessene, bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre — möglichst durch Buchführungsabschluß — nachzuweisen. Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen,
- d) einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt,
- e) nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendige AK zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 60 706 DM.

5.1.3 Bezüglich der Prosperitätsgrenze ist Nr. 4.1.3 entsprechend anzuwenden.

5.2 Art und Umfang der Förderung

5.2.1 Für Baumaßnahmen können Zuschüsse bis zu 20% (im benachteiligten Gebiet*) bis zu 30%), bezogen auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 170 000 DM je betriebsnotwendige (höchstens zwei) AK, gewährt werden.

5.2.2 Für das den Zuschuß überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann ein abgezinsten einmaliger Zinszuschuß bis zu 20% (bei Immobilien bis zu 31%) eines erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von jeweils bis zu 340 000 DM für die ersten beiden betriebsnotwendigen AK und bis zu 170 000 DM für jede weitere betriebsnotwendige AK gewährt werden.

Das Kapitalmarktdarlehen ist in der um den errechneten Zinszuschuß gekürzten Höhe aufzunehmen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre (bei Immobilien 20 Jahre) hat, ist der Zinszuschuß zeitanteilig zu kürzen.

5.2.3 Eine Förderung nach Nr. 5.2.2 kann auch unabhängig von einer Zuschußgewährung nach Nr. 5.2.1 erfolgen.

5.2.4 Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1,5 Millionen DM je Unternehmen, kann für den überschreitenden Betrag keine Förderung erfolgen. Bezüglich des Mindestinvestitionsvolumens gilt Nr. 4.2.2 entsprechend.

6. Sonderbestimmungen

6.1 Junglandwirteförderung

6.1.1 Junglandwirte können einmalig einen ergänzenden Zuschuß zu Nr. 5.2.1 von bis zu 5% erhalten:

6.1.2 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig für einen Betrieb einen Zuschuß bis zu 23 500 DM erhalten, wenn förderungsfähige betriebliche Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden. Abweichend von Nr. 2.3 dürfen dabei

- der Kauf von lebendem Inventar zur erstmaligen Ausstattung und zur Aufstockung sowie
- der Erwerb von Milchreferenzmengen

berücksichtigt werden.

6.1.3 Die Junglandwirte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sein. Zusätzlich zur Erfüllung der

*) Benachteiligtes Gebiet ist das sich aus den Bergbauernrichtlinien ergebende Gebiet. Bei der verbesserten Förderung müssen die überwiegenden Flächen des Betriebes in diesem Gebiet liegen.

- Nr. 5.1.2 Buchst. a) (berufliche Qualifikation) müssen Junglandwirte nachweisen, daß
- sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben (bei einer Förderung nach Nr. 6.1.1 innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung) und
 - der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer AK entspricht.
- 6.2 Aussiedlung**
- 6.2.1 Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, daß eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.
- 6.2.2 Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.
- 6.2.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.
- 6.2.4 In den Fällen einer kombinierten Investitionsförderung nach Nr. 5 kann zu den Kosten für die Erschließung eines Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden, wenn die Aussiedlung im erheblichen öffentlichen Interesse gefördert wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine Überschreitung des Höchstsatzes zulassen.
- 6.2.5 Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
 - die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
 - Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.
- 6.2.6 Die bisherige Hofstelle darf grundsätzlich nicht mehr als landwirtschaftliches Betriebszentrum genutzt werden, soweit dieses mit der Aussiedlung an den neuen Standort verlegt wird.
- 6.3 Betriebszusammenschlüsse**
- 6.3.1 Die Antragsberechtigten können ihre Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Antragsberechtigte gemäß Nr. 5.1 geltenden Voraussetzungen erfüllen.
- 6.3.2 Betriebszusammenschluß ist — unbeschadet der gewählten Rechtsform — die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, wobei jeder von ihnen mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung seinen landwirtschaftlichen Betrieb als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben muß.
- Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluß in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.
- 6.3.3 Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.
- 6.3.4 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert. Sie darf das Vierfache der in Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Werte nicht übersteigen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen ist auf 3,0 Mio. DM begrenzt.
- 6.3.5 Für ein Mitglied, das die für Antragsberechtigte gemäß Nr. 5.1 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nr. 5.2 die Förderung gemäß Nr. 4.2.
- 6.3.6 Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.
- 6.3.7 Bei Bestandsaufstockungen im Milchviehbereich darf die Anzahl der Milchkühe auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vielfache der Nr. 2.2.3 erhöht werden, jedoch insgesamt 200 nicht überschreiten.
- 6.3.8 Wird eine Förderung sowohl im Betriebszusammenschluß als auch im Einzelbetrieb beantragt, darf die Gesamtförderung nicht die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung übersteigen.
- 6.4 Wiederholungsförderung/Ergänzungsfinanzierung**
- 6.4.1 Nach Ablauf von sechs Jahren nach einer Erstförderung gemäß diesen oder früheren Richtlinien können die vollen richtliniengemäßen Förderungsmöglichkeiten nach Nrn. 4, 5 und 6.3 erneut in Anspruch genommen werden (Wiederholungsförderung).
- 6.4.2 Während des Zeitraums von sechs Jahren kann
- die Agrarkreditförderung nach Nr. 4 in beliebigen Schritten und
 - die kombinierte Investitionsförderung nach Nr. 5 auf der Grundlage von drei Betriebsverbesserungsplänen (nach der Erstförderung als Ergänzungsfinanzierung) gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.
- 6.4.3 Die Agrarkredit- und die kombinierte Investitionsförderung können während der sechs Jahre nacheinander in Anspruch genommen werden. Hierbei dürfen die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.
- 7. Mitwirkung eines Betreuers**
- 7.1 Bei Verfahren mit einer kombinierten Investitionsförderung nach Nr. 5, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen 200 000 DM übersteigt, ist ein Betreuer einzuschalten. Die Aufgaben des Betreuers ergeben sich aus der Anlage 2.
- 7.2 Die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel als Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist auch als Betreuer zugelassen. Darüber hinaus bleibt es bei bisherigen weiteren Zulassungen.
- 7.3 Der Betreuer erhält eine pauschale Betreuungsgebühr als besonderen Zuschuß, der bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen
- | | |
|------------------------------------|------------|
| — bis zu 500 000 DM | 18 000 DM, |
| — über 500 000 DM bis zu 1 Mio. DM | 27 000 DM, |
| — über 1 Mio. DM | 36 000 DM |
- beträgt.
- In diesen Pauschalbeträgen ist auch die Umsatzsteuer enthalten.
- 7.4 Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen nach Nrn. 7.1 und 7.3 umfaßt auch technische Einrichtungen und eine Erschließung, nicht jedoch die Baunebenkosten.
- 7.5 Für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes dürfen Kosten von höchstens 500 DM geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 7.6 Für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle kann der Betreuer vom bisherigen Eigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2% des Veräußerungserlöses — mindestens 800 DM — vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden.
- 7.7 Von der Betreuungsgebühr darf ein Restbetrag von 40% erst nach Abschluß des Vorhabens (30% bei Vorlage des Verwendungsnachweises und 10% nach Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausgezahlt werden.
- 7.8 Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer der Teil der Gebühren — höchstens 40% — belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu

erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belastung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet die Bewilligungsbehörde.

8. Verfahrensbestimmungen

- 8.1 Vor der Förderung einer Maßnahme hat das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die verschiedenartigen öffentlichen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen. Soweit die Belange von Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Vorplanungen und Dorferneuerung/Dorferneuerung berührt werden, ist zu klären, ob die vorgesehene Maßnahme den entsprechenden Erfordernissen Rechnung trägt. Dies gilt auch für den Standort.
- 8.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.
- 8.3 Betreuungspflichtige Verfahren können auf Grund besonderer Regelung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

9. Behandlung der Förderungsmittel

- 9.1 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- 9.2 Der Widerruf der Mittel ist vorzubehalten für den Fall, daß
- a) geförderte Immobilien innerhalb von zwölf Jahren ab wirtschaftlicher Übernahme oder Fertigstellung sowie geförderte sonstige Gegenstände innerhalb von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden,
 - b) wesentlich vom Antrag abgewichen worden ist,
 - c) die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder eingestellt wurde,
 - d) nicht mehr die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes nach Nr. 3.1 Tirt 2 erfüllt werden.

- 9.3 Bei Zuschüssen nach Nr. 5.2.1 ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Hessen dinglich zu sichern. Die Grundschuld ist an sämtlichen betriebszugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Zuschußempfängers, seines Ehegatten und ggf. des Hofübernehmers und dessen Ehegatten befinden, zu bestellen und an bereitester Stelle einzutragen.

- 9.4 Die Förderungsmittel nach Nrn. 4 und 5, soweit es sich nicht um betreuungspflichtige Verfahren handelt, werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Nachweises über die Darlehensaufnahme ausgezahlt.

- 9.5 Die Mittel der kombinierten Investitionsförderung nach Nr. 5 dürfen bei Erfüllung in betreuungspflichtigen Verfahren der sonstigen Voraussetzungen abgerufen werden, soweit sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden. In den Fällen nach Nr. 9.3 muß der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegen. Der abgezinsten Zinszuschuß nach Nr. 5.2.2 kann erst nach Vorlage des Nachweises über die Darlehensaufnahme ausgezahlt werden. Die Auszahlung setzt im übrigen voraus, daß nach der Haushalts- und Kassenlage Mittel hierzu bereitstehen.

Sofern sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer die Mittel unverzüglich zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden zweiten Kalendermonats, sind die verfrüht abgerufenen Mittel zu verzinsen.

- 9.6 Die Förderungsmittel in betreuungspflichtigen Fällen sind auf im Einvernehmen mit den Zuwendungsempfängern festzulegende Konten des Betreuers zu überweisen.

10. Allgemeine Grundsätze

- 10.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 10.2 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 10.3 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,

- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
 - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) — und
 - d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) — Anlage 4 zu den VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394).
- 10.4 Eigenleistungen müssen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren eingebracht werden.
- 10.5 Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- 10.5.1 Bei der Berechnung der unbaren Eigenleistungen ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmenszuschlages von 20% ergeben würde.
- 10.5.2 Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.
- 10.6 In Brandfällen muß die Entschädigung der Brandversicherung in das Verfahren eingebracht werden.
- 10.7 Bei der Förderung sind bestehende baufachliche und landtechnische Sonderregelungen zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der Anforderungen für eine artgerechte Tierhaltung.
11. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie sind für die ab dem 1. Januar 1995 gestellten Anträge maßgebend.

Wiesbaden, 7. Juli 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II/LFN 1 — 42.00.00 — 1335/95
— Gült.-Verz. 811 —
StAnz. 32/1995 S. 2439

Anlage 1

Förderung von Maschinen zur ökologischen Ausrichtung nach Nr. 2.3 Buchst. b)

1. Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung [Recycling] nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Lufteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren)
- Unterstock-Bearbeitungsgeräte
- Mulchsaat-Geräte

2. Düngung

- Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmisteinbearbeitungstechnik

Anlage 2

Betreueraufgaben gemäß Nr. 7.1

Ziel der Einschaltung eines Betreuers ist, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung und eine effiziente Mittelvergabe zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
2. den Antrag vorbereiten,
3. das Verfahren entsprechend der Bewilligung durchführen und dabei
4. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

A.

Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

1. **Vorbereitung und Grundlagenermittlung**
 - 1.1 Fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushalts-, umweltrechtliche und sonstige Vorschriften;
 - 1.2 Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, einer artgerechten Tierhaltung, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung der Kulturlandschaft;
 - 1.3 Unterstützung bei der Verwertung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Gebäude und Anlagen bzw. Überführung in andere Nutzungsformen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Bei Aussiedlungen darüber hinaus Ermittlung möglicher Standorte, u. a. unter Beachtung der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz sowie Ver- und Entsorgung.
2. **Antragsbearbeitung, Koordination mit Behörden**
 - 2.1 Unterstützung des Antragstellers bei Behörden und Kreditinstituten;
 - 2.2 Koordination der behördlichen Termine, Formulierung von Entscheidungshilfen und Übernahme der Ergebnisse in das Antragsverfahren;
 - 2.3 Einholen der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen;
 - 2.4 Erarbeitung und Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes;
 - 2.5 Erarbeitung und Vorlage des Förderantrages;
 - 2.6 Vertretung des Vorhabens bei den Bewilligungsbehörden.
3. **Durchführung des Vorhabens**
 - 3.1 Mitwirkung bei der dinglichen Sicherung der bewilligten Mittel;
 - 3.2 Verfahrensfreigabe, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen gegeben sind;
 - 3.3 Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplans und der Auflagen im Bewilligungsbescheid;
 - 3.4 eigenverantwortliche Abwicklung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs;
 - 3.5 prüfungsfähige Aktenführung.
4. **Verfahrensabschluß**
 - 4.1 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses;
 - 4.2 Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises;
 - 4.3 Aufbewahrung der Unterlagen.

B.

Technische Betreuung

Unter technischer Betreuung ist sowohl die Übernahme aller Architektenleistungen durch den Betreuer als auch die technische

Mindestbetreuung bei Einschaltung eines freischaffenden Architekten zu verstehen. Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI.

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller in Abstimmung mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Er hat darauf zu achten, daß der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig ist.

Für das anteilige Leistungsbild etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat im Rahmen der Mindestbetreuung in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. **Planungsvorbereitungen**

Mitwirkung bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahmen zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten-Finanzierungsrahmen).

2. **Bauplanung**

2.1 Mitwirkung beim Erarbeiten einer wirtschaftlichen sowie einer funktions-, tierart- und umweltgerechten Planung auf Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms;

2.2 Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kosten-schätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien; Analyse der Alternativen/Varianten mit Kostenuntersuchung (Optimierung).

3. **Vorbereitung der Baufreigabe**

3.1 Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, der Kostenermittlung einschließlich Aufstellungen der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.

4. **Objektüberwachung**

4.1 Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgebenden Planunterlagen;

4.2 Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit;

4.3 gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel;

4.4 Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten;

4.5 Überprüfung der Kostenfeststellung.

5. **Objektbetreuung**

Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit auftretender Mängel.

Die in Nrn. 1—5 genannten Leistungen sind auf der Grundlage und unter Beachtung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des § 44 Abs. 1 LHO durchzuführen.

783

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis**

Nach § 48 LHO bedürfen Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst meiner Einwilligung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Die maßgebende Altersgrenze richtet sich nach dem Erlaß des (ehemaligen) Landespersonalamtes vom 28. Juni 1994 (StAnz. S. 1865). Bisher erfolgte die Zustimmung nach entsprechender Einzelfallprüfung.

Nach der Neuregelung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I S. 2442 ff. vom 20. September 1994) tragen nun bei einem Wechsel des Dienstherrn abgebender und aufnehmender Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach dem Verhältnis der jeweils abgeleiteten Dienstzeiten, wenn beide Dienstherrn vorher der Übernahme zugestimmt haben. Auf Grund dieser Änderung hat sich das haushaltswirtschaftliche Interesse an einer Überprüfung der personellen Maßnahmen für ältere Beamtinnen und Beamten für die Versorgungsfälle erheblich verringert.

Daher gilt ab sofort in Fällen der **Versetzung** von Bediensteten, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, meine Zustimmung nach § 48 LHO generell als erteilt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das nach Nr. 1 und Nr. 2 des o. a. Erlasses vom 28. Juni 1994 erforderliche besondere bzw. dringende dienstliche Interesse an der Übernahme des Bediensteten besteht und der abgebende Dienstherr die anteilige Übernahme der Versorgungsbezüge zugesagt hat.

Für über 60jährige Bedienstete verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Wiesbaden, 5. Juli 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — § 48 LHO — III A 11
— Gült.-Verz. 3201 —

StAnz. 32/1995 S. 2444

784

Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1995

Gemeinsamer Erlaß

Nach § 19 Abs. 2 des Investitionsfondsgesetzes i. d. F. vom 18. Dezember 1987 — InvFondsG — (GVBl. 1988 I S. 51) und nach Nr. 1.1 der Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz (StAnz. 1988 S. 2472) wird für das Haushaltsjahr 1995 folgendes bestimmt:

Nach dem Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds — Beilage VII zum Einzelplan 17 Landeshaushaltsplan 1995 — sind für das Haushaltsjahr 1995 veranschlagt:

in Abteilung A

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Betrag für 1995/DM
Einnahmen		
162 01	Zinsen aus angelegten Fondsbeständen der Abteilung A	-1 200 000
173 01	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	107 000 000
	Gesamteinnahmen	108 200 000
Ausgaben		
538 01	Verwaltungsgebühr der Treuhänderin	200 000
853 11	Sonderprogramm Standortkonversion	20 000 000
981 01	Zuführung an Abteilung B des Investitionsfonds	88 000 000
	Gesamtausgaben	108 200 000

in Abteilung B

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Betrag für 1995/DM
Einnahmen		
162 02	Zinsen aus angelegten Fondsbeständen der Abteilung B	200 000
173 02	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	79 000 000
253 01	Ansparleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	35 000 000

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Betrag für 1995/DM
Einnahmen		
381 02	Zuführung aus Abteilung A des Investitionsfonds	88 000 000
	Gesamteinnahmen	202 200 000
Ausgaben		
538 02	Verwaltungsgebühren der Treuhänderin	200 000
853 31	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 11 InvFondsG	55 000 000
853 32	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 12 InvFondsG	147 000 000
	Gesamtausgaben	202 200 000

Zu Abteilung A:

Die Darlehen für das „Sonderprogramm Standortkonversion“ sind bestimmt zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Bewältigung der Abrüstungsfolgen. Die Darlehensforderung ergänzt die im Landeshaushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bei Kap. 07 02 — ATG 73 veranschlagten Mittel.

Zu Abteilung B:

Das Darlehenskontingent 1995 für Darlehen mit Ansparverpflichtung (Zuteilung am 1. Januar 1999) gemäß § 11 InvFondsG beträgt 60,0 Mio. DM.

Von den Darlehen mit verkürzter Ansparzeit nach § 12 InvFondsG werden den Schulträgern 80,0 Mio. DM als Pauschaldarlehen bewilligt (ohne Antrag). 25,0 Mio. DM sind für Umweltsanierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Programmmittel der Abt. B für das Jahr 1995 wurden bereits im Januar/Februar 1995 in vollem Umfang bewilligt.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß gemäß Erlaß vom 16. April 1991 (StAnz. S. 1214) die projektbezogenen Darlehensanträge der Abt. B für das Darlehenskontingent 1996 bis zum 15. September 1995 vorzulegen sind.

Wiesbaden, 24. Juli 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
LG 40 310 — IV B 42

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
IV B 14 — 33 c 02/01
StAnz. 32/1995 S. 2445

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

785

Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Bad Soden

Gemäß Artikel 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Soden, Diedenbergen, Eddersheim, Eppstein, Eschborn, Martin-Luther-Gemeinde Falkenstein, St. Johannes Fischbach, Hattersheim, Johannes-Gemeinde Hofheim, Thomasgemeinde Hofheim-Marxheim, Paulusgemeinde Kelkheim, Stephanusgemeinde Kelkheim, Immanuelgemeinde Königstein, Kriftel, St. Johann Kronberg, Langenhain, Liederbach, Lorsbach, Neuhain, Andreas-Kirchengemeinde Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Matthäusgemeinde Okriftel, Schneidhain, Markus-Gemeinde Schönberg, Friedenskirchengemeinde Schwalbach, Limesgemeinde Schwalbach, Sulzbach (alle Dekanat Kronberg)

und
das Evangelische Dekanat Kronberg
sowie

der Evangelische Kirchliche Zweckverband Diakoniestation Hattersheim und Kriftel,
der Evangelische Kirchliche Zweckverband Diakoniestation Vortaunus und
der Evangelische Kirchliche Zweckverband Diakoniestation Kelkheim

haben durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungsorgane zur Verbandssatzung den Verband „Kirchlicher Zweckverband, Evangelisches Rentamt Bad Soden“ gebildet.

§ 2

Die Verbandssatzung wurde gemäß Art. 4, 67 und 68 Abs. 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 7 Abs. 1 des Verbandsgesetzes von der Kirchenleitung genehmigt und vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß der Kirchensynode anerkannt.

§ 3

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 7. März 1995 entstanden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 7. März 1995 in Kraft.

Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Bad Soden vom 28. Februar 1995

I. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Kirchengemeinden, das Dekanat und die kirchlichen Zweckverbände bilden den Kirchlichen Zweckverband Evangelisches Rentamt Bad Soden mit Sitz in Bad Soden.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen: „Kirchlicher Zweckverband Evangelisches Rentamt Bad Soden“.
- (3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes führt die Bezeichnung „Evangelisches Rentamt Bad Soden“.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelisches Rentamt Bad Soden, Kirchlicher Zweckverband“.
- (5) Der Kirchliche Zweckverband Evangelisches Rentamt Bad Soden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Beitritt zum Zweckverband

- (1) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände beitreten. Der Beitrittsbeschuß des Kirchenvorstandes, des Dekanatssynodalvorstandes oder des Vertretungsorgans des Kirchlichen Verbandes bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung, ohne daß es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.
- (2) Der Beitritt ist, von besonders dringenden Fällen abgesehen, jeweils nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Die Erklärung über den Beitritt zum Zweckverband muß spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand abgegeben werden.
- (3) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die dem Zweckverband angehören, durch Beschluß der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglied des Zweckverbandes, ohne daß es eines Beitritts bedarf.
- (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, von denen eines dem Zweckverband angehört, zusammengelegt, so werden die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate Mitglieder des Zweckverbandes. Gehörten die zusammengelegten Kirchengemeinden und Dekanate bisher jeweils verschiedenen Zweckverbänden an, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten, welchem Zweckverband die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate künftig angehören werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:
- die Besorgung aller mit Kassen- und Rechnungsführung verbundenen Geschäfte seiner Verbandsmitglieder im Rahmen des hierfür geltenden Rechts und der kirchenaufsichtlichen Anordnung sowie der Geschäftsanweisung für das Rentamt;
 - die Durchführung der Ortskirchensteueranlagung nach den Beschlüssen der Kirchenvorstände; dazu gehören insbesondere:
 - die Beschaffung des Veranlagungsmaterials,
 - die unterschrittsreife Aufstellung der Heberegister,
 - die Zustellung der Kirchensteuerbescheide in der ortsüblichen oder zweckmäßigsten Weise,
 - die laufende Ermittlung der Zu- und Abgänge an Kirchensteuerpflichtigen, ihre Erfassung und Wahrung in den Steuerlisten oder der Kartei;
 - die Bearbeitung von Einsprüchen, Erlaß- oder Ermäßigungsanträgen in Ortskirchensteuerangelegenheiten sowie die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen nach ergangener Entscheidung. Das Rentamt hat die Entscheidung über Einsprüche sowie über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung aus Billigkeitsgründen vorzubereiten. Einsprüche auf Grund irrümlicher Veranlagung oder nachweislich veränderten Veranlagungsgrundlagen kann das Rentamt selbst erledigen;
 - die Durchführung des Mahnverfahrens über die Einleitung des Beitreibungsverfahrens; das Mahnverfahren setzt sofort nach Ablauf der allgemeinen Fälligkeitstermine, das Beitreibungsverfahren nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfristen ein, falls das Vertretungsorgan der Beitreibung zustimmt;
 - die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich der Teilpläne für Kindergärten und Diakoniestationen; das Rentamt hat die Aufstellung der Haushaltspläne vorzubereiten sowie die Auflagen der Kirchenleitung auszuführen;
 - die Ermittlung der Unterlagen für den Haushaltsbeschluß sowie die Vorbereitung des Beschlusses selbst;
 - die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung und ihre Abgabe an die Verbandsmitglieder, damit sie nach Vorprüfung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung eingereicht werden können, die Erledigung ergehender Prüfungsbemerkungen sowie die Auflagen in den Prüfungsbescheiden, soweit dies nicht durch die Verbandsmitglieder zu geschehen hat;

- die Berechnung der Vergütung sowie die Abwicklung der Steuerabzüge und Sozialversicherungsangelegenheiten; soweit die Abwicklung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist das Rentamt für die rechtzeitige und vollständige Erfassung und Änderung der Daten sowie deren Weitergabe an die Kirchenverwaltung verantwortlich;
- die Gewährung von Rat und Hilfe in allen sonstigen Vermögensangelegenheiten seiner Verbandsmitglieder; hierzu gehört auch die Vorbereitung von Dienst-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträgen;
- die Vermittlung des Datenaustausches und Abwicklung des kirchlichen Meldewesens gemäß der Meldewesen-Verordnung;
- die Erteilung der rechnerischen und sachlichen Feststellungsbescheinigungen zu den Rechnungsbelegen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder gehört. Der Feststellungsbeamte darf nicht der Verwalter der Kasse sein. Die notwendige Bescheinigung ist insbesondere dann vom Rentamt zu erteilen, wenn den angewiesenen Einnahmen oder Ausgaben Berechnungen des Rentamtes zugrunde liegen oder das Rentamt auf Grund hinreichender eigener Kenntnis der Sache dazu in der Lage ist. Die Feststellungsbescheinigung kann auch derart vollzogen werden, daß die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung von den örtlich dafür zuständigen Personen vollzogen, während die rechnerische Prüfung vom Rentamt bescheinigt wird. Hiervon ausgenommen ist jedoch die fachtechnische Richtigkeitsbescheinigung bei Bau- und Reparaturrechnungen. Diese Bescheinigungen sind von einem Bausachverständigen des in Frage kommenden Verbandsmitgliedes zu erteilen;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes für den Rentamtsfonds und die Aufstellung des Lastenverteilungsplans nach den Weisungen des Verbandsvorstandes;
- die vierteljährliche Einsendung von Auszügen zu den Monats- und Vierteljahresabschlüssen für die Verbandsmitglieder sowie das Rentamt an das Rechnungsprüfungsamt.

- (2) Weitere Aufgaben können dem Zweckverband durch Vereinbarung mit Verbandsmitgliedern übertragen werden.
- (3) Das Rentamt ist gehalten, die unter Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Aufgaben einheitlich durchzuführen. Besondere Weisungen von Verbandsmitgliedern, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind und den geordneten Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen, sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen erfährt keine Änderung.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Zweckverbandes

- (1) Die im Rahmen des geltenden Rechts bestehende Selbständigkeit der Verbandsmitglieder wird durch den Beitritt zum Zweckverband im übrigen nicht berührt. Für die über die Kassentätigkeit hinausgehende Tätigkeit des Rentamtes behält jedes Verbandsmitglied die volle Verantwortung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, in die sie betreffenden Unterlagen beim Rentamt Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Rentamt die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

II. Abschnitt: Die Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- Der Dekan und zwei weitere Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes, die vom Dekanatssynodalvorstand zu wählen sind,
 - je zwei Vertreter aus den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten sieben Wahlbezirken.
- (2) Für die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung gilt folgende Regelung:
- Der Dekan wird durch den Dekanstellvertreter vertreten. Für die beiden weiteren Vertreter des Dekanatssynodalvorstandes wählt dieser aus seiner Mitte oder den stellvertretenden Mitgliedern je einen Stellvertreter.
 - Für die Vertreter nach Abs. 1 b) ist je ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen. Die Wahl dieser Vertreter und ihrer

Stellvertreter erfolgt in einer Versammlung der einzelnen Wahlbezirke. Jedes Verbandsmitglied entsendet dazu zwei Stimmberechtigte. Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarr-/Pfarrvikarstelle entsenden in ihren Bezirk je Pfarr-/Pfarrvikarstelle zwei Stimmberechtigte. Die Einberufung der Bezirksversammlungen erfolgt durch den Dekan.

(3) Scheiden von den Vertretern nach Abs. 1 b) ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so rückt jeweils der nächste vorhandene Stellvertreter an die freiwerdende Stelle. Ist das gewählte Mitglied und einer der beiden Stellvertreter oder sind beide Stellvertreter ausgeschieden, so hat durch die betreffende Bezirksversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.

(4) Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung; andernfalls gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen. Es leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Vorbereitung der in § 9 beschriebenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal in einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Bildung zusammen.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein oder wenn der Verbandsvorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt haben.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder diese Verbandsatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) Die Verbandsvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung zu unaufschiebbaren Entscheidungen befugt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(8) Über die in der Sitzung der Verbandsvertretung gestellten Anträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugestellt und gilt von diesen genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Absendung kein Einspruch gegen die Niederschrift erfolgt.

(9) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes für den Zweckverband,
- c) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Kostenbeiträge (Haushaltsbeschuß),
- d) die Aufstellung des Stellenplanes des Zweckverbandes,
- e) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes,
- f) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie die Aufnahme von Darlehen,
- g) die Prüfung und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstandes,

h) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes einschließlich des Verlangens auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch den Verbandsvorstand,

i) den Erlaß der Geschäftsanweisung für das Rentamt,

j) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandsatzung und den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.

(2) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechend.

III. Abschnitt: Der Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verbandsvorstand sowie aus diesem den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und den Stellvertreter. Ein Mitglied des Verbandsvorstandes soll die Diakoniestationen vertreten. Die Zahl der Pfarrer/innen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand scheidet sie aus der Verbandsvertretung aus. Wegen der Ergänzung der Verbandsvertretung wird auf die Regelung von § 6 Abs. 3 verwiesen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist, insbesondere für die Geschäftsführung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- b) die rechtsgeschäftliche Vertretung der Verbandsmitglieder in den Angelegenheiten des Zweckverbandes,
- c) die Verwaltung des Vermögens des Zweckverbandes,
- d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals des Zweckverbandes; bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters ist die Zustimmung der Verbandsvertretung notwendig,
- e) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Rentamtes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rentamtes,
- f) die Vorprüfung der Jahresrechnungen des Zweckverbandes,
- g) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen; der Verbandsvorstand kann die Vornahme von Kassenprüfungen dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen; insofern sind die Verbandsmitglieder von der Kassenaufsicht entbunden,
- h) die Unterrichtung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Rentamtes, die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen sowie die Erledigung von Beschwerden,
- i) den Erlaß einer Dienstanweisung für das Personal des Rentamtes,
- k) die Führung der Haushaltsüberwachungsliste sowie des Vermögens- und Inventarverzeichnisses.

(3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Zweckverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder den Stellvertreter sowie der Unterschrift eines weiteren

Mitglied des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(6) Die Anordnungsbefugnis liegt bei dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung bzw. Zahlungen an ihn selbst bei seinem Stellvertreter.

IV. Abschnitt: das Evangelische Rentamt

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle (Evangelisches Rentamt) zu unterhalten; sie unterliegt der Dienstaufsicht des Vorstandes.

(2) Das Personal besteht aus dem Rentamtsleiter, dem Stellvertreter und den weiteren Mitarbeitern; es untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes.

(3) Vorgesetzter des Rentamtsleiters ist der Vorsitzende des Vorstandes, Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiter ist der Rentamtsleiter.

(4) Der Rentamtsleiter nimmt an den Sitzungen der Vertretung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

V. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögen

§ 13

Vermögen des Zweckverbandes

(1) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Kirchengemeinden und Dekanate. Als Maßstab für die Aufteilung des Vermögens gelten die im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Kostenbeiträge. Nach § 2 Abs. 1 dem Zweckverband angehörende kirchliche Verbände haben bei Auflösung des Zweckverbandes keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vermögen des Zweckverbandes.

§ 14

Eigenmittel des Zweckverbandes

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden besonders verwaltet.

(2) Zu den Eigenmitteln gehören die Kostenanteile der Verbandsmitglieder sowie alle dem Rentamt selbst zufließenden Mittel.

(3) Aus den Eigenmitteln sind alle personellen und sachlichen Kosten des Zweckverbandes zu bestreiten, soweit sie nicht einem Verbandsmitglied zur Last fallen.

§ 15

Rechnungsprüfung

Bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres hat der Zweckverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch den Vorstand bedarf die Rechnung der Prüfung und Abnahme durch die Vertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 16

Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VII. Abschnitt: Veränderungen der Mitgliedschaft

§ 17

Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Mitglieder des Zweckverbandes können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß ihrer Vertretungsorgane zum jeweiligen

Ende des Haushaltsjahres mit einer Frist von einem halben Jahr ausscheiden. Der Austritt kann frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft im Zweckverband schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Vertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so scheidet gleichzeitig ein aus ihm bestelltes Mitglied der Vertretung und des Vorstandes aus diesen aus.

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung sowie Änderungen dieser Satzung werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Die Vertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung über die Aufgaben, die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmenverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Vertretung.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie tritt am der Anerkennung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten ist die bisherige treuhänderische Verwaltung des Rentamtes durch die Kirchenverwaltung beendet.

§ 21

Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform umfaßt zugleich die weibliche Sprachform.

Anlage 1

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Bad Soden

(1) Kirchengemeinden

Bad Soden

Diedenbergen

Eddersheim

Eppstein

Eschborn

Falkenstein, Martin-Luther-Gemeinde

Fischbach, St. Johannes

Hattersheim

Hofheim, Johannes-Gemeinde

Hofheim-Marxheim, Thomasgemeinde

Kelkheim, Paulusgemeinde

Kelkheim, Stephanusgemeinde

Königstein, Immanuelgemeinde

Kriftel

Kronberg, St. Johann

Langenhain

Liederbach

Lorsbach

Neuenhain

Niederhöchststadt, Andreas-Kirchengemeinde

Oberhöchststadt

Okriftel, Matthäusgemeinde

Schneidhain

Schönberg, Markus-Gemeinde

Schwalbach, Limesgemeinde

Schwalbach, Friedenskirchengemeinde

Sulzbach

(2) Dekanat Kronberg**(3) Zweckverbände, Diakoniestationen**

Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel
 Ökumenische Diakoniestation Vortaunus

Anlage 2

Anlage zu § 6 Abs. 1 Buchst. b der Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Bad Soden

Bezirke

1. Bezirk
 1. Paulusgemeinde Kelkheim
 2. Stephanusgemeinde Kelkheim
 3. Fischbach
 4. Eppstein
2. Bezirk
 1. Bad Soden
 2. Neuenhain
 3. Liederbach
 4. Sulzbach
3. Bezirk
 1. Königstein
 2. Falkenstein
 3. Schneidhain
 4. Kronberg
 5. Oberhöchstadt
 6. Schönberg
4. Bezirk
 1. Eschborn
 2. Niederhöchstadt
 3. Schwalbach
 4. Schwalbach-Limes
5. Bezirk
 1. Johannesgemeinde Hofheim
 2. Thomassgemeinde Hofheim-Marxheim
 3. Diedenbergen
 4. Langenhain
 5. Lorsbach
6. Bezirk
 1. Hattersheim
 2. Eddersheim
 3. Okriftel
 4. Kriftel
7. Bezirk
 1. Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel
 2. Ökumenische Diakoniestation Vortaunus

Vorstehende Urkunde sowie die Verbandssatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 1995

Hessisches Kultusministerium
 VI A 6.1 — 881/0/02 — 69
 StAnz. 32/1995 S. 2445

786

Genehmigung der Ergänzung der Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Jahre 1990 bis 1994

Hiermit genehmige ich die von der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 9. Tagung vom 30. Juni bis 2. Juli 1995 in Frankfurt am Main beschlossene Ergänzung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 1990 bis 1994 gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339).

Wiesbaden, 14. Juli 1995

Hessisches Kultusministerium
 VI A 6.1 — 873/6/4 — 1 — 36
 StAnz. 32/1995 S. 2449

Ergänzung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 1990 bis 1994

Die Achte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 9. Tagung vom 30. Juni bis 2. Juli 1995 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (ABl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (koordinierte Ländererlasse vom 10. September 1990 — BStBl. I S. 773) gelten auch für die Kalenderjahre 1990 bis 1994.

Erläuterungen

Zur Frage der Zulässigkeit rückwirkender Beschlüsse im Steuerrecht vertreten die Finanzministerien von Hessen und Rheinland-Pfalz folgende Auffassung:

Das Rechtsstaatsprinzip, das auch bezüglich der Kirchensteuer zu beachten ist, zieht der Befugnis des Gesetzgebers, den Eintritt nachteiliger Folgen auf einen Zeitraum vor Verkündung des Gesetzes zu erstrecken, enge Grenzen. Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Rechtfertigungsgründe sind Ausprägung des Grundgedankens, daß allein zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht — oder nicht mehr — vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen des einzelnen eine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots zugunsten der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers rechtfertigen oder gar erfordern können (vgl. Bundesverfassungsgericht vom 14. Mai 1986, BStBl. II 628 S. 646). Ein Rückwirkungsverbot gilt allerdings nicht für begünstigende oder belastungsneutrale Regelungen, die eine schon bisher bestehende Rechtsüberzeugung kodifizieren (vgl. BFH vom 10. Juni 1986, BStBl. II 811). Der Gesetzgeber knüpft in diesem Fall an den abgeschlossenen Tatbestand keine ungünstigeren Rechtsfolgen als diejenigen, von denen der Bürger bei seinen Dispositionen ausgehen mußte. Bis zum Ergehen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz war die Geltung der Hebesatzbeschlüsse zur Kirchensteuer von der Einkommensteuer und Lohnsteuer für die Fälle der Pauschalierung der Lohnsteuer allgemein nicht bestritten. Ein Vertrauen des einzelnen, daß im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer keine Kirchensteuer zu erheben wäre, bestand nicht.

Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkenden Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger zur Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

787

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 29. April 1995 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995:

Der Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) vom 19. November 1994 (StAnz. 1995 S. 199) wird wie folgt ergänzt:
 Im ersten Absatz des Beschlusses wird als letzter Satz angefügt:
 „Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 1995.“

Wiesbaden, 27. Juni 1995

Hessisches Kultusministerium
 VI A 6.1 — 873/6/4 — 4 — 40
 StAnz. 32/1995 S. 2449

788

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung für die Diplomprüfung für Informatik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 31. Mai 1991

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 28. April 1993.

Wiesbaden, 31. März 1995

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H I 4 — 424/454 — 3

StAnz. 32/1995 S. 2450

Auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 28. April 1993 wird die Diplomprüfungsordnung für Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 31. Mai 1991 (Amtsblatt 8/92, S. 612 ff.) wie folgt geändert:

Artikel 1

Anlage

In der Anlage wird in dem Abschnitt über die Diplom-Vorprüfung nach 5.4 Philosophie angefügt:

„5.5 Weitere Nebenfächer

Der Prüfungsausschuß kann weitere Fächer als Nebenfach zulassen, wenn die Anforderungen denen gemäß 5.1 bis 5.4 zugelassenen Nebenfächern entsprechen und eine verbindliche Absprache mit dem zuständigen Fachgebiet vorliegt. Die Zulassung weiterer Nebenfächer ist mit den Studien- und Prüfungsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Ferner kann ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem anderen Fach als Nebenfach anerkannt werden.“

In dem Abschnitt über die Diplomprüfung wird nach 4.5 Philosophie angefügt:

„4.6 Weitere Nebenfächer

Der Punkt 5.5 im Abschnitt über die Diplom-Vorprüfung gilt entsprechend.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 16. Juni 1995

Prof. Dr. W. Gromes,
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Philipps-Universität Marburg

789

Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg vom 31. Mai 1991

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Mathematik der Philipps-Universität Marburg die Änderung der o. g. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 31. März 1995

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H I 4 — 424/454 — 3

StAnz. 32/1995 S. 2450

Auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 28. April 1993 wird die Studienordnung für Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 31. Mai 1991 (Amtsblatt 8/92, S. 622 ff.) wie folgt geändert:

Artikel 1

Anlage

In der Anlage wird in dem Abschnitt über das Grundstudium nach 5.4 Philosophie angefügt:

„5.5 Weitere Nebenfächer

Der Prüfungsausschuß kann weitere Fächer als Nebenfach zulassen, wenn die Anforderungen denen gemäß 5.1 bis 5.4 zugelassenen Nebenfächern entsprechen und eine verbindliche Absprache mit dem zuständigen Fachgebiet vorliegt. Die Zulassung weiterer Nebenfächer ist mit den Studien- und Prüfungsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Ferner kann ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem anderen Fach als Nebenfach anerkannt werden.“

In dem Abschnitt über das Hauptstudium wird nach 4.5 Philosophie angefügt:

„4.6 Weitere Nebenfächer

Der Punkt 5.5 im Abschnitt über die Diplom-Vorprüfung gilt entsprechend.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 16. Juni 1995

Prof. Dr. W. Gromes,
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Philipps-Universität Marburg

790

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 512), neugefaßt durch Erlaß vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1024), zuletzt geändert und ergänzt durch Erlaß vom 7. Oktober 1994 (StAnz. S. 3068)

Die Anlage 1 des o. a. Erlasses wurde geändert und ergänzt, sie umfaßt nunmehr alle derzeit in Hessen bekanntgegebenen Meßstellen.

Der in Spalte 3 numerisch aufgeführte Bekanntgabebereich ergibt sich aus Anlage 2.

Der im Bezug genannte Erlaß vom 19. Juni 1987 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Juli 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

II B 2.1 — 53 e 111 — 2002/95

StAnz. 32/1995 S. 2450

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Air Consult GmbH Im Kirchfelde 6 31675 Bückeberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.8.1998	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 6.1
Alphei, Koch, Püschel, Rösler GbR Akustikbüro Göttingen Kornmarkt 2 37073 Göttingen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Westendstraße 199 80686 München	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.2001	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.5.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
APC Analytische Produktions-Steuerungs- und Controllgeräte GmbH Weserstraße 11 63225 Langen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.1997	3.2.1, 3.2.2
asplan Ingenieur-Büro für Begutachtung von Schadstoffimmissionen in Gebäuden und Anlagen GmbH Hoenbergstraße 2 a 65555 Limburg a. d. Lahn	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	3.2.1, 3.2.3
BFI Betriebstechnik GmbH Sohnstraße 65 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 10.1.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Berufsgenossenschaft der Keramischen und Glas-Industrie Röntgenring 2 97070 Würzburg	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.1997	1.1 2.1 4.1
Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene Prof. Dr. G. Grimmer Lurup 4 22927 Großhansdorf	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1997	5.1.2, 5.2.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Dipl.-Ing. M. Bonk Dr.-Ing. W. Maire, Dr. G. Hoppmann Rostocker Straße 22 30823 Garbsen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2 8.1, 8.2
C.A.U. GmbH Gesellschaft für Consulting und Analytik im Umweltbereich mbH Am Römerhof 35 60486 Frankfurt am Main	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.1.2001	5.1.2, 5.2.2
Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling GmbH Am Umweltpark 1 44793 Bochum	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 10.7.2000	1.1, 1.2 2.1 3.1.1, 3.1.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2
Chemlab GmbH Fabrikstraße 23 64625 Bensheim 1	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.9.2001	4.1 (an Anlagen, die der 2. BImSchV unterliegen)
Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V. Germanusstraße 5 52080 Aachen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 10.1.2000	1.1 2.1 4.1
de BAKOM, Gesellschaft für sensorische Meßtechnik GmbH Bergstraße 36 51519 Odenthal	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.5.2003	6.1, 7.1, 7.2
DECHEMA Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, chemische Technik und Biotechnologie e.V. Theodor-Heuss-Allee 25 60486 Frankfurt am Main	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	1.1 2.1 4.1 6.1
DEKRA Umwelt GmbH Meßstelle für Umweltschutz Handwerkstraße 15 70565 Stuttgart	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	1.1, 1.2 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2
DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Franz-Fischer-Weg 61 45307 Essen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 10.7.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
ECOPLAN AKUSTIK GmbH Girmeskreuzstraße 55 41564 Kaarst	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.10.1996	7.1, 7.2

Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang	
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Donzdorf Öschstraße 33 73072 Donzdorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
ECOPLAN Institut für Immissionsschutz GmbH Schelsenweg 6 41238 Mönchengladbach	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 20.5.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Wunstorf An der Feldmark 16 31515 Wunstorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.1998	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
Forschungsinstitut Hohenstein Prof. Dr. Jürgen Mecheels Schloß Hohenstein 75357 Bönningheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.9.2001	4.1 (an Anlagen nach §§ 4 und 8 der 2. BImSchV)
Forschungsinstitut der Zementindustrie Tannenstraße 2 40476 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 1.3.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Fritz GmbH Beratende Ingenieure VBI Wambolterhofstraße 9 64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: zu 7.1, 7.2: 31.05.2001 zu 8.1, 8.2: 31.12.2000	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gaswärme-Institut e. V. Essen Hafenstraße 101 45356 Essen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.7.2001	1.1 4.1
Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Parkstraße 70 67061 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gerlinger + Merkle Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Öttingsstraße 3 73655 Plüderhausen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.2000	7.1, 7.2
Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.1997	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabefumfang
Graner + Partner Ingenieure Lichtenweg 15 51465 Bergisch-Gladbach	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.3.1998	7.1, 7.2
Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH Lilienthalstraße 15 64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.11.2001	7.1, 7.2
GSA Gesellschaft für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz mbH Gut Vellbrüggen 41469 Neuss	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Befristung: 10.12.1999	1.1, 1.2 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2
GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH Hoenbergstraße 2 a 65595 Limburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2
Dipl.-Ing. Habenicht Ingenieurgesellschaft Alte Gärtnerei 22 55128 Mainz	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 30.4.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2
HPC Harrass Pickel Consult GmbH Alt-Salbke 6-10 39122 Magdeburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.8.1996	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie Mendelsohnstraße 75 - 77 60325 Frankfurt am Main	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.12.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 eingeschränkt auf den Bereich der Glasindustrie
IAB Institut für Akustik und Bauphysik Prof. Dipl.-Ing. E.-J. Völker Kiesweg 22 61440 Oberursel	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.10.1999	7.1, 7.2
IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH Richard-Wagner-Straße 70 95444 Bayreuth	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.11.1999	7.1, 7.2
IFG Institut für Gießereitechnik GmbH Sohnstraße 70 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1998	1.2 2.1 4.1
IFU Institut für Umweltmeßtechnik Krumbeckstraße 22 42553 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.2000	7.1, 7.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebereich
IfU Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik Raudtener Straße 21 90475 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	1.1 2.1 4.1
IGU Institut für Gewässerschutz und Umgebungsüberwachung Dr. Biernath-Wüpping GmbH Geierstraße 1 22305 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
IGUTECH GmbH Ahornsstraße 122 84030 Ergolding	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.6.2000	3.2
ILU-Luftanalytik GmbH Grißheimer Weg 7a 79423 Heitersheim	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 30.6.1998	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2
IMU Institut für Material- und Umweltanalytik GmbH Camburger Straße 1 99091 Erfurt	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.12.2000	1.1 2.1 3.1.1; 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2
igi Niedermeyer Institut GmbH Hohentrüchinger Straße 11 91747 Westheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	7.1, 7.2 8.1, 8.2
INIS GmbH Friedeweg 9 99759 Sollstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	1.1 2.1 4.1
Institut Jäger Ernst-Simon-Straße 2 - 4 72072 Tübingen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e.V. Koloniensstraße 5 - 11 41541 Dormagen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 10.8.1998	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
Ingenieurbüro Dr. Fechter GmbH Seestraße 64-67 13347 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	2.2 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.2 5.2.1, 5.2.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdB Rheinhorstraße 14 67071 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
	Befristung: 13.1.1997	
Ingenieurbüro K.-P. Schmidt GmbH Rheinhorstraße 1 - 5 67071 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 1.5.2001	
Institut Fresenius Angewandte Festkörperanalytik GmbH Betriebsstätte Taunusstein Im Maisel 14 65232 Taunusstein	§§ 26, 28 BImSchG	3.2.1, 3.2.2
	Befristung: 31.12.1998	
Institut Fresenius Luft - Umweltschutz GmbH Am Weichselgarten 19a 91058 Erlangen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
	Befristung: 31.5.2002	
Institut Fresenius Chemische und Biologische Laboratorien GmbH Konrad-Adenauer-Straße 30 55218 Ingelheim	§§ 26, 28 BImSchG	5.1.2, 5.2.2
	Befristung: 31.5.2002	
Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr.-Ing. Klapdor GmbH Kalkumer Straße 173 40468 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
	Befristung: 30.4.1996	
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co.KG Bessemer Straße 34 42551 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
	Befristung: 31.5.1996	
Institut für Ziegelforschung Essen e.V. Am Zehnthof 197 - 203 45307 Essen	§§ 26, 28 BImSchG	1.1 2.1 4.1
	Befristung: 30.5.2001	
ITA-Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH Max-Planck-Ring 49 65205 Wiesbaden	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 31.12.1999	
IWL Institut für gewerbliche Wasser- wirtschaft und Luftreinhaltung e.V. Unter Buschweg 160 50999 Köln	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1
	Befristung: 20.1.2000	

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebereich
KePa Ingenieurgesellschaft Ostendstraße 1 64319 Pfungstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 15.12.2001	7.1, 7.2
Kötter Beratende Ingenieure Bonifatiusstraße 400 48432 Rheine	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.4.1996	7.1, 7.2
Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft - KTBL - Bartningstraße 49 64289 Darmstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.1997	6.1, 6.2
Lahmeyer International GmbH Lyoner Straße 22 60528 Frankfurt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Landesgewerbeanstalt Bayern Gewerbemuseumsplatz 2 90403 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.3.2001 Zu 1.3, 2.3, 4.3: 31.7.1997	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Liscon Umwelt-Ingenieurservice GmbH Wingertshecke 6 35392 Gießen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 6.12.2001	3.2.1, 3.2.2
mab Umweltschutz GmbH Mainzer Landstraße 1 55262 Heidesheim	§§ 26, 28 BImSchG § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV Befristung: 31.12.2000	4.1, 4.3 6.1, 6.2
Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz GmbH Kottbusser Damm 89 10967 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
Müller BBM GmbH Robert-Koch-Straße 11 82152 Planegg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.3.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH Behringstraße 154 22763 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.8.2002	7.1, 7.2 8.1, 8.2
	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	5.1.2, 5.2.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Noell Umweltdienste GmbH Postfach 12 51 31232 Edemissen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
	Befristung: 31.7.1995	
NSQ Werkstofftechnik GmbH Allee der Kosmonauten 32 12681 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG	3.2.1, 3.2.2
	Befristung: 31.12.1996	
Ökolimna, Gesellschaft für Ökologie und Gewässerkunde mbH Ehlbeck 2 30938 Burgwedel	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
	Befristung: 31.12.1995	
Ökonova GmbH Gewerbepark 1 66583 Spiesen-Elversberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
	Befristung: 31.1.1999	
Andreas Pfeifer Schalltechnisches Büro Birkenweg 6 35630 Ehringshausen	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
	Befristung: 31.5.2001	
Dipl.-Ing. Paul Pies Schalltechn. Ingenieurbüro für Ge- werbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Birkenstraße 34 56154 Boppard	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
	Befristung: 31.1.2000	
Peter Quast GmbH Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik Seestraße 23 63571 Gelnhausen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
	Befristung: 31.12.1999	
RWTÜV Anlagentechnik GmbH Langemarckstraße 20 45141 Essen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2
	Befristung: 20.12.1999	7.1, 7.2
		8.1, 8.2
SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Markt 5 09004 Chemnitz	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
	Befristung: 31.7.1997	

Bekanntgabe nach	Bekanntgabeumfang
<p>TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdesheimer Straße 119 64285 Darmstadt</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1998</p>
<p>Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen Anhalt e.V. Am TÜV 1 30519 Hannover</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1995</p>
<p>Technischer Überwachungs-Verein Pfalz e.V. Mercurstraße 45 67663 Kaiserslautern</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1996</p>
<p>Technischer Überwachungsverein Thüringen GmbH ;Melchendorfer Straße 64 99096 Erfurt</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1996</p>
<p>TÜV Energie und Umwelt GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1997</p>
<p>TÜV-Rheinland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 20.12.1999</p>
<p>TÜV Umwelttechnik GmbH Niederlassung Bayern Westendstraße 199 80686 München</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.3.2002</p>
<p>TÜV Umwelttechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn</p>	<p>§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 30.5.2002</p>

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH Daimlerstraße 5b 76185 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1997	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
Dipl.-Ing. K.-H. Uppenkamp Sachverständigenbüro Bockhorn 28 48683 Ahaus	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.3.1997	6.1, 6.2 7.1, 7.2
Wilhelm-Klauditz-Institut Fraunhofer-Arbeitsgruppe für Holzforschung Bienroder Weg 54 E 38108 Braunschweig	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	1.1 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.3
Dr. Werner Wohlfahrt Ingenieurbüro für technische Akustik Kaltenherberg 45 - 47 51399 Burscheid	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.1996	6.1, 6.2 7.1, 7.2
Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co. Otto-Hahn-Straße 2a 97204 Höchberg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.2002	7.1, 7.2 8.1, 8.2

Erläuterungen des Bekanntgabebumfanges

Anlage 2

1. **Anorganische Gase**
 - 1.1 Ermittlung der Emissionen
 - 1.2 Ermittlung der Immissionen
 - 1.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
2. **Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen**
 - 2.1 Ermittlung der Emissionen
 - 2.2 Ermittlung der Immissionen
 - 2.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
3. **Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube**
 - 3.1 Ermittlung der Emissionen
 - 3.1.1 Probenahme
 - 3.1.2 Analyse
 - 3.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
 - 3.2 Ermittlung der Immissionen
 - 3.2.1 Probenahme
 - 3.2.2 Analyse
 - 3.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
4. **Organisch-chemische Verbindungen**
 - 4.1 Ermittlung der Emissionen
 - 4.2 Ermittlung der Immissionen
 - 4.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
5. **Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)**
 - 5.1 Ermittlung der Emissionen
 - 5.1.1 Probenahme
 - 5.1.2 Analyse
 - 5.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
 - 5.2 Ermittlung der Immissionen
 - 5.2.1 Probenahme
 - 5.2.2 Analyse
 - 5.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
6. **Gerüche**
 - 6.1 Ermittlung der Emissionen
 - 6.2 Ermittlung der Immissionen
7. **Geräusche**
 - 7.1 Ermittlung der Emissionen
 - 7.2 Ermittlung der Immissionen
8. **Erschütterungen**
 - 8.1 Ermittlung der Emissionen
 - 8.2 Ermittlung der Immissionen

791

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunstbei der Justus-Liebig-Universität Gießen
ernannt:zu **Universitätsprofessoren — C 4 — (BaL)** die Bewerber Prof. Dr. Michael Schwander (8. 6. 95), Dr. Aart Jan Eeuwe van Bel (21. 4. 95);zu **Universitätsprofessorinnen — C 3 — (BaL)** die Bewerberinnen Dr. Dagmar Stahlberg (21. 4. 95), Dr. Dagmar Krebs (26. 4. 95), Dr. Birgitta Fringes (26. 5. 95);zu **Universitätsprofessoren — C 3 — (BaL)** Hochschuldozent (BaZ) Dr. Uwe Gieler (12. 4. 95), Bewerber Dr. Dr. Peter Kämpfer (26. 4. 95);zum **Hochschuldozenten (BaZ)** Oberassistent (BaZ) Dr. Christian Giese (11. 4. 95);zur **Oberassistentin (BaZ)** Wissenschaftliche Assistentin (BaZ) Dr. Teruko Tamura-Niemann (12. 5. 95);zum **Oberassistenten (BaZ)** Bewerber Dr. Dr. Wolfgang Gohout (1. 4. 95);zur **Akademischen Oberrätin z. A. (BaP)** Bewerberin Dr. Brigitte Boldyreff (15. 5. 95);zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Peter Wagner (17. 5. 95);zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Hartmut Stieger (11. 4. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Birgit Althen (10. 6. 95);

versetzt:

an die Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere, Wustenhäuser, Akademischer Rat (BaL) Dr. Franz-Josef Conraths (17. 5. 95);

an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hermann Kamp (1. 4. 95);

an die Westfälische Wilhelms-Universität, Münster, Wissenschaftlicher Assistent (BaZ) Dr. Kurt Straif (1. 4. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren, Dr. Gerd Althoff, Dr. Hans-Georg Petersen (beide 31. 3. 95);

Hochschuldozent Dr. Tilman Seidensticker (21. 3. 95);

die Oberassistenten Dr. Wolfgang Baumgärtner (31. 3. 95), Dr. Rainer Brück (6. 5. 95);

Wissenschaftliche Assistentin Dr. Ursula Pauli-Pott (31. 5. 95); die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Christoph Kelm, Dr. Thomas Zimmermann (beide 30. 4. 95), Dr. Richard Berger (30. 6. 95);

Assistentenwärter Michael Eibner (15. 5. 95);

verstorben:

Akademischer Oberrat Dr. Winfried Theiß (1. 4. 95).

Gießen, 17. Juli 1995

Der Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
III B — Ah

StAnz. 32/1995 S. 2461

792

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Staatliche Anerkennung als Berater i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992

Am 17. Juli 1995 sind im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Frank Köhler, Brückenstraße 42, 60594 Frankfurt am Main, und Herr Dr. Amin Mortazawi, Herderstraße 19, 64285 Darmstadt, als Berater i. S. des Abschnitts E. der o. a. Richtlinien anerkannt worden.

Darmstadt, 17. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97 — K — 10/95/M — 6/95
StAnz. 32/1995 S. 2461

794

Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim;

hier: Anschluß der Metall-Innung, Darmstadt und der Innung des Bauhandwerks, Dieburg

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. August 1995 genehmigt:

Metall-Innung Darmstadt,
Innung des Bauhandwerks, Dieburg.

Darmstadt, 9. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 (24, 25)

StAnz. 32/1995 S. 2461

795

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Dachdecker-Innung für den Hochtaunuskreis u. a.; hier: Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 10. Mai 1995 (StAnz. S. 2001)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der ersten und zweiten Zeile statt „die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen“ richtig heißen „die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main ...“.

Darmstadt, 18. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01

StAnz. 32/1995 S. 2461

793

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Friseur-Innung für den Hochtaunuskreis, Elektro-Innung Wiesbaden—Rheingau-Taunus, Schuhmacher-Innung Oberhessen

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf die Innungen

Friseur-Innung für den Hochtaunuskreis,
Elektro-Innung Wiesbaden—Rheingau-Taunus,
Schuhmacher-Innung Oberhessen

mit Wirkung vom 1. August 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6./12. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 15, 16, 17
StAnz. 32/1995 S. 2461

796

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Nutzungsänderung und Kapazitätserweiterung des

Lagers R 15 gestellt. Die Anlage befindet sich in der Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i. V. m. Spalte 1 Nr. 9.34 und 9.35 sowie Spalte 2 Nr. 9.8 und 9.17 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. August 1995 bis 13. September 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, 64291 Darmstadt-Arheilgen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 14. August 1995 bis 27. September 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 14. August 1995 bis 27. September 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 2. November 1995 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Regierungspräsidium in Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, I. Stock, Zimmer 2419 (PZT-Gebäude), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 24. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MD (94)
StAnz. 32/1995 S. 2461

797

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Gemeinde Dietzhölztal/Ortsteil Steinbrücken, Lahn-Dill-Kreis, vom 12. Juli 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ im Ortsteil Steinbrücken zugunsten der Gemeinde Dietzhölztal, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten-

nummern 1 bis 8) im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I rote Umrandung,

Zone II blaue Umrandung,

Zone III gelbe Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Dietzhölztal,
Hauptstraße 92,
35716 Dietzhölztal,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Untere Wasserbehörde —,
Eduard-Kaiser-Straße 38,
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Parkstraße 44,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Steinbrücken, Flur 26, Flurstück 80.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Abgrenzung der Engeren Schutzzone (Zone II) in der Gemarkung Steinbrücken ergibt sich aus den Schutzgebietskarten 2/8, 3/8, 7/8 und 8/8, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Steinbrücken, Eibelshausen und Roth und ergibt sich aus den Schutzgebietskarten 2/8 bis 8/8.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für

- Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
 9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
 10. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
 11. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
 12. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
 13. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
 14. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
 15. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
 16. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
 17. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
 18. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Ziff. 12 bleibt unberührt;
 19. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
 20. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
 21. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 22. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
 23. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
 24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;

7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung**(1) Zone III**

In Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur angesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

(2) Zone II

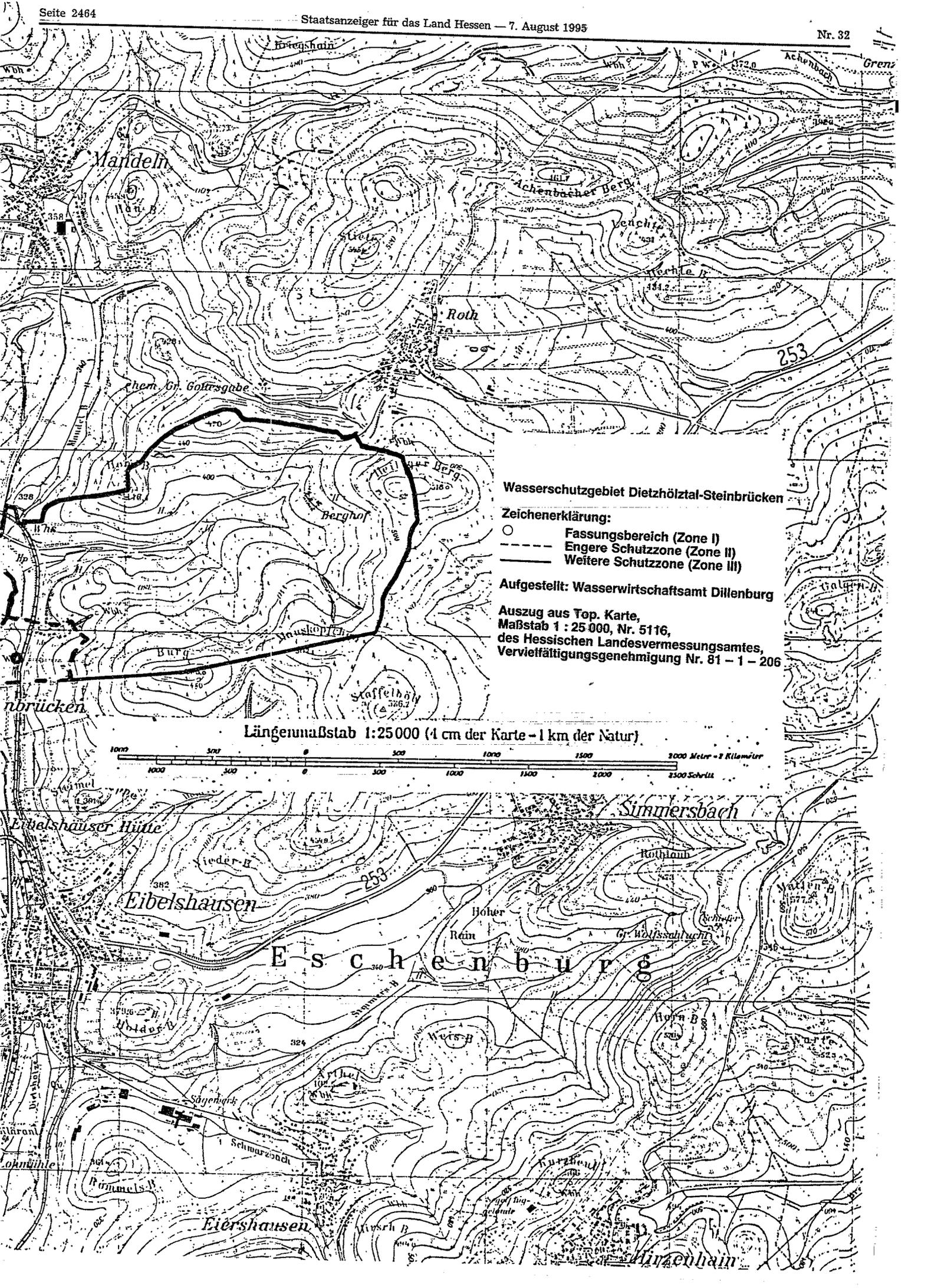
In Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.

(3) Zone I

In Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III



Wasserschutzgebiet Dietzhölztal-Steinbrücken

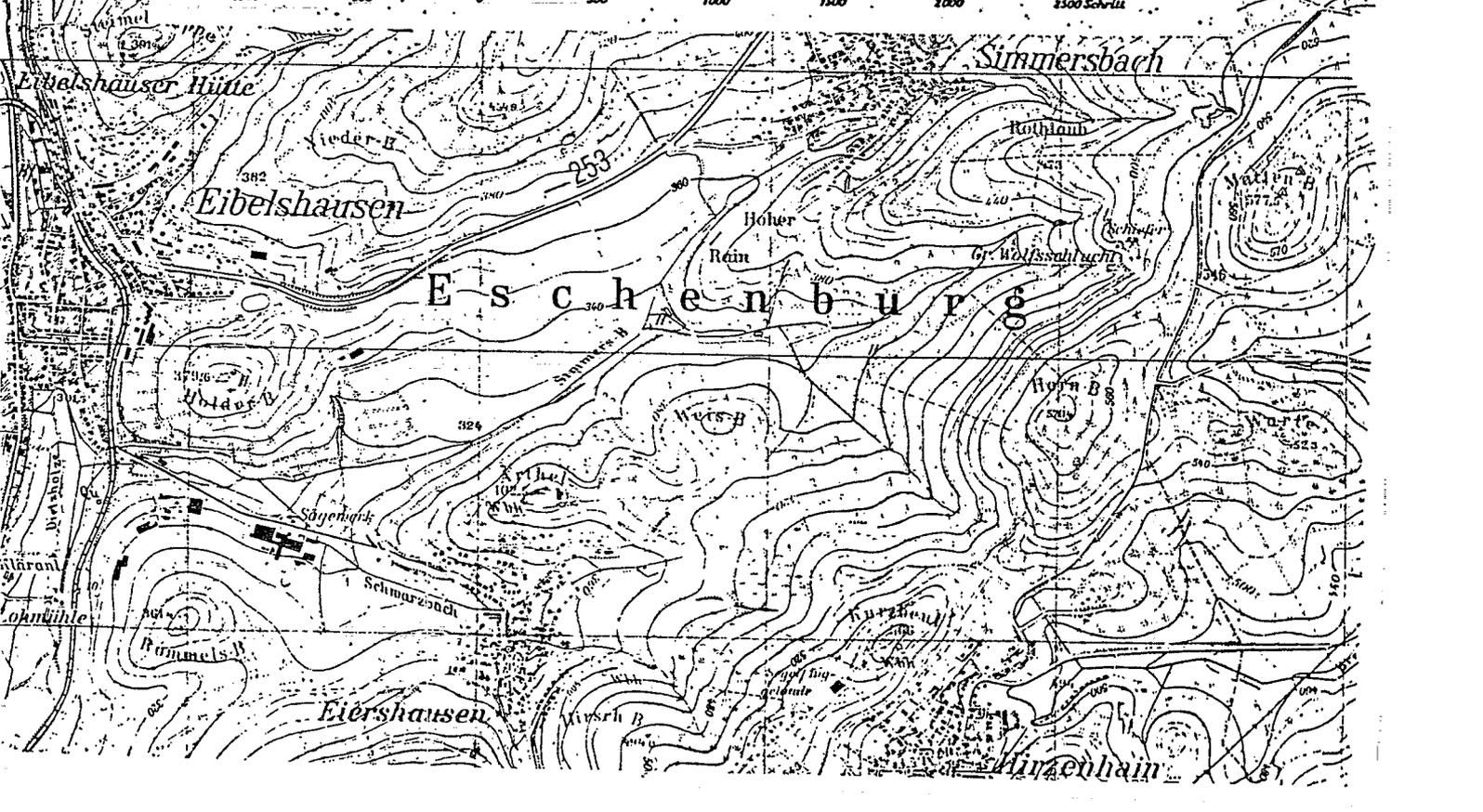
Zeichenerklärung:

- Fassungskbereich (Zone I)
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5116,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 81 - 1 - 206

Längenmaßstab 1:25 000 (1 cm der Karte = 1 km der Natur)



Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen

(1) § 7 Absätze 1 und 2 gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

(2) Freilandgemüse, Spargel, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Gewürz und Küchenkräuter, Arzneipflanzen.

(3) Für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen gelten folgende Regelungen:

Zone III

- Die Höhe der Düngung ist am Nährstoffbedarf der Pflanze zu orientieren und hat zu berücksichtigen
 - den N-Vorrat des Bodens zu Vegetationsbeginn,
 - die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz des Bodens,
 - die N-Nachlieferung durch Ernterückstände der Vorkultur,
 - den N-Eintrag durch die Bewässerung.
- Bei der Düngung ist der unterschiedliche N-Bedarf der Kulturen innerhalb des Vegetationsverlaufes zu berücksichtigen und die Düngung dementsprechend auf mehrere Düngegaben aufzuteilen.
- Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind bei der Düngung entsprechend ihrer kalkulierten Freisetzung zu berücksichtigen.
- Die mechanische Bodenbearbeitung nach Vegetationsende darf erst bei Bodentemperaturen unter 5° Celsius durchgeführt werden.

Zonen II und I

In Zone II ist der Anbau von Sonderkulturen nicht gestattet.

§ 9

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

- die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- einzäunen;
- Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4 bis 6, gegen die Regelungen in den §§ 7 und 8 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Ziffern 4 und 14 und § 5 Ziffer 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 20 und § 5 Ziffern 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 32/1995 S. 2462

798

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der naturnahe Bachlauf der Tringensteiner Schelde und deren Quellbereich im Wald, die blütenreichen Magerrasenflächen sowie die zahlreichen Wald- und Gebüschränder westlich von Tringenstein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Fallseite“, „Irrschelde“, „Schultheisenkopf“, „Neuweg“, „Fall“, „Fallwiese“, „Langwies“, „Im Weiher“, „Wegseite“, „Junkenfell“, „Im Ahlen“, „Auf der Sprickelwies“, „Vor Bärenboden“, „Obergrund“ und „Vor Deulengrund“ in der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberndorf der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Im Kellerchen“, „Vor der Heufahrt“, „Im Wald“, „In der Weiherwies“ und „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberscheld der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 84,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Quellbereiche der Irrschelde im Wald, den naturnahen Bachlauf mit angrenzender Grünlandau sowie die naturnahen Waldrandzonen als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder über bestehende wasserrechtliche Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild und Fische zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Gebietes mit Schafen unter Aussparung der nassen sensiblen Bereiche und der Wasserschutzgebietszone II, sofern die Mahd im Grünlandbereich nicht möglich ist;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 - d) die Lagerung von Holz entlang der befestigten Forstwege;

- e) Maßnahmen des Waldschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwasseranlagen, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Entnahmemenge. Die Erneuerung der Trinkwasseranlage mit Genehmigung mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen und der Fernmeldeanlagen sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Ausübung der Angelfischerei ist in den gepachteten Teichen bis zum Ablauf des Fischereipachtvertrages am 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Tringensteiner Schelde“ vom 9. Februar 1993 (StAnz. S. 663) wird aufgehoben.

§ 8

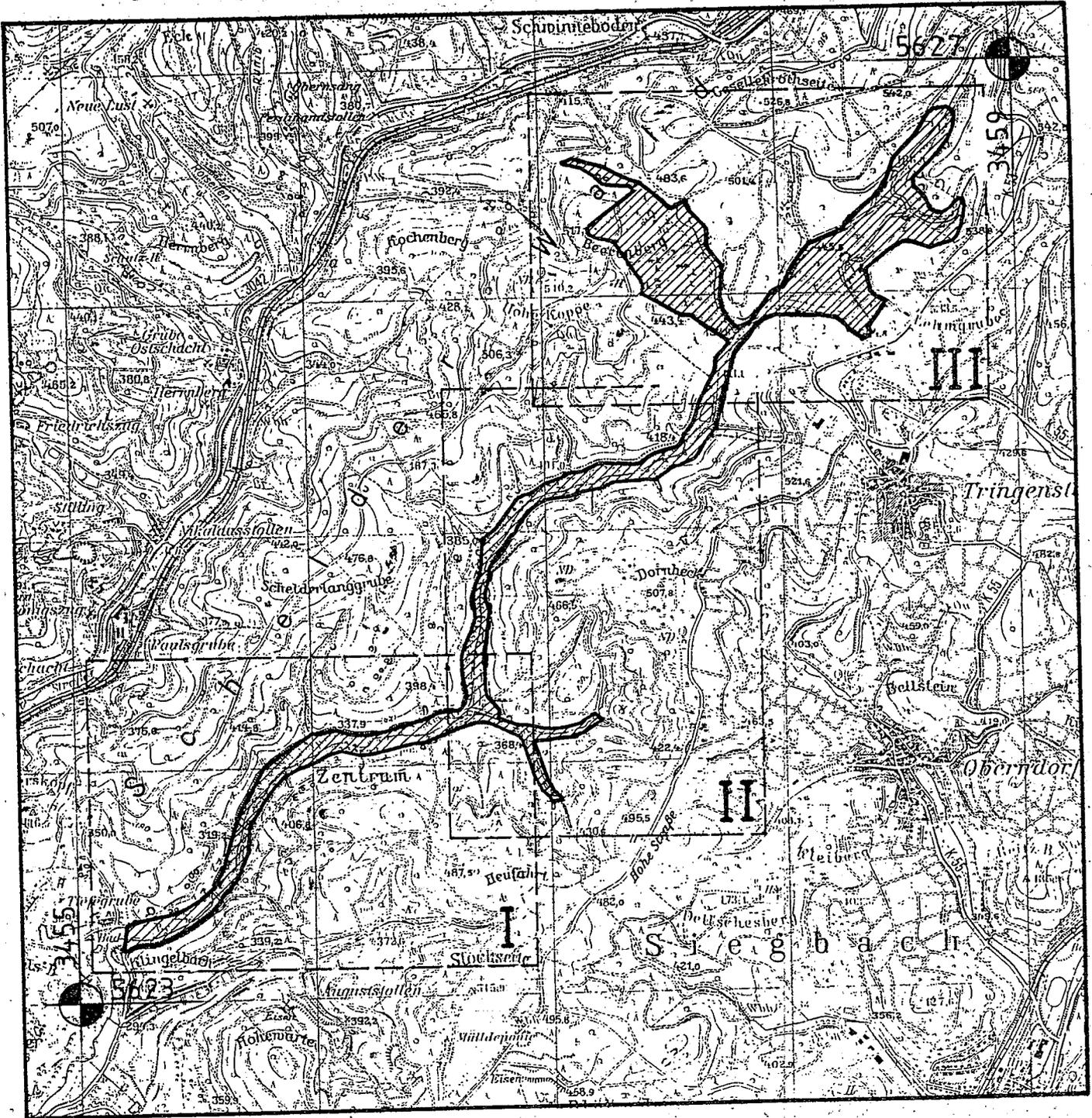
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 19. Juli 1995

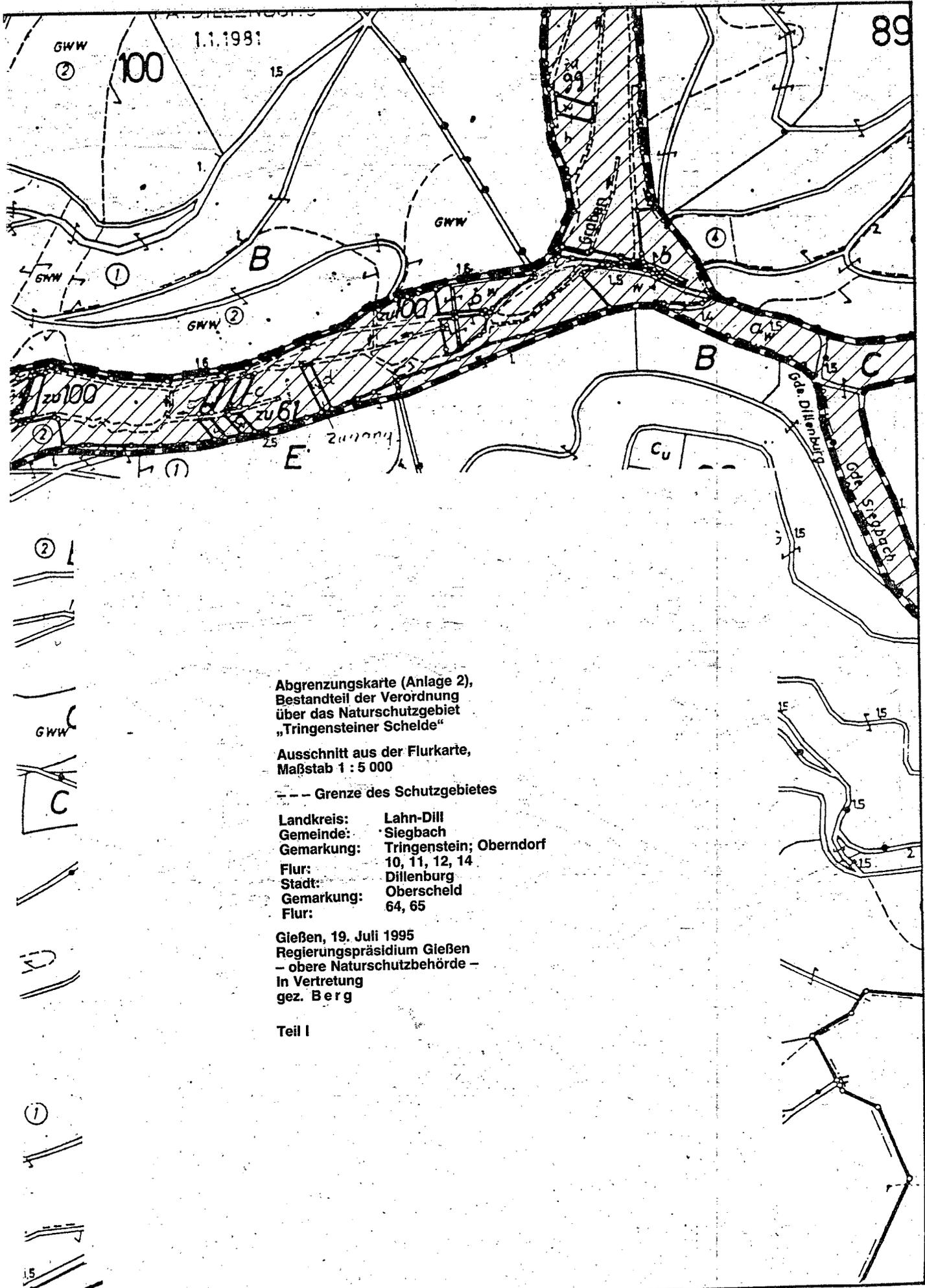
Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1995 S. 2465

Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25'000, Nr. 5216,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007





**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“**

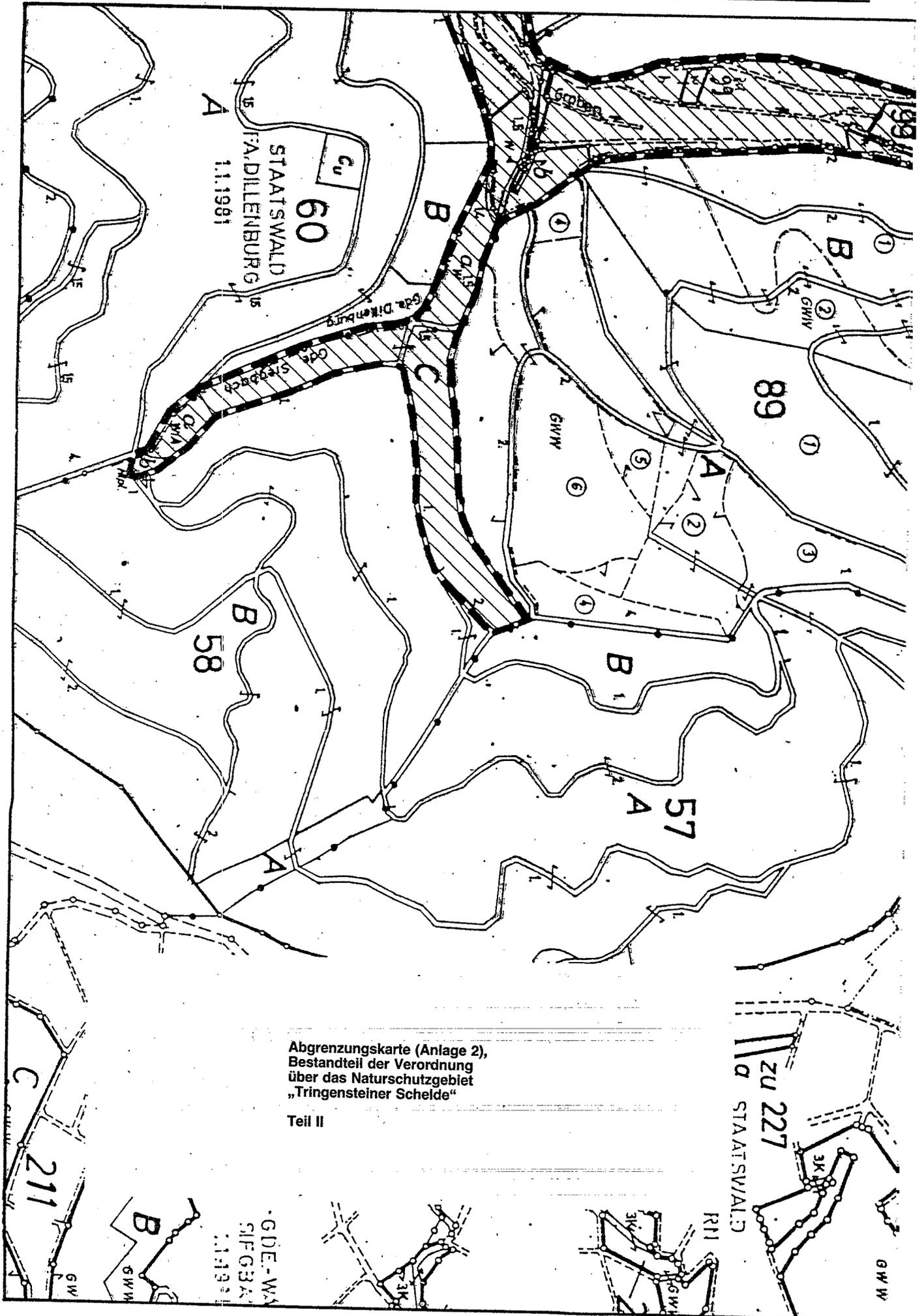
**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
 Gemeinde: Siegbach
 Gemarkung: Tringenstein; Oberndorf
 Flur: 10, 11, 12, 14
 Stadt: Dillenburg
 Gemarkung: Oberscheld
 Flur: 64, 65

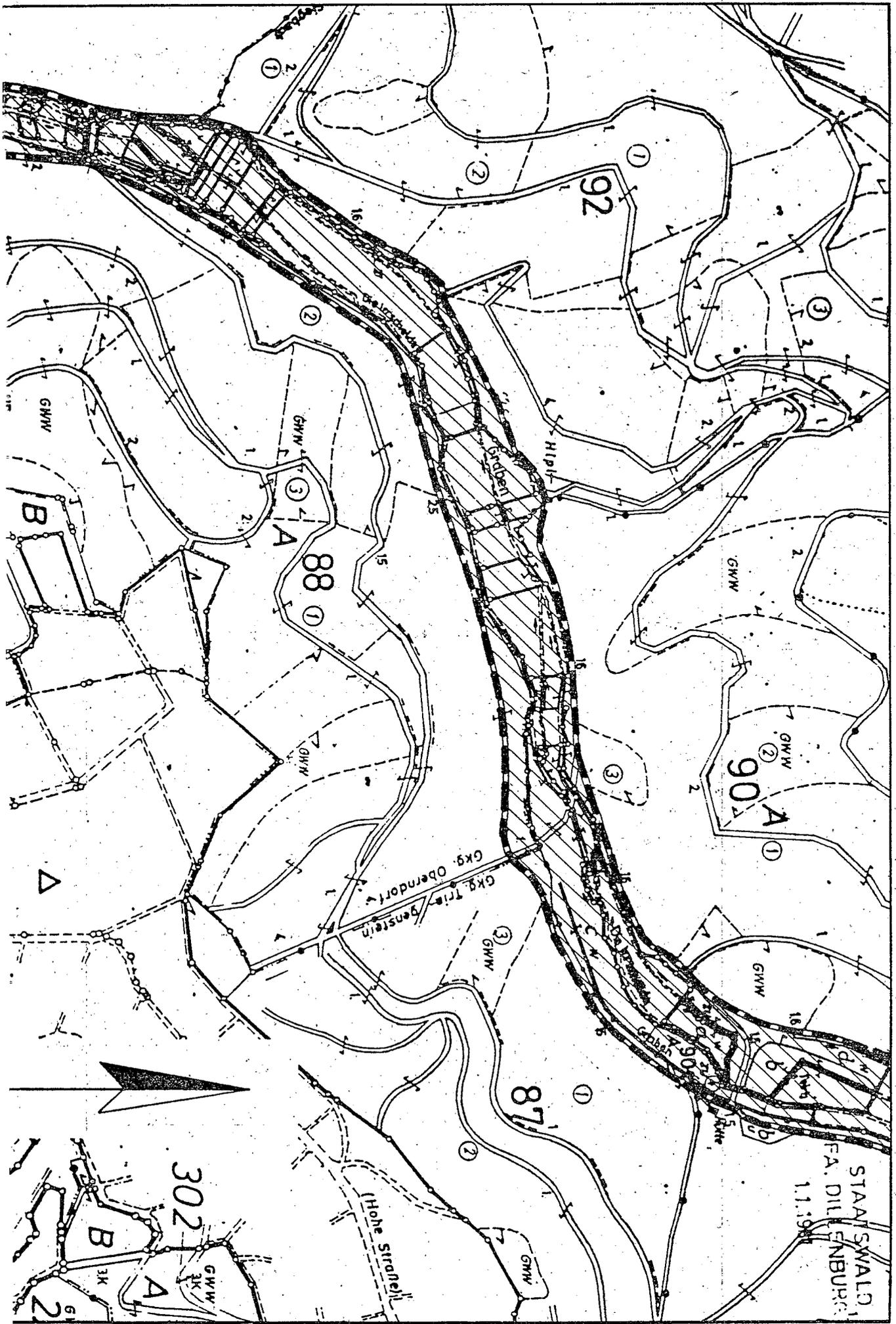
Gießen, 19. Juli 1995
 Regierungspräsidium Gießen
 – obere Naturschutzbehörde –
 In Vertretung
 gez. Berg

Teil I



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“

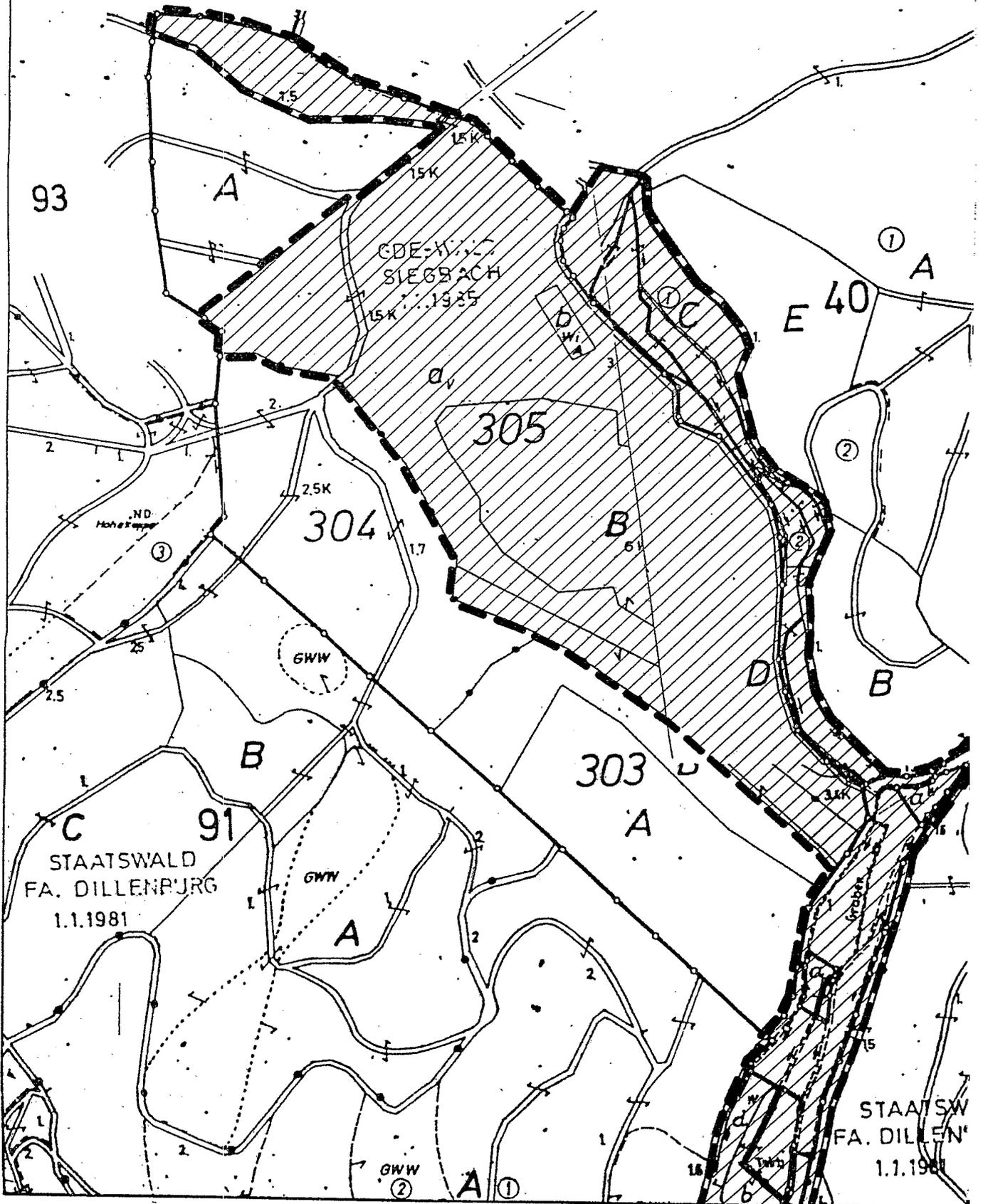
Teil II

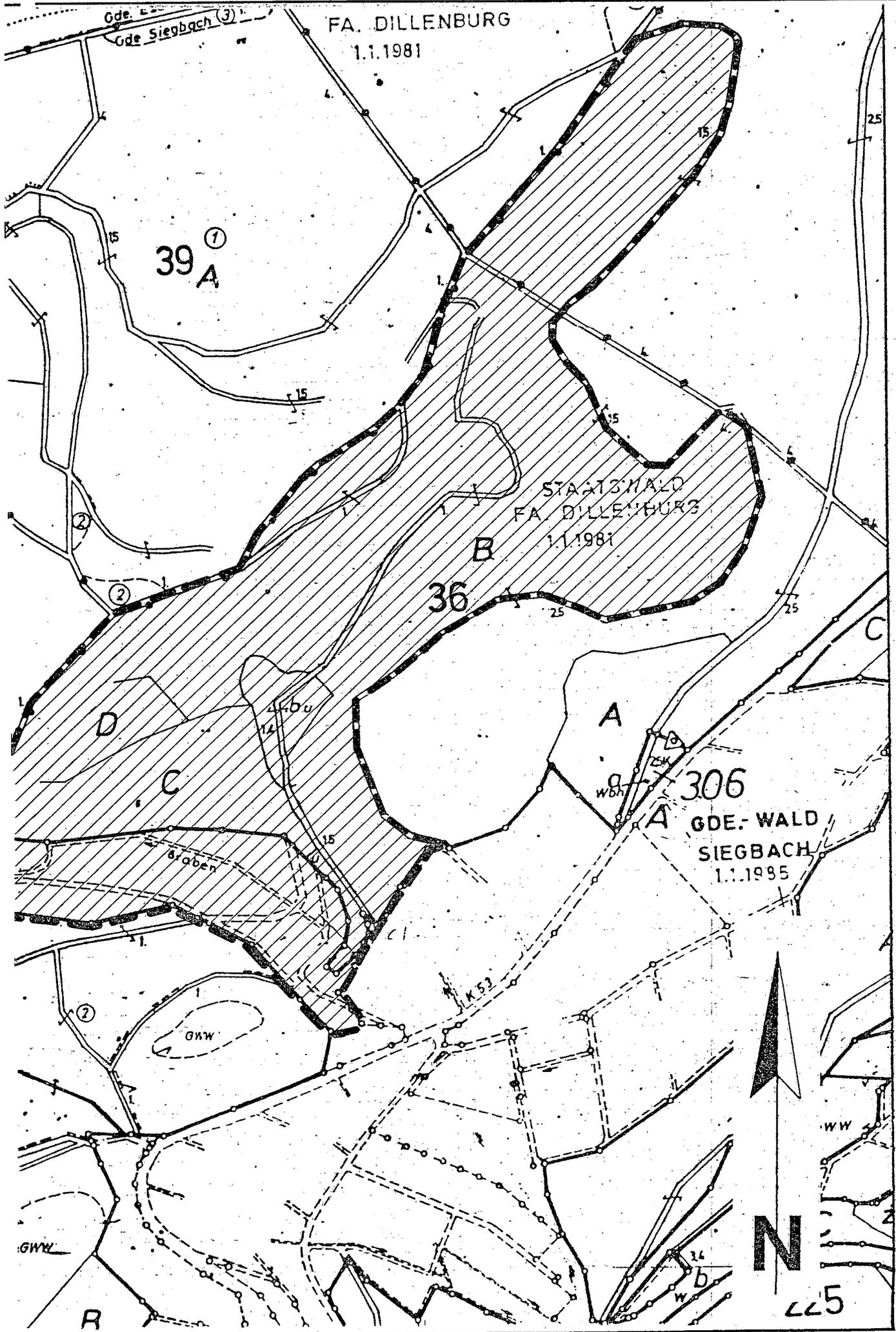


St. Eschen
Gde. Siegbach

Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“

Teil III





799

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichköpkel bei Eichelsdorf“ vom 3. April 1995;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1995 S. 1329

In § 4 Nr. 6 der o. a. Verordnung muß es anstelle der Bezeichnung der Flurstücke „Flur 7 Nr. 167, 172, 179, 181, 184 und 185 und Flur 8 Nr. 40“ richtigerweise „Flur 8 Nr. 40, 167, 172, 179, 181, 182, 184 und 185“ heißen.

Gießen, 18. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen

73 — R 21.1

StAnz. 32/1995 S. 2474

800

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die vielfältig gegliederte, offene Landschaft der „Dönche“ mit ihren weiten Grasflächen im südwestlichen Teil von Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ liegt in den Gemarkungen Niederzwehren und Oberzwehren der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von 172,9 ha und ist in die Schutzzone I mit 119,1 ha und II mit 53,8 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und die Schutzzone I schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche, ökologisch vielfältig strukturierte und landschaftlich bedeutsame Landschaft der Dönche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Grasfluren, Heideflächen und Trockenhänge durch Schafbeweidung — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu betreten sowie außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

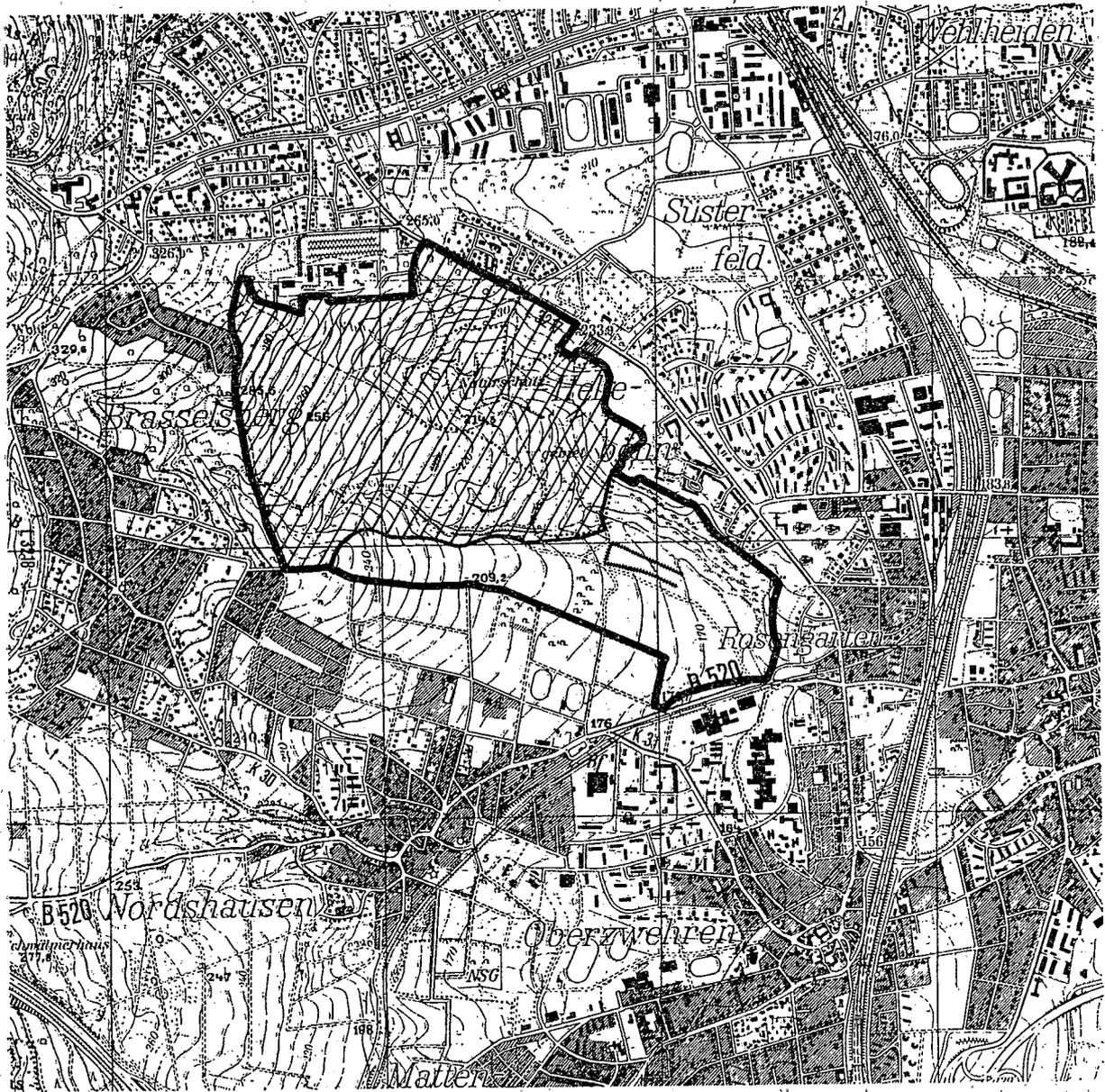
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Schutzzone II und das Steigenlassen von Drachen in der Schutzzone II;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild ab dem 15. Juli eines jeden Jahres sowie auf Fasanen, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der Betrieb des Freilandlabors und die damit verbundenen Arbeiten und Untersuchungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Maßnahmen der zuständigen Abfallbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Altlastenerkundung und -überwachung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;



Schutzzone I



Schutzzone II

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Dönche“ vom 17. Juli 1995

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 4622 und 4722,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege betritt oder außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;

15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983 (StAnz. S. 1666) wird aufgehoben. Die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel vom 8. November 1976 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

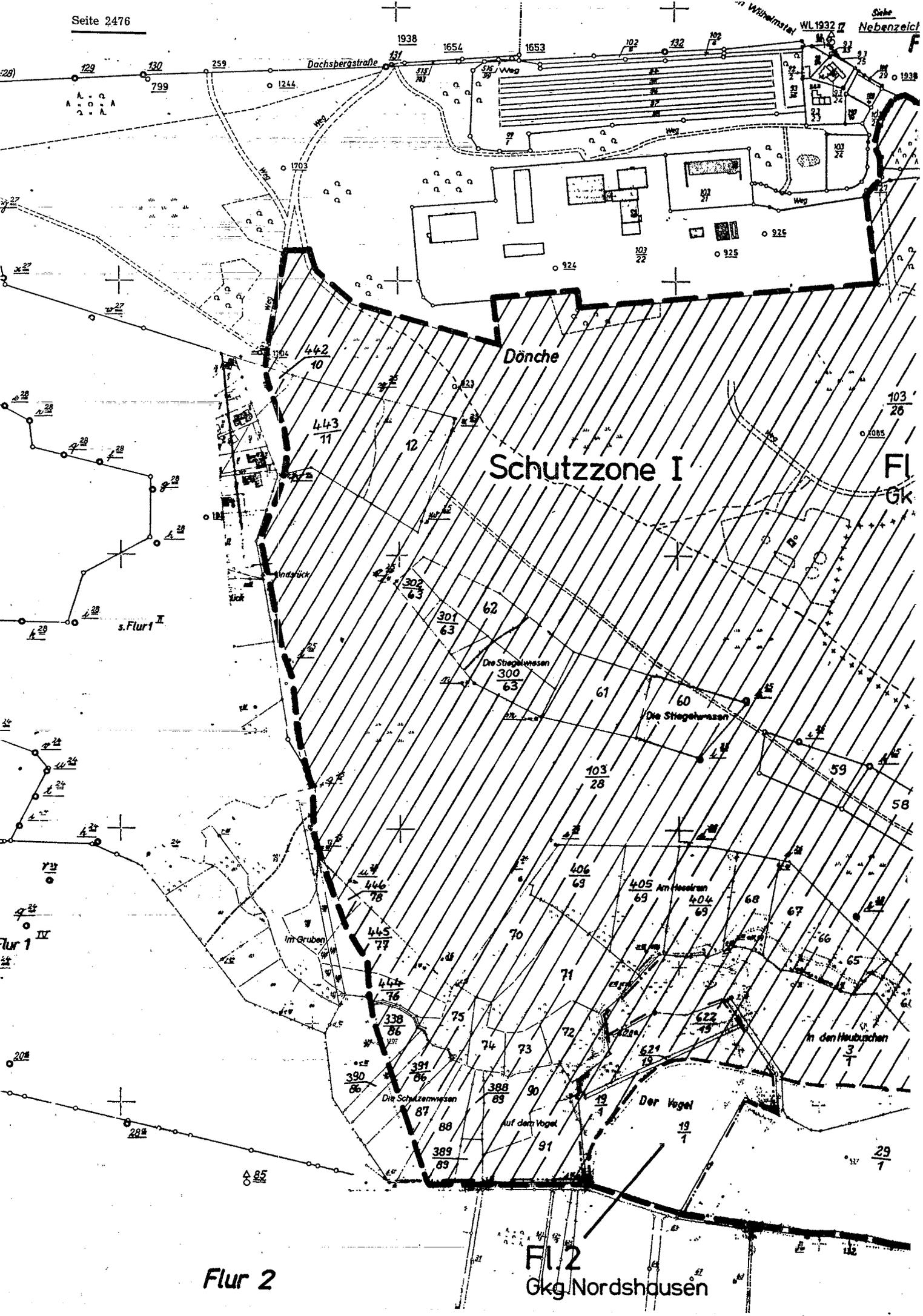
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 17. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 32/1995 S. 2474



Flur 2

Fl. 2
Gkg Nordshausen

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. Juli 1995

Landkreis: Stadt Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Oberzwehren, Nordshausen,
Flur: 1 und 2, 2, 1 und 2

Gemarkung Hahnenhausen

- 2100

5.0.1930

99
7

103
4

Schalt-Allee (L 3217)

Flur 3

Flur 2 (L 2988)

103
28.00

hren

zgebiet

Fl. 2
Gkg. Niederzwehren

- 2400

Flur 3

siehe Rahmenkarten.

3084 24
3184 112
3184 13

Gemarkung Niederzwehren
Flur 2

Der große Triesch

11
2

Unter dem großen Triesch

51
7

Fl. 1
Gkg. Oberzwehren

Eichenrothsfeld

Schutzzone II

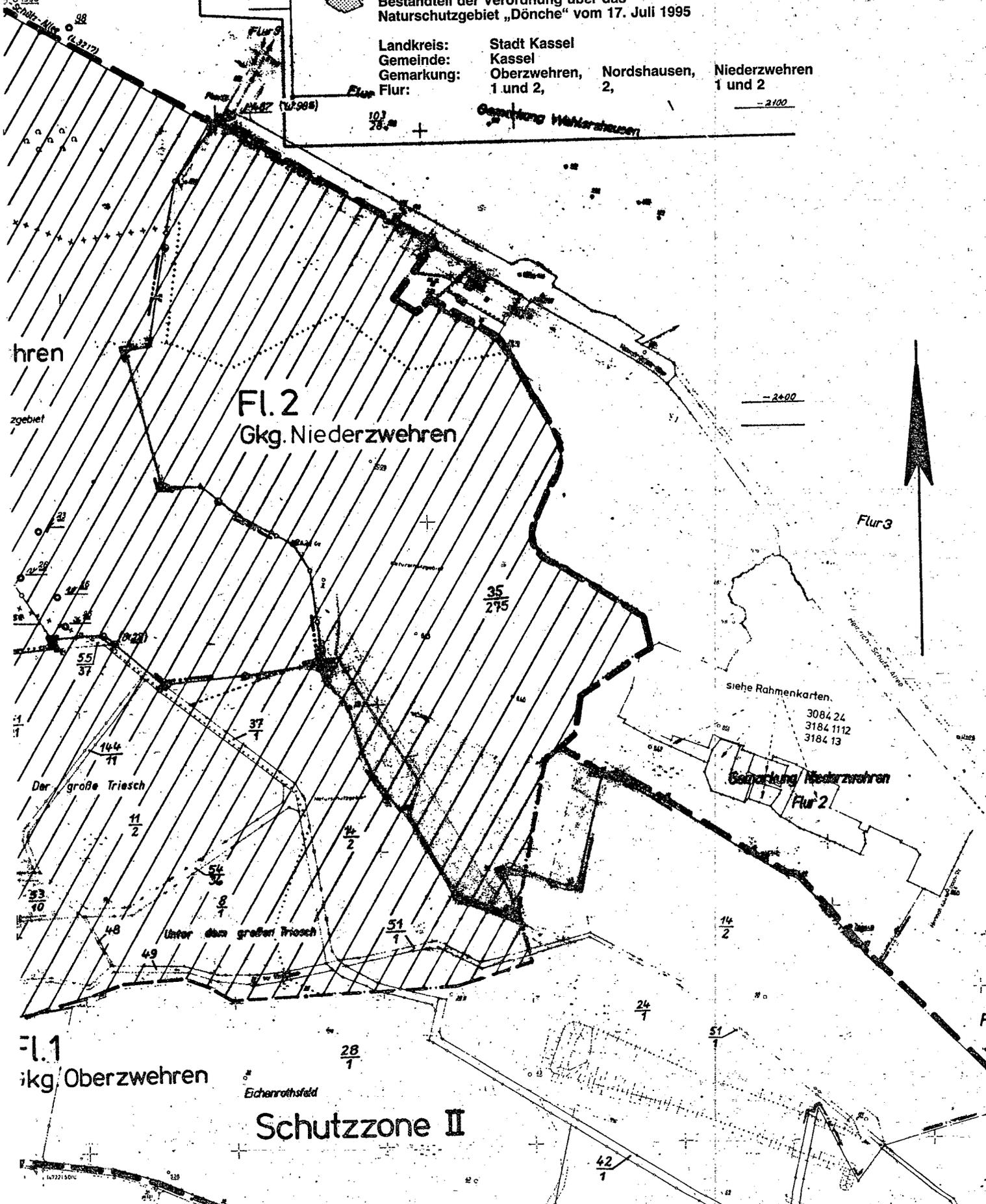
28
7

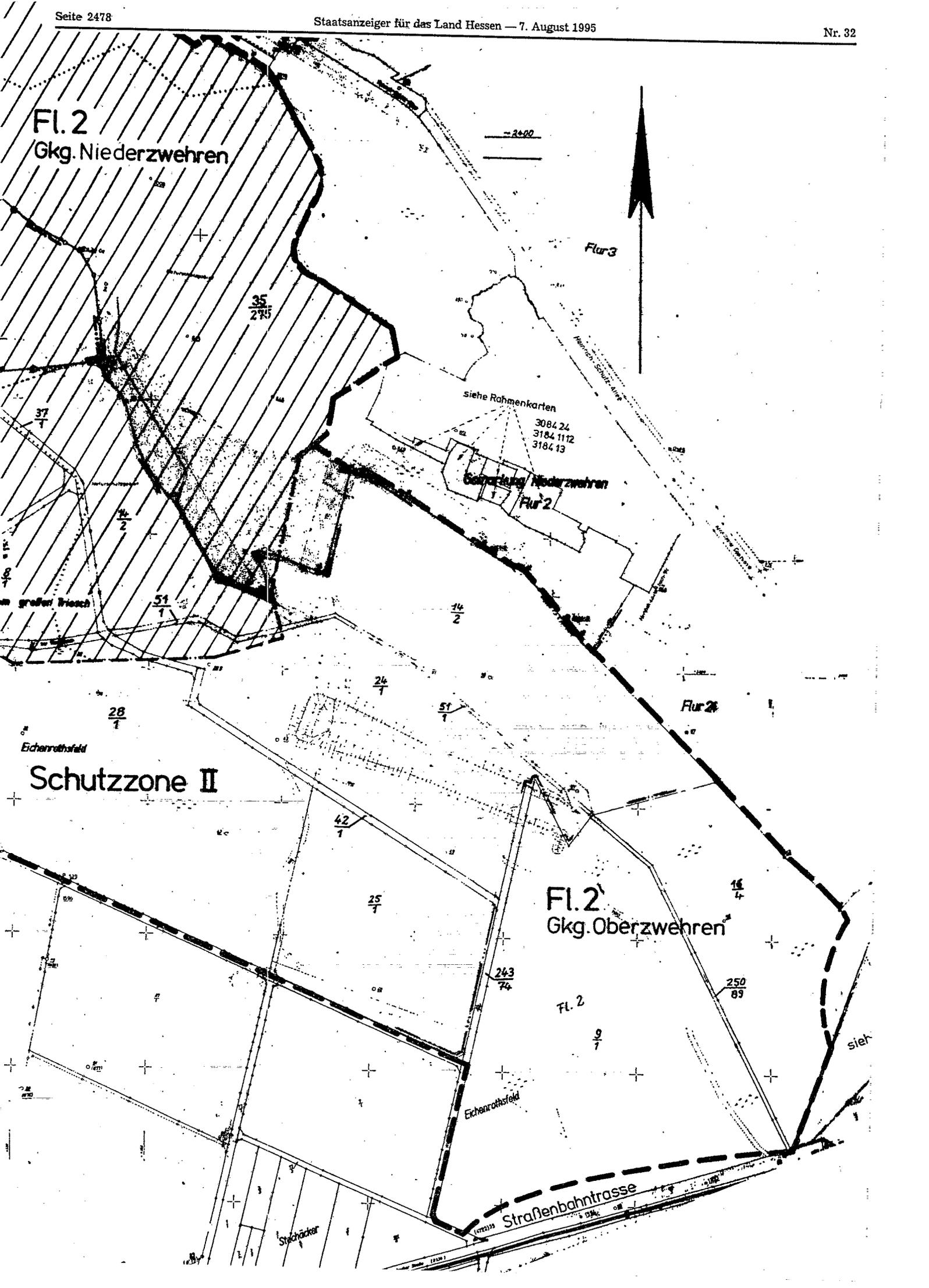
24
7

51

14
2

42
7





Fl. 2
Gkg. Niedرزwehren

Flur 3

siehe Rahmenkarten

3084 24
3184 1112
3184 13

Gehöft Niedرزwehren

Flur 2

Flur 2

Schutzzone II

Fl. 2
Gkg. Oberzwehren

Straßenbahntrasse

Stachacker



— 2000

großer Bruch

Eichenrottsfeld

Eichenrottsfeld

siehe

$\frac{28}{1}$

$\frac{51}{1}$

$\frac{14}{2}$

$\frac{24}{1}$

$\frac{51}{1}$

$\frac{42}{1}$

$\frac{25}{1}$

$\frac{243}{74}$

$\frac{16}{4}$

$\frac{250}{89}$

$\frac{9}{1}$

801

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Juli 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich von **Volkmarren** aus Anlaß des traditionellen Stadtfestes am Sonntag, dem 3. September 1995, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. September 1995 in Kraft.

Kassel, 14. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 32/1995 S. 2479

802

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Juli 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt

von **Korbach** anlässlich des Mittelalterlichen Marktes am Sonntag, dem 15. Oktober 1995, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1995 in Kraft.

Kassel, 14. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 32/1995 S. 2479

803

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma GFI — Gesellschaft für instrumentelle Analytik mbH & Co. KG — a) Werderstraße 4, 06217 Merseburg (Halle), b) August-Bebel-Straße 24, 09435 Scharfenstein, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

Die Anerkennung gilt gemäß Ziffer 2.4 VwV-EKVO gemeinsam für die Teil-Laboratorien in Merseburg und Scharfenstein.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLFU):

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	alle	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie und manuellen Methoden, Außer (siehe Spalte 4)	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) 1/241 Bestimmung des Gesamt-Stickstoffes mit Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer (siehe Spalte 4)	1/314 Sulfit 1/316-1,2 Mercaptane 1/317 Schwefelkohlenstoff	

1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB ₅ 1/641 Bestimmung vermehrungs- fähiger Keime 1/642 Coliforme Keime	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID und GC-ECD, HPLC (siehe Spalte 5)	Bestimmungen mit GC-NPD	<i>Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw. mit diesen Meß- plätzen be- stimmt wer- den</u>¹⁾: aliphatische und aromati- sche KW und HKW, Nitro- aromaten und Chlornitro- Aromaten, Amine, Phe- nole, PAK, spezielle Pestizide/ Herbizide, spezielle metallorga- nische Verbindungen</i>
			Bestimmungen mit GC- MS (siehe Spalte 5)	<i>Folgende Stoffgruppen können <u>wg.d. fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden</u>: Aniline (auch chlorierte), zinn-orga- nische Verbindungen</i>

1/P	Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben	alle	---	
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor	KW:	Kohlenwasserstoffe
GC-ECD:	" " Elektroneneinfangdetektor	HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
GC-MS:	" " Massenspektrometriedetektor	PAK:	Plycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
GC-NPD:	" " N- und P-sensitiven Detektor		
HPILC:	Dünnschichtchromatographie		
HPCL:	Hochdruckflüssigchromatographie		

1): Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur **einen Teil** dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 2000**.

Kassel, 19. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 E

StAnz. 32/1995 S. 2479

804

Staatliche Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach den Abschnitten E und F der „Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992

Am 24. Juli 1995 ist im Regierungsbezirk Kassel Herr Dr. med. Rudolf Türk, Leipziger Straße 268, 34260 Kaufungen, als Beratungsstelle nach Abschnitt E Nr. 2 der vorgenannten Richtlinien anerkannt worden.

Kassel, 24. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
15 c — 18 h 04/03 — 2

StAnz. 32/1995 S. 2481

805

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt; hier: Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt ab 19. September 1995 einen AdA-Lehrgang durch. Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und endet mit der mündlichen Prüfung am 19. Dezember 1995.

Der Unterricht findet in der Regel an zwei Unterrichtstagen pro Woche statt.

Themen-schwerpunkte: Grundlagen der Berufsausbildung
Planung und Durchführung der Ausbildung
Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen

Teilnehmerkreis: Vor allem Ausbilder/innen und Ausbildungsbeauftragte der Verwaltungen und Betriebe. Die Seminare werden auf Grund der am 1. August 1976 in Kraft getretenen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I

S. 1825) vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — durchgeführt.

Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereiches anzufertigen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 996,— DM pro Person, für Nichtmitglieder 1 296,— DM. Es stehen nur noch einige Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Schriftliche Anmeldungen richten Sie bitte an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt.

Darmstadt, 18. Juli 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 32/1995 S. 2481

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearb. von Min.Rat a. D. Hans Jochen Albring und Min.Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 25. Erg.Liefg., Stand 1. Februar 1995, 220 S., 94,60 DM; Gesamtwerk, 1912 S., 2. Ord., 168,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), Einsteinstraße 172, 81675 München. ISBN 3-8073-0117-8

Die Textsammlung enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Durchführungsvorschriften, die Landes-Immissionsschutzgesetze in umfassender Darstellung, besondere Immissionsschutzregelungen des Bundes (Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren — Benzinbleigesetz — sowie das Gesetz gegen Fluglärm jeweils mit Durchführungsvorschriften) und die Lärmbekämpfungsverordnungen der Länder sowie sogenannte immissions-schutzbedeutsame Regelungen in anderen Rechtsbereichen.

Während die Vorschriften im Bereich des Verkehrsrechts ausgesondert wurden, enthält die Textsammlung Regelungen des Raumordnungs- und Baurechts sowie Vorschriften aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes, wozu die Verfasser das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren — Atomgesetz —, das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen — Abfallgesetz —, die Verordnung über die Entsorgung verbrauchter halogenerter Lösungsmittel, das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung von Altölbeseitigung — Altölgesetz —, das Chemikaliengesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) — UVPG — sowie das Gesetz über die Umwelthaftung — Umwelthaftungsgesetz — zählen.

Die 25. Ergänzungslieferung enthält unter anderem die neu erlassenen Ozonverordnungen von Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen sowie die Aktualisierung einer Vielzahl von Vorschriften, z. B. Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Chemikalien- und Benzinbleigesetzes, der Schwefel-Verordnung und des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei dem Werk handelt es sich um eine Textsammlung im traditionellen Stil. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die ihm zuzuordnenden Detailvorschriften werden umfassend, aber in einem für den Benutzer, der den Immissionsschutz in der herkömmlichen Weise betreibt, überschaubaren Zusammenhang dargestellt.

Auf Grund der traditionellen Darstellungsweise ist die Textsammlung in Teilbereichen verbesserungsbedürftig. Zum einen vernachlässigt sie die Bezüge des Europarechts bzw. die Einflüsse dieser Rechtsmaterie auf das Immissionsschutzrecht. Zwar haben die Bearbeiter sowohl das Umweltinformationsgesetz (UIG) als auch das UVPG in ihre Sammlung aufgenommen, jedoch reicht dies allein nicht aus, um den Anforderungen des Europarechts gerecht zu werden. So können die Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung des UIG und der EG-Informationsrichtlinie nur dann zutreffend gelöst werden, wenn beide Rechtsquellen vorhanden sind. Die Immissionsschutzverwaltung kann sich heutzutage nicht nur mit den Rechtsfragen des traditionellen Immissionsschutzrechts beschäftigen, sondern muß sich zudem mit dem Problem der unmittelbaren Wirkung von EG-Richtlinien befassen. Auch dies zeigt, daß die Aufnahme EG-rechtlicher Vorschriften in einer Textsammlung heutzutage nicht entbehrlich ist.

Die traditionelle Darstellungsweise wird zum anderen auch durch die nur spärlich vorhandenen Bezüge des Immissionsschutzrechts zum Abfallrecht deutlich. Wenngleich nicht erwartet werden darf, daß die vorliegende Ergänzungslieferung bereits das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) enthält, wird doch durch dieses Gesetz deutlich, daß in naher Zukunft beide Rechtsbereiche die entsprechende Beachtung finden müssen.

Abschließend ist jedoch festzustellen, daß, von diesen Mängeln abgesehen, die vorliegende Textsammlung für den klassischen Immissionsschutz eine ordentliche und solide Arbeitsgrundlage darstellt.

Assessorin Dr. Petra Jeder

Gewerbeordnung. Loseblattkommentar. Von Landmann-Rohmer. Band I/II: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. 32. Erg.Liefg., 610 S., 96,— DM; Gesamtwerk, 4 380 S., 2 Plastikordn., 198,— DM. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München. ISBN (des Gesamtwerks) 3-406-34894-7

Die hier zu besprechende 32. Ergänzungslieferung ist zwar relativ aktuell (Stand: Dezember 1994), dennoch haben die Verfasser juristischen Schrifttums heutzutage kaum eine Chance, den Wettlauf mit dem Gesetzgeber zu gewinnen. Neben der Berücksichtigung einer Vielzahl von Gesetzesänderungen, auf die im folgenden noch — jedenfalls punktuell — einzugehen ist, besticht auch diese Nachlieferung durch die Erörterung von aktuellen Fragestellungen. So widmet sich Kahl in der Einleitung (RN 40) den sog. Laserdromes, d. h. Anlagen, in denen Landschaften aufgebaut sind, wo mit „Laserwaffen“ ausgerüstete Teilnehmer das „Schießen“ auf Menschen als eine Art Wettkampf simulieren. Diese Thematik wird von Marcks bei der Kommentierung von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in RN 12 a aufgegriffen; er gelangt dabei zu Recht zu der Auffassung, die Gewerbeordnung könnte nicht angewandt werden, da das Tatbestandsmerkmal der Aufstellung gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erfüllt sei. Zur Verhinderung des Betriebes derartiger Spielanlagen hält Marcks eine Lösung über die Anwendung des Baurechts sowie des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts für

ausreichend. Des weiteren hat sich Schönleiter bei den Erörterungen zum Titel III der Gewerbeordnung des Problems des Bungee-Springens unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit des Reisegewerbetreibenden angenommen, wenn der Veranstalter dieser skurrilen Vergnügung die Sicherheitsauflagen nicht beachtet (§ 57 RN 4 und 15).

Die Auswirkungen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) berücksichtigt Marcks in seinen Ausführungen zum Anwendungsbereich der Gewerbeordnung, obwohl er damit vom Konzept der Kommentierung, nur geltende (und nicht aufgehobene) Vorschriften zu erläutern, abweicht. Bedingt durch das voranstehende Gesetz unterliegen nunmehr die Nebenbetriebe der Deutschen Bahn AG und der nicht bundes-eigenen Eisenbahnen der Anzeigepflicht des § 14 GewO sowie der Verpflichtung des § 15 a GewO. Auch im Bereich des Spielrechts entfallen durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz die früheren Zuordnungsschwierigkeiten für Geldspielgeräte und Spielhallen auf Bundesbahngelände (vgl. § 33 c RN 11 a).

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254), des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) und des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) waren bzw. sind weitere Anpassungen in den Erläuterungen notwendig. Während durch das zuerst genannte Gesetz vorrangig die spielrechtlichen Normen des Gewerberts tangiert wurden, wirkt sich das vorbezeichnete Verbrechensbekämpfungsgesetz im gewerberechtlichen Bereich auf die Bestimmungen über das Bewachungsgewerbe aus. Der Verfasser Marcks beläßt es bei § 34 a GewO (RN 20) sinnvollerweise mit dem Hinweis, daß er derzeit von einer Überarbeitung seiner Darstellungen in Anbetracht der anstehenden Novellierung der Bewachungsverordnung absieht. Das o. b. Änderungsgesetz vom 23. November 1994 befäßt sich vorrangig mit der Novellierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung, um endlich den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) gerecht zu werden. Der neu eingefügte § 11 GewO, der neben dem neugefaßten § 14 GewO ein Kernstück der Änderung darstellt, ist schon bearbeitet worden. Dabei stellt der Autor eindeutig klar (RN 3 und 14), daß der in Rede stehende § 11 GewO unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben als in sich abgeschlossene datenschutzrechtliche Spezialnorm konzipiert wurde und einen Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht oder andere Rechtsvorschriften nur gestattet ist, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Somit kommt den Landesdatenschutzgesetzen ausschließlich im Hinblick auf das Verändern, Sperren und Löschen von erhobenen Daten gemäß § 11 Abs. 6 GewO Bedeutung zu. Kein Raum verbleibt mithin für im allgemeinen Ordnungsrecht evtl. vorhandenen Datenschutzbestimmungen, wie etwa in § 28 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Bei den §§ 105 a bis 105 j GewO vermerkt der Kommentator Neumann jeweils die Aufhebung durch das Arbeitszeitrechtsgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wobei dieses Gesetz mit einer Vorbemerkung im Band II unter Nr. 700 abgedruckt wurde, was für die Praxis hilfreich sein dürfte. Entsprechend den gewerberechtlich relevanten Änderungen durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), auf Grund dessen die Normen der Gewerbeordnung rudimentär werden (vor § 133 a RN 4), erfolgt auch diesbezüglich eine Aktualisierung der Kommentierung.

Das Voranstehende soll der/dem Interessierten einen groben Überblick über den Umfang des von dem Autoren allein wegen der gesetzgeberischen Maßnahmen zu „verarbeitenden“ Materials geben. Daß darüber hinaus selbstverständlich Entscheidungen, Schrifttum usw. aktualisiert würden, bedarf im Grunde keiner Erwähnung mehr. „Der Landmann-Rohmer“ wird also mit der vorliegenden Ergänzungslieferung weiterhin nützliche Dienste leisten.

Oberamtsrätin Sabine Weidtmann-Neuer

Pflegeversicherung. Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Kommentar von Dalichau/Grüner/Müller-Alten. Loseblattwerk, 3. Erg.-Liefg., Stand: 1. Mai 1995, 240 S., 98,— DM; Gesamtwerk, 1. Ord., 120,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0422-8

Mit der 3. Ergänzungslieferung wird im Gesetzestext und im Kommentarteil die Änderung durch das 3. SGB-Änderungsgesetz vom 10. Mai 1995 berücksichtigt. Gleichzeitig wird der Landesrechtsteil wesentlich erweitert und aktualisiert. In der Umsetzung der Ziele der Pflegeversicherung kommt dem Landesrecht erhebliche rechtliche und praktische Bedeutung zu. Neben Ausführungsgesetzen werden u. a. auch Schiedsstellenverordnungen, Verordnungen zur Bildung von Landespflegeausschüssen, weitere Leistungsbestimmungen und beihilferechtliche Regelungen nachgewiesen.

Die Länder haben eine wesentliche Mitverantwortung für die Versorgungsstruktur sowohl der ambulanten als auch teilstationären und vollstationären Pflege. Einzelheiten der Förderung von Pflegeeinrichtungen sind im Pflege-Versicherungsgesetz nicht festgelegt, weshalb es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen kommen kann. In der Regel wird aber eine Objektfinanzierung stattfinden, die bedarfsorientiert ausgestaltet ist.

Nach wie vor bestehen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Pflegeleistungen bei geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen. Besonders die Sensibilität im Umgang mit psychisch kranken Menschen gerade im Bereich der Pflegeversicherung wird noch zu schärfen sein.

Amtsrat Ralf Pillok

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 7. AUGUST 1995

Nr. 32

Gerichtsangelegenheiten

3891

P. 250: Herrn Diplom-Verwaltungswirt Thomas Purtz, geboren am 27. 7. 1960, wohnhaft Frankenstraße 9 in 63695 Glauburg, wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1478) die Erlaubnis für die Tätigkeit als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Zusatzversorgung für den Geschäftsbereich des Sozialgerichts Gießen erteilt. Geschäftssitz ist 63695 Glauburg.

Gießen, 4. 7. 1995

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3892

GR 739 — Neueintragung — 18. 7. 1995: Winter, Rolf, geboren am 1. Oktober 1948, Winter geb. Fischer, Gabriele Martha, geboren am 31. Dezember 1959, beide wohnhaft in Neuenstein. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3893

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3021 — 3. 7. 1995: Eheleute Schäfer, Karl-Heinz, geboren am 12. 6. 1957, Schäfer geb. Neumann, Vera, geboren am 14. 4. 1959, beide in Reiskirchen/Wieseck. Durch Vertrag vom 15. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3022 — 19. 7. 1995: Eheleute Schäfer, Heiner, geboren am 20. 11. 1965, Schäfer geb. Schlienbecker, Tanja, geboren am 30. 5. 1970, beide in Pohlheim-Holzheim. Durch Vertrag vom 27. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3894

GR 582 — Neueintragung — 21. 7. 1995: Eheleute Benner, Hans-Joachim, geboren am 2. 11. 1954, 65510 Idstein, Benner geb. Rupert, Daniela Anneliese, geboren am 23. 9. 1959, 65510 Idstein. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3895

GR 662 — Neueintragung — 29. 6. 1995: Die Eheleute Michael Hahn und Tanja Hahn geb. Oesterle, beide wohnhaft Brahmstraße 44, 61267 Neu-Anspach, haben durch nota-

riellen Vertrag vom 2. Mai 1995 Gütertrennung vereinbart.

Usingen, 29. 6. 1995

Amtsgericht

3896

GR 1301 — Neueintragung — 20. 7. 1995: Eheleute Heiko Pfeiffer, geboren am 25. 9. 1958, und Sabine Käthe Helene Pfeiffer geb. Bock, geboren am 21. 5. 1963, beide wohnhaft Christingarten 8, 35633 Lahnu. Durch Ehevertrag vom 21. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

Wetzlar, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3897

GR 1302 — Neueintragung — 20. 7. 1995: Eheleute Heinz Helmut Krix, geboren am 5. 10. 1955, und Marie Luise Josefa Krix geb. Müller, geboren am 2. 3. 1956, beide wohnhaft Gabrielstraße 12, 35576 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 7. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

Wetzlar, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3898

GR 1303 — Neueintragung — 20. 7. 1995: Eheleute Michael Wissel, geboren am 30. 5. 1962, und Beate Wissel geb. Schwitzgöbel, geboren am 5. 1. 1969, Alter Berg 1, Waldsolms. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 20. 7. 1995

Amtsgericht

Vereinsregister

3899

VR 303 — Neueintragung — 24. 7. 1995: Freiwillige Feuerwehr Herbsen e. V., Herbsen.

Arolsen, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3900

VR 304 — Neueintragung — 24. 7. 1995: Theater- und Kulturverein „Statt-Theater“ e. V., Arolsen-Mengeringhausen.

Arolsen, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3901

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 847 — 18. 7. 1995: Elterninitiative Kinderladen WINDSPIEL e. V.; Sitz: 64846 Groß-Zimmern.

8 VR 848 — 18. 7. 1995: TTC 68 Spachbrücken e. V.; Sitz: 64354 Reinheim/Stadtteil Spachbrücken.

8 VR 849 — 18. 7. 1995: Medizinische Alternativen; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

Dieburg, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3902

9 VR 1187 — Neueintragung — 24. 7. 1995: Schach-Club Langenbieber in Hoffbieber.

Fulda, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3903

9 VR 1188 — Neueintragung — 24. 7. 1995: Heimatverein Harmerz in Fulda-Harmerz.

Fulda, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3904

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 2179 — 6. 7. 1995: Tischtennis-Gemeinschaft 1978 Muschenheim, Lich.

VR 2181 — 19. 7. 1995: Elternverein SCHÜLERBETREUUNG Verein für Schülerbetreuung an der Schule am Diebsturm, Grünberg, Grünberg.

VR 2190 — 21. 6. 1995: PRO BAHN Mittelhessen, Gießen.

VR 2192 — 6. 7. 1995: Verein der Dauer-camper des Wißmarer Sees, Wettenberg.

Löschung

VR 1928 — 22. 6. 1995: Schülerbetreuung an der Korezak-Schule Gießen, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 10. März 1995.

Gießen, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3905

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 996 — 20. 7. 1995: Schulkinderbetreuung Worfelden e. V., Büttelborn.

42 VR 997 — 20. 7. 1995: Betreuungsverein Pestalozzischule Büttelborn 1, Büttelborn.

Groß-Gerau, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3906

VR 534 — Neueintragung — 20. 7. 1995: Haahepper, 35756 Mittenaar-Pallersbach.

Herborn, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3907

VR 535 — Neueintragung — 21. 7. 1995: Elternverein Betreute Grundschuld-Ulmtal, 35753 Greifenstein-Allendorf.

Herborn, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3908

VR 536 — Neueintragung — 21. 7. 1995: TISCH-TENNIS-CLUB Siegbach, 35768 Siegbach/Eisemroth.

Herborn, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3909

VR 537 — Neueintragung — 21. 7. 1995: MGV „Liederkrantz“ 1857 Herborn, 35745 Herborn.

Herborn, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3910

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 2635 — 21. 6. 1995: Sportvereinigung
Bushido Kassel, Sitz Kassel.

VR 2636 — 21. 6. 1995: Europäisches Lite-
raturbüro, Sitz Kassel.

VR 2637 — 4. 7. 1995: Bundesfachverband
Eßstörungen Zusammenschluß gemeinnützi-
ger Träger von ambulanten Beratungs- und
Therapieeinrichtungen, Sitz Kassel.

VR 2638 — 4. 7. 1995: Rocking Frogs, Sitz
Fuldabrück.

VR 2639 — 5. 7. 1995: Kultur- und Sport-
verein MAKEDONIJA Kassel, Sitz Kassel.

VR 2640 — 10. 7. 1995: Türkischer Eltern-
und Lehrer-Verein Kassel, Sitz Kassel.

VR 2641 — 10. 7. 1995: Förderverein
Schwimmbad Harleshausen, Sitz Kassel.

VR 2642 — 10. 7. 1995: „Oberzwehrener
Spitzen“ Chorsingschule, Sitz Kassel.

VR 2643 — 10. 7. 1995: Solidaritätszen-
trum der Iraner/innen, Sitz Kassel.

VR 2644 — 10. 7. 1995: Hegelsbergstraße,
Sitz Kassel.

VR 2645 — 10. 7. 1995: Islamisches Kul-
turzentrum für die albanischen Muslime,
Sitz Kassel.

VR 2646 — 10. 7. 1995: Kasseler Jugend-
musikschule, Sitz Kassel.

VR 2647 — 10. 7. 1995: Initiative Pro-
Tschad, Sitz Kassel.

VR 2648 — 10. 7. 1995: Bildungszentrum
der Förderung der polnischen Sprache, Kul-
tur und Tradition bei der Polnischen Katho-
lischen Mission in Kassel, Sitz Kassel.

Kassel, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3911

VR 457 — Neueintragung — 21. 7. 1995:
Sport-Förderverein 1994 des SV Großseel-
heim 1913 e. V., 35274 Kirchhain.

Kirchhain, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3912

VR 458 — Neueintragung — 17. 7. 1995:
Freunde des Bieneninstituts Kirchhain,
35274 Kirchhain.

Kirchhain, 17. 7. 1995

Amtsgericht

3913

8 VR 912 — Neueintragung — 19. 7. 1995:
Naturschutzbund Deutschland, Ortsverband
Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus).

Königstein im Taunus, 19. 7. 1995

Amtsgericht

3914

1 VR 388 — Neueintragung — 17. 7. 1995:
Freundeskreis Evangelische Kantorei Kor-
bach e. V. in Korbach.

Korbach, 17. 7. 1995

Amtsgericht

3915

VR 610 — Neueintragung — 20. 7. 1995:
Verein zum Schutz der Delphine, Biblis.

Lampertheim, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3916

VR 611 — Neueintragung — 20. 7. 1995:
Energie Agentur Alexander-von-Humboldt-
Schule, Viernheim.

Lampertheim, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3917

VR 585 — Auflösung — 24. 7. 1995: Die
kleinen Strolche, Lampertheim. Die Mitglie-

dersammlung vom 25. April 1995 hat die
Auflösung des Vereins beschlossen.

Lampertheim, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3918

VR 1743 — Neueintragung — 11. 7. 1995:
Gesellschaft Concordia 1890, Sitz: Marburg.

Marburg, 11. 7. 1995

Amtsgericht

3919

VR 1587 — Auflösung — 17. 7. 1995: In-
ternational Association for Cooperative and
Selfhelp Promotion (kurz: INTERACTION),
Marburg. Die Mitgliederversammlung am 9.
Mai 1994 hat die Auflösung des Vereins be-
schlossen.

Marburg, 17. 7. 1995

Amtsgericht

3920

VR 467 — Neueintragung — 5. 7. 1995:
„Mystica“ e. V., 61250 Usingen.

Usingen, 19. 7. 1995

Amtsgericht

3921

VR 468 — Neueintragung — 27. 6. 1995:
Förderkreis Freilichtmuseum Hessenpark,
Neu-Anspach.

Usingen, 19. 7. 1995

Amtsgericht

3922

5 VR 1385 — Neueintragung — 19. 7.
1995: Witzenhäuser Anonyme Suchthilfe,
Witzenhausen.

Witzenhausen, 19. 7. 1995

Amtsgericht

3923

5 VR 1386 — Neueintragung — 25. 7.
1995: Tischtennis-Club Hilgershausen, Bad
Sooden-Allendorf.

Witzenhausen, 25. 7. 1995

Amtsgericht

Liquidationen**3924**

Der Westernreitverein „Old West“ e. V. in
35767 Breitscheid ist aufgelöst worden und
befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger
des Vereins werden aufgefordert, ihre An-
sprüche gegen den Verein bis zum 1. Juni
1996 bei dem unterzeichneten Liquidator
anzumelden.

Breitscheid, 20. 7. 1995

Der Liquidator

Karl-Heinz Henning

Gartenstraße 1

35767 Breitscheid

Telefon 0 27 77/72 53

3925

Der Missionsverein Mülheim a. d. Ruhr
e. V. in 34305 Niedenstein, Hauptstraße 36,
ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert,
sich wegen etwaiger Ansprüche zu melden.

Winnenden, 20. 7. 1995

Die Liquidatoren

Werner Reinhardt

Fritz Reichel

Vergleiche — Konkurse**3926**

N 16/95 — Beschluß: Über das Vermögen
der Firma BHB Brüggemann Haus-Bau-Trä-
ger GmbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführerin Waltraud Brüggemann,
Marktstraße 34, 35315 Homberg/Ohm, wird
heute, 14. Juli 1995, 16.00 Uhr, Konkurs
eröffnet. Grund: Überschuldung und Zah-
lungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt;
Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9,
35085 Wetter.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach und mit den bis zum Tage der
Konkursöffnung errechneten Zinsen anzu-
melden bis 21. August 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, Erdge-
schob, im Gerichtsgebäude, werden folgende
Termine abgehalten:

6. September 1995, 14.00 Uhr, Termin zur
Beschlussfassung über die Beibehaltung des
ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-
ters, über die Wahl eines Gläubigerausschus-
ses und gegebenenfalls über die in §§ 132,
134, 137 Konkursordnung bezeichneten Ge-
genstände sowie Termin zur Prüfung der an-
gemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 21. August
1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-
net.

Alsfeld, 14./18. 7. 1995

Amtsgericht

3927

6 N 15/95 — Beschluß: Der Antrag der Ro-
senkranz Wärmetechnik GmbH & Co. KG,
Herborner Straße, 35745 Herborn, auf Eröff-
nung des Konkursverfahrens über das Ver-
mögen des Werner H. Fischer, Hölderlinweg
28, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe, wird
mangels einer den Kosten des Verfahrens
entsprechenden Masse kostenpflichtig abge-
wiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 7. 1995

Amtsgericht

3928

N 33/88 (Amtsgericht Alsfeld): In dem
Konkursverfahren über das Vermögen des
verstorbenen Herrn Reiner Enders, früher
Dr.-Weidig-Straße 14, 36320 Kirtorf, soll die
Schlußverteilung stattfinden.

Die Summe der angemeldeten Forderun-
gen beträgt 724 532,73 DM.

Verfügbar sind 102 516,30 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte
Forderungen der Klasse I/I in Höhe von
80 289,01 DM mit einer Quote von 100%.
Weiter zu berücksichtigen sind Forderungen
der Klasse I/II in Höhe von 34 195,84 DM mit
einer Quote von 65%, mithin mit 22 227,29
DM.

Die übrigen Gläubiger fallen mit ihren
Forderungen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts Alsfeld, Amt-
hof 12, 36304 Alsfeld, einzusehen.

Bad Nauheim, 13. 7. 1995

Der Konkursverwalter

Manfred Hermes

Rechtsanwalt und Notar

3929

7 N 3/95 — **Beschluß** vom 24. 4. 1995: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Wolfgang Werner, Inhaber der Firma Vertrieb von Möbeln — Wolfgang Werner — Dornburger Straße 42, 99510 Apolda, laudungsfähige Anschrift: Mühlstraße 45, 63697 Hirzenhain**, wird die Vergütung des Sequesters in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zur Wertermittlung der Masse einschließlich Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer gegen die Staatskasse festgesetzt auf 734,21 DM.

Büdingen, 17. 7. 1995

Amtsgericht

3930

3 N 12/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Fotini Papadopoulou, Inhaberin der Firma BMT-Elektronik, jetzt wohnhaft Lange Reihe 6, 37242 Bad Sooden-Allendorf**, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) die Vergütung auf 13 263,54 DM,
b) Mehrwertsteuerausgleich 982,48 DM.

Eschwege, 19. 7. 1995

Amtsgericht

3931

3 N 19/95 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache gegen **Herrn Thomas Biebert, Hainertor 22, 37293 Herleshausen**, wird zur Sicherung der Masse heute, Freitag, 21. Juli 1995, 15.00 Uhr, angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege.

Der Sequester wird ermächtigt, Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Eschwege, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3932

3 N 43/95 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache der **Firma S. u. S. Bauelemente GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Schültke, Gossmanring 5, 37284 Waldkappel**, wird zur Sicherung der Masse heute, Montag, 24. Juli 1995, 15.00 Uhr, angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege.

Der Sequester wird ermächtigt, Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Eschwege, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3933

81 N 1222/94: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Electro-Wire Products GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **John J. Sammut, Niedenau 68, 60325 Frankfurt am Main**, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren nach § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 232 im Gebäude A des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für die Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

Frankfurt am Main, 20. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3934

81 N 993/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 2. 1994 verstorbenen **Frau Anneliese Käthe Kubiak geb. Schmidt, wohnhaft gewesen: Gutleutstraße 319, 60327 Frankfurt am Main, bzw. An den Röhren, 60389 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. August 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 567,— DM,
b) Auslagen: 33,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3935

81 N 104/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Seatronics GmbH, Zobelstraße 9, 60316 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Thomas Tischler**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt:

- Vergütung: 3 709,— DM (Jung), 575,— DM (Schwitzgöbel),
Auslagen: 261,— DM (Jung), 115,— DM (Schwitzgöbel),
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 6./11. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3936

81 N 1116/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. Dezember 1993 verstorbenen **Hermann Pfetscher, zuletzt wohnhaft gewesen Niederräder Ufer 2, 60528 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. August 1995, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 631,63 DM,
b) Auslagen: 27,03 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3937

81 N 765/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Thomas Ritter, Stresemannstraße 15, 63477 Maintal, Inhaber der Firma Ritter Kommunikationssysteme, Inhaber Thomas Ritter, Hasengasse 8, 60311 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. August 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 6 254,— DM,

- b) Auslagen: 106,41 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3938

81 N 792/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PCD Computersysteme GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Jens Ruben Drissler, Bornheimer Landstraße 48, 60316 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

9. Oktober 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 9 260,— DM,
b) Auslagen: 310,27 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3939

81 N 630/95: Über das Vermögen der **Firma Gebrüder Kimmich Frankfurter Roll-laden-Jalousien- und Markisenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Marzik, Rebstöcker Straße 33—39, 60326 Frankfurt am Main**, wird heute, am 17. Juli 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 9 59 11 00.

Konkursforderungen sind bis zum 23. August 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 30. August 1995, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 27. September 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. August 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3940

81 N 490/95: Über das Vermögen der **Intraconsult Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Heinz Joachim Bamberger und Laszlo Czimmer, Windmühlstraße 2, 60329 Frankfurt am Main**, wird heute, am 18. Juli 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 30. August 1995, 8.35 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 27. September 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. August 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 18. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3941

81 N 384/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. März 1993 verstorbenen **Vincenzo Guglietta**, zuletzt wohnhaft gewesen **Assenheimer Straße 3, 60489 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 10 162,68 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 156 264,37 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 25. 7. 1995

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

3942

81 N 792/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PCD Computersysteme GmbH, Bornheimer Landstraße 48, 60316 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 975 920,48 DM. Es ist ein Massebestand von 13 940,90 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

Frankfurt am Main, 25. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

3943

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schnecko Bauträger KG, Inhaberin Siegrun Schnecko, Mainzer-Tor-Anlage 3, 61169 Friedberg (Hessen)**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 19. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

3944

N 93/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Alexander Ferch, Wingertsweg 23, 61191 Rosbach**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 29. August 1995, 9.00 Uhr, Zimmer 236, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3945

7 N 47/93: In dem Nachlaßkonkursverfahren des **Heiner Freitag**, verstorben am 22. 11. 1992, zuletzt wohnhaft gewesen **Weikardshof 1, Ebersburg**, Nachlaßpfleger: **Helmut Kunte**, Buchenweg 21, 36100 Petersberg, Konkursverwalter: **Wirtschaftsprüfer Winfried Herber**, Am Rosengarten 17, 36037 Fulda, wird Schlußtermin auf

Montag, 21. August 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, vor dem Amtsgericht Fulda, Am Rosengarten 4, Fulda, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen

das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Fulda, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3946

7 N 31/94: In dem Nachlaßkonkursverfahren des **Markus Willi Auth**, verstorben am 20. 11. 1990 in **Oberthulba**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Neuhof, Erlenhof 1**, Nachlaßpfleger: **OAR i. R. Helmut Kunte**, Buchenweg 21, 36100 Petersberg, Konkursverwalter: **Dipl.-Ökonom Hermann Becker**, Lindenstraße 28, 36037 Fulda, wird Schlußtermin auf

Mittwoch, 23. August 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 3109, vor dem Amtsgericht Fulda, Am Rosengarten 4, Fulda, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Fulda, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3947

24 N 84/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Übernacht-Express-Paketdienst GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Mark Reddington**, Neben dem Mühlweg 20—30, 65474 Bischofheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 12. September 1995, 8.45 Uhr, Raum 251, 2. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) 436 031,17 DM Vergütung,
- b) 3 450,— DM bare Auslagen,
- a) und b) jeweils inklusive Mehrwertsteuerausgleich,
- c) der sich aus der Vergütung ergebende evtl. Umsatzsteuererstattungsanspruch sowie ein evtl. Gerichtskostenüberschuß als weitere Vergütung.

Groß-Gerau, 18. 7. 1995

Amtsgericht

3948

24 N 60/95: Über das Vermögen der **Firma LMW-Ingenieur- und Objektbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Lichtel**, Dietrichstraße 4, 64579 Gernsheim, ist am 20. Juli 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: **Rechtsanwältin Renate Rosenbrock**, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Konkursforderungen sind bis 5. September 1995 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigersausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

29. August 1995, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

13. September 1995, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er

aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1995 anzeigen.

Groß-Gerau, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3949

24 N 67/95 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der **Firma City Industrie Montage GmbH, Walther-Rathenau-Straße 16, 64521 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred Hans Paul Reinowsky**, Lahnstraße 14, 64560 Riedstadt, Antragstellerin, wird heute, am Dienstag, dem 25. Juli 1995, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin.

3. Die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens über die Frage, ob die Antragstellerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: **Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 25. 7. 1995

Amtsgericht

3950

42 N 156/95: In dem Konkursantragsverfahren betr. die **Firma Condux Maschinenbau Verwaltungs-GmbH, Rodenbacher Chaussee 1, 63457 Rodenbach**, alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer **Herr Wolfgang Steeg**, Kreuzburgstraße 10, 63538 Großkrotzenburg, werden heute, Freitag, 14. Juli 1995, 10.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet: Das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners.

Sequester: **Rechtsanwalt Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Hanau, 14. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

3951

42 VN 3/95: Die **Firma Bauer GmbH, Bau- und Kunstschlosserei, Stahl- und Metall, Weinbergstraße 12, 63477 Maintal-Hochstadt**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Andrea Bauer**, hat am 17. Juli 1995 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der VergIO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der **Rechtsanwalt Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal-Bischofshausen, bestellt.

Zugleich wird heute, am 20. Juli 1995, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergIO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Hanau, 20. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

3952

42 N 152/95: Über das Vermögen der **Firma Immo-Bau GmbH, Kanaltorplatz 5, 63450 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Uwe Held**, wird heute, Montag, 24. Juli 1995, 11.35 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. September 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 112, 1. Stock, Güterbahnstraße 3, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

23. August 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

29. September 1995, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. September 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau.

Hanau, 24. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

3953

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Conel-Consumer Electronic GmbH, Kirchheim (Amtsgericht Bad Hersfeld, Az. N 4/89), zeige ich hiermit Masseunzulänglichkeit gemäß §§ 204, 60 KO an.

Kassel, 24. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Martin Lepper
Rechtsanwalt

3954

651 N 18/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Termotec Heizungsanlagen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Renko, Fiedelhof 19, 34270 Schauenburg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 25. August 1995, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 13. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 651

3955

N 44/95 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Energie- und Wasserversorgungs GmbH Alzey, Gartenstraße 22, 55232 Alzey, vertreten durch die Geschäftsführer Udo Beckmann und Dieter Waldmann — Gläubigerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Peter u. Koll., Römerstraße 15, 55232 Alzey, gegen Firma HAFETEX-Textilvertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Fetsch, Nibelungenstraße 115, 68642 Bürstadt — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Schuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim, bestellt.

Dieser wird beauftragt, ein Gutachten zur Vermögenslage der Gemeinschuldnerin zu erstellen.

III. Zugleich wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 21. 7. 1995. Amtsgericht

3956

7 N 75/95 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Raufoud Bau GmbH, Hoch- und Tiefbau, Carl-Zeiss-Straße 43, 63322 Rödermark, Geschäftsführer: Abdallah Rafoud, Ricarda-Hüch-Straße 12, 63322 Rödermark, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 63477 Maintal, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 24. 7. 1995

Amtsgericht

3957

7 N 9/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WI Wohnungs- und Industriebau GmbH, Schulstraße 65, 65594 Runkel-Steeden, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 4. Dezember 1995, 11.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12.

Limburg a. d. Lahn, 18. 7. 1995 Amtsgericht

3958

7 N 27/95: Konkursantragsverfahren betr. die Firma E.M.S. Wohnbau GmbH, Limburg a. d. Lahn, Koblenzer Straße 87, vertreten durch die Geschäftsführer Karl Heinz Schmitt, Limburg-Dietkirchen, Odenburger Ring 18, Emil Eckhardt, Limburg-Dietkirchen, Odenburger Ring 20.

Der Schuldnerin ist am 19. Juli 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 19. 7. 1995 Amtsgericht

3959

Konkursverfahren Firma Peter Biegel GmbH, Daimlerstraße 10, 63512 Hainburg (Az. N 16/95, Amtsgericht Seligenstadt); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO.

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 20. 7. 1995

Der Konkursverwalter
gez. Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt — Notar

3960

7 N 37/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bundes für Volksbildung e. V., Frankfurter Straße 152, 63263 Neu-Isenburg, vertreten durch die Liquidatoren Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpenheimstraße 44, 63075 Offenbach am Main und Amtsrat Peter Krause c/o Hauptamt der

Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, 63263 Neu-Isenburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 9. Oktober 1995, 8.30 Uhr, Raum 311, III. Stock, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 8 271,44 DM, die baren Auslagen auf 68,43 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 17. 7. 1995 Amtsgericht

3961

7 N 33/95: Über das Vermögen der Firma thego Software-Spezialitäten für das Gesundheitswesen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Gerd Schwiedernoch, Herrrainweg 5, 63067 Offenbach am Main, wird heute, am 18. Juli 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 29. September 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 30. August 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 18. Oktober 1995, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 29. September 1995.

Offenbach am Main, 18. 7. 1995 Amtsgericht

3962

7 N 9/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GAD Gesellschaft für Automation und Datentechnik mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Armin Tillkes, Kleiner Seligenstädter Grund 9, 63150 Heusenstamm, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 19. Oktober 1995, 8.30 Uhr, Raum 312, III. Stock, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 29 852,75 DM, die baren Auslagen auf 302,45 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 18. 7. 1995 Amtsgericht

3963

7 N 150/95: In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma Händler-Einkaufs-Zentrale HEZ GmbH, Am Goldberg 1, 63150 Heusenstamm, vertreten durch den Geschäftsführer Burkhardt Feilbaum, hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch den Richter am Amtsgericht Habermann am 21. Juli 1995 bis zur Entscheidung über den Konkursantrag vom 14. Juli 1995 beschlossen:

1. Es wird heute, um 16.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allge-

meines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt.

Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen.

Offenbach am Main, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

3964

N 53/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Riefenbach-Klinik-Spessart GmbH**, vertreten durch den Liquidator Oskar Doleschel, Gartenstraße 75, Hainburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3965

8 N 16/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Vakulux Ges. für Oberflächenveredelung, Optikvergütung, Verspiegelung, Kunststoff- und Metallbedampfung mbH**, 35792 Löhnberg, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Korsch, ebenda, ist am 19. Juli 1995, um 10.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Wolfgang Kalcker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

Weilburg, 19. 7. 1995 **Amtsgericht**

3966

62 N 115/95: Konkursantragsverfahren betreffend **PRO-M Gesellschaft für Projektentwicklung und Baumanagement mbH, Raunenthaler Straße 5**, 65197 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Markus, geborener Matt.

Der Schuldnerin ist am 18. Juli 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3967

62 N 116/95: Konkursantragsverfahren betreffend **D.I.E. Kuriere GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Gräfiner, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Juli 1995, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3968

62 N 192/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Stecon Consulting GmbH, Bahnstraße 5**, 65205 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Stehling, Richard-Wagner-Straße 12, 65193 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird infolge Antragsrücknahme das am 17. Januar 1995 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3969

62 N 120/95: Konkursantragsverfahren betreffend **TOLACO Baudekoration GmbH, Karl-Lehr-Straße 2**, 65201 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Helmut Lünse, Wörthstraße 8, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 21. Juli 1995, 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 21. 7. 1995 **Amtsgericht**

3970

62 N 100/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Joachim Ermeier, Bogengasse 14**, 65191 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 24. Juli 1995, 10.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

3971

62 N 121/95: Konkursantragsverfahren betreffend **KL CUT COMPANY, Friseur und Mode GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Lenz, Nerostraße 19, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 25. Juli 1995, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 25. 7. 1995 **Amtsgericht**

3972

3 N 20/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen von **Volker Letzing, Schulstraße 31**, Hessisch Lichtenau, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 800,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer ausgleich in Höhe von 55,82 DM, seine Auslagen auf 200,— DM zuzüglich 15% MwSt.

Witzenhausen, 11. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 3**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3973

K 40/94: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 79, Blatt 2847, eingetragene Grundeigentum, 9.0495/100 000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Homberg, Flur 2, Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 105, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Wohnschloß links mit Terrasse und Keller, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet und in rotbrauner Farbe gezeichnet;

Sondernutzungsrecht gemäß § 15 WEG — ebenfalls in rotbrauner Farbe gezeichnet und mit Nr. 5 bezeichnet —; alleinige Nutzung des Abstellplatzes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 5. März 1990 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 22. September 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christine Dietz geborene Palluch, Wingertstraße 17, 63584 Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 918,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 7. 1995 **Amtsgericht**

3974

1 K 71/94: Das im Grundbuch von Landau, Band 29, Blatt 866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 517/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Mittelstraße 21, Größe 3,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Richard Kranz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 503 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 21. 7. 1995 **Amtsgericht**

3975

1 K 6/95: Die im Grundbuch von Ehringen, Band 49, Blatt 1874, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 6, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 41, Freifläche, Mittelstraße, Größe 1,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Heydel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 16, Flurstück 40 auf

280 000,— DM,

Grundstück Flur 16, Flurstück 41 auf 3 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 21. 7. 1995

Amtsgericht

3976

K 23/93: Die im Grundbuch von Rhina, Band 21, Blatt 686, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhina, Flur 2, Flurstück 63/23, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rhina, Flur 2, Flurstück 63/24, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße, Größe 8,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krystyna Töppe.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2: 310 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag nach § 74 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 7. 1995

Amtsgericht

3977

K 2/95: Der im Grundbuch von Breitenbach, Band 39, Blatt 1107, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 8, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 70, Größe 21,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Bauscher.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

137 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 18. 7. 1995

Amtsgericht

3978

6 K 21/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 4502: 10.28/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberursel, Flur 96, Flurstück 4285/17, Liegenschaftsbuch 4396, Hof- und Gebäudefläche, Neuhausstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, im Rothkopf 1, Größe 124,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichneten Wohnung und an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichneten Nebenraum,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 342 600,— DM (Wohnung im 5. Obergeschoß in einer 6—8geschossigen Wohnanlage, Größe ca. 95,18 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 7. 1995

Amtsgericht

3979

2 K 14/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 100, Blatt 2978,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 3337/2, Gebäude- und Freifläche, Hammerweg 26, Größe 23,88 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Drees, Bad Schwalbach,
Stephanie Drees, Bad Schwalbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— DM (Wohnhaus mit Lager- und Werkstatträumen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 7. 1995

Amtsgericht

3980

2 K 34/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 75, Blatt 2194, der halbe Anteil von 123,27/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Gottfried-Kellerstraße 35, Größe 59,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. (C/XII) bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Freitag, dem 17. November 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Höhler, Wiesbaden, — Eigentümer zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an der Eigentumswohnung auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 7. 1995

Amtsgericht

3981

K 22/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 21, Blatt 610, Lieg.-B.-Nr. 431, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 4, Flurstück 10/7, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 15, Größe 6,34 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Koch, Hans-Werner, Bundesbahnbeamter,

b) Koch, Hannelore, geborene Meise, Bad Wildungen-Odershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 26. 7. 1995

Amtsgericht

3982

4 K 52/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gadernheim, Band 25, Blatt 910,

Gemarkung Gadernheim, Grundstück lfd. Nr. 1, Flurstück 854, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 7, Größe 9,58 Ar,

soll am Montag, dem 25. September 1995, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Kaczmaryk, geboren am 18. 5. 1948,

Klaus Kaczmaryk, geboren am 11. 6. 1972, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 7. 1995

Amtsgericht

3983

4 K 63/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 216, Blatt 8275, Gemarkung Lorsch,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 336, Landwirtschaftsfläche, An der Oberstraße, Größe 8,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 337, Landwirtschaftsfläche, An der Oberstraße, Größe 8,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 809, Gebäude- und Freifläche, Kriemhildenstraße 3—5, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 810, Gebäude- und Freifläche, Kriemhildenstraße 3—5, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 811, Gebäude- und Freifläche, Kriemhildenstraße 1, Größe 7,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 808, Freifläche, Kriemhildenstraße 7, Größe 6,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 345, Landwirtschaftsfläche, An der Oberstraße, Größe 8,31 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 346, Landwirtschaftsfläche, An der Oberstraße, Größe 8,35 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Kriemhildenstraße 10, Größe 8,29 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 13, Größe 8,38 Ar,

soll am Montag, dem 4. Dezember 1995, um 8.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zum Ausbrot kommen

1. um 8.30 Uhr: die Grundstücke lfd. Nrn. 7 bis 10,

2. um 10.00 Uhr: die Grundstücke lfd. Nrn. 1 und 2,

3. um 14.00 Uhr: die Grundstücke lfd. Nrn. 3 bis 6.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Kaufmann, Büttelborn,

b) Christel Fischer, Lindenfels-Seidenbuch,

c) Hans Christoph Mehmel, Hannover, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 501 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 669 000,— DM,
beide Grundstücke sind bebaut mit einem
Tanzrestaurant mit Nebenräumen und Gara-
gentrakt,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 854 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 1 281 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 428 000,— DM,
die Grundstücke lfd. Nrn. 3 bis 5 sind
überbaut mit einem Hotel mit Restaurant
und Nebenräumen,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 402 000,— DM,
genutzt als Parkplatzfläche,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf 166 000,— DM,
als Parkfläche genutzt,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf 167 000,— DM,
als Parkfläche genutzt,
Grundstück lfd. Nr. 9 auf 743 000,— DM,
bebaut mit einem Gästehaus,
Grundstück lfd. Nr. 10 auf 621 000,— DM,
bebaut mit einem Gästehaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Bensheim, 13. 7. 1995

Amtsgericht

3984

1 K 37/94: Folgendes Wohnungseigentum,
a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch
von Gladenbach, Band 79, Blatt 2574,

lfd. Nr. 1: 237,56/1 000 (zweihundertsie-
benunddreißig, sechshundertfünfzig eintaused-
stel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück
65/1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße
22, Größe 1,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeich-
neten Wohnung;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein beson-
deres Grundbuch angelegt (Blatt 2573 bis
2576);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil
ist durch die zu den anderen Miteigentums-
anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung
vom 17. Januar, 3. Februar und 28. März
1994; übertragen aus Blatt 2330; eingetragen
am 8. April 1994;

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch
von Gladenbach, Band 79, Blatt 2575,

lfd. Nr. 1: 245,04/1 000 (zweihundertfünf-
undvierzig, nullvier eintausedstel) Mitei-
gentumsanteil an dem Grundstück Gema-
rkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 65/1,
Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 22,
Größe 1,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeich-
neten Wohnung;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein beson-
deres Grundbuch angelegt (Blatt 2573 bis
2576);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil
ist durch die zu den anderen Miteigentums-
anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung
vom 17. Januar, 3. Februar und 28. März
1994; übertragen aus Blatt 2330; eingetragen
am 8. April 1994;

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch
von Gladenbach, Band 79, Blatt 2576,

lfd. Nr. 1: 142,22/1 000 (einhundertzwei-
undvierzig, zweiundzwanzig eintausedstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gema-
rkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 65/
1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 22,
Größe 1,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. IV bezeich-
neten Wohnung;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein beson-
deres Grundbuch angelegt (Blatt 2573 bis
2576);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil
ist durch die zu den anderen Miteigentums-
anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung
vom 17. Januar, 3. Februar und 28. März
1994; übertragen aus Blatt 2330; eingetragen
am 8. April 1994;

soll am Freitag, dem 20. Oktober 1995,
9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsge-
richtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße
72, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Teubner, Gebrüder-Grimm-
Straße 23, 35274 Kirchhain,

Helga Teubner geborene Zarges, Sudeten-
straße 17, 34537 Bad Wildungen, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 2574, Gladen-
bach auf 160 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 2575, Gladen-
bach auf 165 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 2576, Gladen-
bach auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Biedenkopf, 18. 7. 1995

Amtsgericht

3985

7 K 52/94: Folgendes Grundeigentum, ein-
getragen im Grundbuch von Nieder-Seemen,
Band 8, Blatt 345,

Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 1, Nr.
26, Hof- und Gebäudefläche, Am Steg 10,
Größe 4,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1995,
um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegel-
wiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Oswald Kempel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Büdingen, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3986

7 K 3/95: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Altenstadt, Band 86,
Blatt 2990,

Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 41,
Gebäude- und Freifläche, Herrstraße 33
A—L, Größe 27,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1995,
um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegel-
wiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1995
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Niehues, Klemens, geboren am 4. 2. 1952,
Sonneberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Büdingen, 20. 7. 1995

Amtsgericht

3987

5 K 7/94: Das im Grundbuch von Gam-
bach, Band 83, Blatt 3437, eingetragene
Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 346, Betriebs-
gelände, Butzbacher Straße 6, Größe 117,52
Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 352, Betriebs-
gelände, Brückfeld, Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 350, Betriebs-
gelände, Brückfeld, Größe 8,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 349, Betriebs-
gelände, Brückfeld, Größe 43,45 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 351, Betriebs-
gelände, Brückfeld, Größe 21,88 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1995,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24,
35510 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal),
Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, An den drei Hasen 37,
61440 Oberursel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
4 500 000,— DM für den gesamten Grundbe-
sitz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Butzbach, 10. 7. 1995

Amtsgericht

3988

61 K 167/95: Das im Grundbuch von
Griesheim, Band 186, Blatt 8697, eingetra-
gene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 42,
Flurstück 559, Hof- und Gebäudefläche,
Pfitzenstraße 75, Größe 23,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Dezember
1995, 10.00 Uhr, Saal 08, Erdgeschoß, im
Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darm-
stadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Karosseriebauer Manfred Fehring in
Griesheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 280 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Darmstadt, 18. 7. 1995

Amtsgericht

3989

61 K 50/94: Der im TE-Grundbuch von
Darmstadt, Bezirk VI, Band 262, Blatt 9123,
eingetragene 676/100 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 99,
Flurstück 65/6, Gebäude- und Freifläche,
Siemensstraße 12, Größe 22,82 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück
65/15, Gebäude- und Freifläche, Siemens-
straße 14, Größe 23,12 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück
34/33, Gebäude- und Freifläche, Siemens-
straße, Größe 16,61 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück
65/17, Gebäude- und Freifläche, Siemens-
straße 16, Größe 13,44 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück
65/16, Gebäude- und Freifläche, Siemens-
straße 2—10, Größe 64,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 279 bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Laden) im Erdgeschoß,

soll am Donnerstag, dem 16. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Klein, geboren am 1. 3. 1965, Reinheim-Überau.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 483 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3990

61 K 205/94: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 17, Blatt 541, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Webenerstraße 1, Größe 1,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Raab, geboren am 2. 7. 1963, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3991

61 K 87/94: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 395, Blatt 14 433, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 2 231/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß des Nebengebäudes gelegenen Wohnung, einem Kellerraum, dem Waschraum und den Abstellräumen im Abstellgebäude, sämtlich im Aufteilungsplan mit der Nr. 4 bezeichnet; Sondernutzungsregelung ist vereinbart;

soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Alfons Hueber, geboren am 6. 9. 1949, Frankfurt am Main,

b) Christian Mavrodijski, geboren am 10. 1. 1974, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

3992

61 K 49/94: Das im WE-Grundbuch von Seeheim, Band 124, Blatt 4626, eingetragene Grundeigentum, eingetragen unter lfd. Nr. 1: 1 363/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Seeheim, Flur 9, Flurstück 268, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Lettelung, Größe 8,57 Ar,

Gemarkung Seeheim, Flur 9, Flurstück 301/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Grundweg 82, Akazienweg 4, 6, 8, 8 A, Größe 60,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude Seeheim, Akazienweg 2, belegenen Wohnung im VI. Obergeschoß Mitte rechts, mit Kellerraum und Garage (sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 2. November 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marta Hohlweg, Seeheim.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

3993

61 K 85/94: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 395, Blatt 14 436, eingetragene 1 426/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im EG des Nebengebäudes gelegenen Wohnung und einem Kellerraum, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,

— Sondernutzungsregelung ist vereinbart, soll am Donnerstag, dem 23. November 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Alfons Hueber, geboren am 6. 9. 1949, Frankfurt am Main,

b) Christian Mavrodijski, geboren am 10. 1. 1974, Darmstadt,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

3994

61 K 89/94: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 395, Blatt 14 430, eingetragene 3 563/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im EG des Hauptgebäudes gelegenen Wohnung und den Kellerräumen, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

— Sondernutzungsregelung ist vereinbart, soll am Donnerstag, dem 30. November 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im-Ge-

richtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Alfons Hueber, geboren am 6. 9. 1949, Frankfurt am Main,

b) Christian Mavrodijski, geboren am 10. 1. 1974, Darmstadt,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

3995

3 K 62/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 150, Blatt 5495, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 562, Hof- und Gebäudefläche, Ritterseestraße 23, Größe 5,33 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 426, 4. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dietrich, Gerhard Heinrich Wilhelm,

b) Dietrich geb. Zielonka, Dorothea Gabriele Agnes, beide Groß-Zimmern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Der Versteigerungstermin am 10. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 19. 7. 1995 **Amtsgericht**

3996

8 K 12/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberscheld, Band 82, Blatt 2693, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 57 Flurstück 150/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schelde-Lahn-Straße 24, 26, Größe 4,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II.,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Hein, Wolfgang, geboren am 29. 7. 1941, Dillenburg-Oberscheld, Schelde-Lahn-Straße 24, — zu einem Viertel —

b) Hein, Anna-Maria, geb. Neitz, geboren am 8. 2. 1951, Dillenburg-Oberscheld, Schelde-Lahn-Straße 24, — zu einem Viertel —

c) Hein, Wolfgang, geboren am 7. 3. 1973, Dillenburg-Oberscheld, Schelde-Lahn-Straße 24, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 7. 1995 **Amtsgericht**

3997

8 K 15/95: Das im Grundbuch von Rittershausen, Band 29, Blatt 1032, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 33, Flurstück 1/20, Gebäude- und Freifläche, Rittershäuser Straße, Größe 5,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Christian Kruppa und Ingrid Kruppa geb. Haselbauer, Rittershäuser Straße 5, 35716 Dietzhöltal-Rittershausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 7. 1995

Amtsgericht

3998

8 K 22/95: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 112, Blatt 3611, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Dombach 25, Größe 6,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hast, Hartmut, geboren am 28. 3. 1963, Hast, Iris, geb. Prellwitz, geboren am 24. 1. 1965, beide wohnhaft Im Dombach 25, Eschenburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 415 auf 459 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 7. 1995

Amtsgericht

3999

3 K 5/94: Das im Grundbuch von Kiedrich, Bezirk Kiedrich, Band 117, eingetragene

1) Blatt 3489, Wohnungseigentum, 1 190/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 20, Flurstück 53/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lettchkauf 3, Größe 12,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

2) Blatt 3492, Wohnungseigentum, 1 163/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 20, Flurstück 53/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lettchkauf 3, Größe 12,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1995, 13.30 Uhr, Raum 11, I. OG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Convisa Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für Kapitalanlagen mbH, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 3489, WE Nr. 1 auf 400 000,— DM,

Blatt 3492, WE Nr. 4 auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

4000

84 K 245/94: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 172, Blatt 5490, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,301/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 46, Flur 9, Flurstück 307/4, Gebäude- und Freifläche, Sigmund-Freud-Straße 103—107, Größe 166,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. C 46 und beschränkt durch das Sondereigentum der übrigen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 5271 bis 5685) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Karel Ficko, Rebgräben 52, 60431 Frankfurt am Main,

b) Celina Ficko, Billtalstraße 28, 65929 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

269 300,— DM,

für jede ideelle Hälfte auf

jeweils 134 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

4001

84 K 195/94: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 89, Blatt 2956, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 168/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 645, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Vogtstraße 48, Größe 3,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 202 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2951 bis 2955) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Margarethe Schröder, Lichtensteinstraße 3, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

4002

84 K 196/94: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 89, Blatt 2954, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am

Main 1, Flur 645, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Vogtstraße 48, Größe 3,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 102 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2951 bis 2953, 2955, 2956) sowie teilweise in der Veräußerung (Einzimmerwohnung mit Dachkammer),

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Margarethe Schröder geb. Lotterhos, Lichtensteinstraße 3, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

4003

84 K 240/94: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 32, Blatt 1116, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 333, Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Landstraße gegenüber 281, Größe 6,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Hans Barth, Im Weimer 11 e, 61137 Schöneck,

b) Frau Renate Barth-Bahor, Kleebergstraße 9, 60322 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

4004

84 K 34/95: Die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 303, Blatt 9666, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 591/32, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 617/32, Gartenland, An der Badstube, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 592/31, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 598/31, Gartenland, An der Badstube, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 593/31, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 597/31, Gartenland,

An der Badstube, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 594/30, Gebäude- und

Freifläche, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, Größe 0,07 Ar,
sollen am Freitag, dem 22. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):
Herr Herbert Arthur Kratz, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	73 257,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	31 500,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	473 233,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	60 550,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	435 558,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	61 250,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	14 652,— DM,
zusammen:	<u>1 150 000,— DM.</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 7. 1995
Amtsgericht, Abt. 84

4005

K 90/93: Das im Grundbuch von Steinfurth, Band 50, Blatt 2092, eingetragene Grundeigentum,
— Anteil zu einem Viertel —,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinfurth, Flur 10, Nr. 56/5, Weg, Zum Sauerbrunnen, Größe 1,47 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Annelotte Michel, 61231 Bad Nauheim.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 837,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

4006

K 51/94: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 55, Blatt 2228, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dorheim, Flur 10, Flurstück 138/17, Gebäude- und Freifläche, Karl-Ulrich-Straße 2, Größe 4,77 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, mit Sondernutzungsrecht an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 2 und 3,

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Stein, Klaus, Karl-Ulrich-Straße 2, 61169 Friedberg-Dorheim,
Stein geb. Buschard, Andrea, wohnhaft daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 7. 1995 **Amtsgericht**

4007

K 44/94: Die im Grundbuch von Schlierbach, Band 16, Blatt 452, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 10, Gartenland, Die Pflanzörter, Größe 0,48 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 58, Gartenland, Untergasse, Größe 0,34 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Untergasse 6, Größe 1,21 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. Oktober 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, auf Antrag des Konkursverwalters durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Margit Vogt-Zukorlic geb. Vogt, Neuental-Schlierbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf	288,— DM,
lfd. Nr. 2 BV auf	204,— DM,
lfd. Nr. 3 BV auf	71 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 19. 7. 1995 **Amtsgericht**

4008

5 K 31/93: Das im Grundbuch von Höf und Haid, Band 16, Blatt 481, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höf und Haid, Flur 8, Flurstück 138/2, Gebäude- und Freifläche, Laugendorf 16, Größe 16,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milan Culjak und Elke Culjak geb. Nöll, Niederdorfelden, — je zur Hälfte —
Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf

72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 7. 1995 **Amtsgericht**

4009

24 K 6/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 125, Blatt 5384,

BV Nr. 1, Flur 19, Nr. 631, Ackerland, Im Lerchsböhl, Größe 9,04 Ar,
soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1995, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Klaus Raif,
2. Renaté Maria Raif, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

4010

24 K 13/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 79, Blatt 3281,

BV Nr. 1, Flur 2, Nr. 371, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 10, Größe 5,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. September 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gemeinde Büttelborn, — zu 280/558 —,
2. Paul Altmann, — zu 316/1 116 —,
3. Helmut Schwarz, — zu 245/1 116 —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 7. 1995 **Amtsgericht**

4011

24 K 30/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 43, Blatt 2471,

BV Nr. 7, Flur 7, Nr. 476/6, Gebäude- und Freifläche, Ginsheimer Landstraße, Größe 35,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Gerhard Bender, Ginsheim-Gustavsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 7. 1995 **Amtsgericht**

4012

7 K 5/95: Das im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 33, Blatt 1149, eingetragene Grundeigentum,

Flur 39, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 15, Größe 5,69 Ar,
soll am Freitag, dem 27. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christof Holzhäuser, Hadamar-Oberzeuzheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 585,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 20. 7. 1995 **Amtsgericht**

4013

42 K 43/93, 42 K 22/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 134, Blatt 4145,

BV Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 18, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 26, Größe 6,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Zimmer 133, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 22. 4. 1993, b) 4. 7. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Klaus Schönherr,
b) Siegrid Schönherr, Erlensee, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

658 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4014

42 K 35/94: Der für den 14. September 1995, 9.00 Uhr, bestimmte Versteigerungstermin zur Versteigerung des im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 98, Blatt 3402, eingetragenen 15,25/1 000 Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum Nr. 9 des Aufteilungsplanes, wird verlegt auf

Donnerstag, den 28. September 1995, 10.30 Uhr, Raum 133 A. Im übrigen verbleibt es bei der Terminbestimmung vom 8. Juni 1995.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4015

K 6/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gieselwerder, Band 53, Blatt 1169, Gemarkung Gieselwerder,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 10, Größe 11,11 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 12, Größe 0,17 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 10, Größe 0,32 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 12, Größe 1,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Ritter, 37127 Dransfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 29. 6. 1995 **Amtsgericht**

4016

7 K 22/92: Das im Grundbuch von Oberjosbach, Band 31, Blatt 1099, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Bohnheck 3, Größe 6,59 Ar, soll am Dienstag, dem 31. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Bielefeldt, jetzt: Bohnheck 3, 65527 Niedernhausen-Oberjosbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 24. 7. 1995 **Amtsgericht**

4017

6 K 35/93: Das im Grundbuch von Beuerbach, Band 39, Blatt 1251, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuerbach, Flur 37, Flurstück 63/2, Am Kreuzborn, Gebäude- und Freifläche, Erholung und Sport, Größe 12,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Gnirck, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 25. 7. 1995 **Amtsgericht**

4018

9 K 62/94: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 140, Blatt 4408,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 157/2, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 42—54, Größe 9,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem TG-Abstellplatz Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma BBH Baurträger GmbH & Co. KG, Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 14. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

4019

9 K 66/94: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 140, Blatt 4420,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 157/2, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 42—54, Größe 9,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem TG-Abstellplatz Nr. 13,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma BBH Baurträger GmbH & Co. KG, Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 14. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

4020

9 K 31/94: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 124, Blatt 3923,

A) Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 89,4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 446/45, Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße 4, Größe 12,50 Ar,

Flur 4, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße 4, Größe 13,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A 0.3 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an einer Gartenteilfläche,

B) Teileigentum, Band 124, Blatt 3938, lfd. Nr. 1: 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. PKW 6 des Aufteilungsplanes,

C) Teileigentum, Band 124, Blatt 3937, lfd. Nr. 1: 2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. PKW 5 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Janja Vogler in Königstein im Taunus.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) Wohnungseigentum auf 579 600,— DM,

B) Garagenplatz auf 20 000,— DM,

C) Garagenplatz auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

4021

K 17/94: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 396, Blatt 14 116, eingetragene Grundeigentum,

Flur 7, Nr. 191/3, Gebäude- und Freifläche, Mathildenstraße 2, Größe 3,62 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1995, 10.15 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Laut-Seyberth, Heide 32, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 7. 1995 **Amtsgericht**

4022

7 K 108/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Blatt 632,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 7, Ackerland, Grünland vor dem Wald, Größe 60,48 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Hammerstraße 5, Größe 11,14 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 111, Hammerstraße 5, Gebäude- und Freifläche, Größe 3,99 Ar,

soll am Freitag, dem 3. November 1995, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude „B“, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Luise Anna Kurz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 14 auf	9 100,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	10 000,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	125 800,— DM.

(Alte Hofraite, Gesamtwohnfläche ca. 106 qm, grundlegend sanierungsbedürftig)

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 1995 Amtsgericht

4023

7 K 42/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Haintchen, Band 47, Blatt 1566,

Flur 1, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Laubusweg 11, Größe 8,49 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1995, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1993/ 11. 3. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Günter Rogalsky und Gisela Rogalsky, beide Selters-Haintchen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 946 000,— DM (Einfamilienhaus mit Garage — Baujahr 1991/1992).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 7. 6. 1995 Amtsgericht

4024

K 46/94: Die im Grundbuch von Brensbach, Band 32, Blatt 1472, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 154/1, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 17, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 154/2, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 17, Größe 2,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 154/3, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 10/4, Landwirtschaftsfläche, Die Mühlgräben, Größe 1,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 153/2, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 19, Größe 0,65 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. November 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Schaffnit, 64395 Brensbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	28 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	286 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	19 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	4 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 7. 1995 Amtsgericht

4025

1 K 38/92: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 36, Blatt 1413, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Nr. 231/5, Gebäude- und Freifläche, Zur Hardthöhe 10, Größe 8,31 Ar,

soll am Montag, dem 9. Oktober 1995, 9.30 Uhr, Raum I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Klemenz und Petra Klemenz geb. Belle, jetzt Ranstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 7. 1995 Amtsgericht

4026

7 K 16/94: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 365, Blatt 12 199, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße 84, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2, ein Achtel Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 454, Verkehrsfläche, Siedlerstraße, Größe 2,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 5 zu 4, ein Achtel Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 454, Verkehrsfläche, Siedlerstraße, Größe 2,23 Ar,

am Mittwoch, dem 8. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Seiwert, Joachim, Dietzenbach,
b) Seiwert, Doris, geb. Morsch, Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Flurstück 441 (Wohnhaus) auf

1 520 000,— DM,

das Flurstück 452 (Garage mit Bodenwert) auf

21 000,— DM,

den Ein-Achtel-Anteil an Flurstück 454 (Verkehrsfläche) auf

21 000,— DM,

das Flurstück 453 (Garage mit Bodenwert) auf

21 000,— DM,

den Ein-Achtel-Anteil an Flurstück 454 (Verkehrsfläche) auf

21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 18. 7. 1995 Amtsgericht

4027

7 K 92/94: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rumpenheim, Band 57, Blatt 2047, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grund-

buch von Rumpenheim, Band 56, Blatt 2034, unter Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Rumpenheim, Flur 14, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund 10, Größe 7,60 Ar,

eingetragene Eigentümerin des belasteten Grundstücks: Stadtgemeinde Offenbach am Main,

am Mittwoch, dem 15. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 6. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emmelheinz, Egon, Mühlheim am Main, — zu einem Viertel —,

b) Emmelheinz geb. Stetter, Waltraud, Mühlheim am Main, — zu einem Viertel —,

c) Stetter geb. Bräuning, Bernhardine Auguste, Offenbach am Main,

d) Stetter, Manfred Friedrich, Offenbach am Main,

— zu c) und d): — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 770 000,— DM.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Eigentümerin (Stadtgemeinde Offenbach am Main) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 7. 1995 Amtsgericht

4028

7 K 81/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der halbe Anteil (Abt. I Nr. 3 a) des im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 360, Blatt 10 661, eingetragenen 59,5/1 000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 589/1, LB 5675, Hof- und Gebäudefläche, Großer Biergrund 38, Größe 21,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der dritten Wohnung links neben dem Treppenhaus im Obergeschoß, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 26. September 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter, Werner, Langen,

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 7. 1995 Amtsgericht

4029

5 K 27/93: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 5, Blatt 144, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/7, Grünland, Leiweg, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 15, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/6, Grünland, Im Dorf, Größe 1,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 11 — Sitzungssaal —, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst und Ingrid Schilling, Leiweg 15,
61389 Schmitt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 700,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 700 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Usingen, 6. 7. 1995

Amtsgericht

4030

61 K 72/94: Das im Grundbuch von Wies-
baden-Bierstadt, Band 181, Blatt 5016, ein-
getragene Grundeigentum,

Flur 28, Flurstück 425/227, Hof- und Ge-
bäudefläche, Igstadter Straße 9, Größe 4,30
Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November
1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude
Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5,
IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Stehling, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 7. 1995

Amtsgericht

4031

3 K 26/93: Das im Grundbuch von Quentel,
Band 16, Blatt 454, eingetragene Grundei-
gentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Quentel, Flur 12,
Flurstück 37, Ackerland, Die Bornwiesen,
Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Quentel, Flur 4,
Flurstück 33/3, Hof- und Gebäudefläche,
Quellentalsstraße 55, Größe 7,38 Ar,

soll am Freitag, dem 29. September 1995,
um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Ge-
richtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213
Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Marks, Quentel, Quellentalstraße 53,
37235 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 59,20 DM,

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 210 369,80 DM,

alle Grundstücke: 210 429,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Witzenhausen, 19. 7. 1995

Amtsgericht

4032

3 K 41/94: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ippinghausen,
Band 39, Blatt 1284, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ippinghausen, Flur
3, Flurstück 1/23, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Nelkenstraße 8, Größe 6,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. September 1995,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsge-
bäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Schmidt, Hans,

b) Schmidt geb. Stern, Ilse, beide: Am
Waldchen 26, Rotenburg an der Fulda, — je
zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 302 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Wolfhagen, 28. 6. 1995

Amtsgericht

4033

3 K 48/94: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Zierenberg, Band
50, Blatt 1878, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 11,
Flurstück 111/4, Hof- und Gebäudefläche,
Kasseler Straße 1, Größe 4,20 Ar,
Gartenland, Kasseler Straße 1, Größe 3,01
Ar,

soll am Freitag, dem 22. September 1995,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsge-
bäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Ledderhose, Walter (Wilhelm Otto), Til-
siter Straße 3, Zierenberg,

b) Ledderhose, Gerhard (August), Ehlerer
Straße 9, Zierenberg,

c) Ledderhose, Helmut (August Otto),
Fünffensterstraße 7, Zierenberg-Oberelsun-
gen,

d) Ledderhose (Helmut), Hartmut, An der
Bahn 9, Zierenberg,

— zu a) bis d) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Wolfhagen, 9. 6. 1995

Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Beschluß über die Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltsjahre 1991, 1992 und 1993 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1995 den Beschluß über die Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993 gefaßt und dem Verbandsausschuß für die Haushalts- und Rechnungsführung der Haushaltsjahre 1991, 1992 und 1993 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen 1991, 1992 und 1993 mit den Erläuterungsberichten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 8. bis 11. August 1995 und vom 14. bis 16. August 1995 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Zimmer 420 während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 26. Juli 1995

Umlandverband Frankfurt
— Der Verbandsausschuß —
gez. Faust
Verbandsdirektor

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 6 vom 5. Februar 1990, Seite 252, zuletzt geändert am 26. September 1994, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 1994, ändert sich in Anlage 1, Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main, wie folgt:

Der Zweckverband „Sozialstation Krebsbach-Kinzig“, 65526 Erlensee, wurde mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 22. Juni 1995 ab 1. Januar 1995 als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 6. Juli 1995 — IV B 3 — 3 v 01 — 23/95 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

Nach § 21 Abs. 3 KGG genehmige ich den Beitritt des Zweckverbandes „Sozialstation Krebsbach-Kinzig“, 65526 Erlensee, als Mitglied des KGRZ Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 12. Juli 1995

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main**
Der Verbandsvorstand
gez. Vandreike
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Stellenausschreibungen

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

bietet zum 1. Oktober 1996 Ausbildungsstellen für

Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter

(dreijähriger Vorbereitungsdienst für die Beamtenlaufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung)

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hat als moderne Verwaltung vielfältige Aufgaben in Entwicklung, Betrieb und Instandhaltung des Straßen- und Verkehrsnetzes.

Voraussetzung für die technische Aufgabenerfüllung sind u. a. gut funktionierende Geschäftsbereiche der Organisation, des Personalwesens, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Zur Ausbildung für Sachbearbeitung und Führungsaufgaben in diesen Bereichen suchen wir qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Hochschulzugangsberechtigung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, insbesondere Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- nicht älter als 35 Jahre, in Ausnahmefällen 40 Jahre
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates

Ausbildungsstellen sind unsere Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, die über Hessen regional verteilt liegen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte fordern Sie weitere Informationen an oder bewerben Sie sich beim

**Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon 06 11 / 36 63 86 (Herr Zenth).**

Bewerbungsschluß ist der 15. Dezember 1995.

Beim Regierungspräsidium Kassel

— Abteilung IV — Regionalplanung — ist vertretungsweise die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

zu besetzen.

Die Stelle des höheren Dienstes steht wegen Erziehungsurlaubs der derzeitigen Dezernentin zur Verfügung. Die Beschäftigung ist zunächst bis Ende März 1998 befristet. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht ausgeschlossen.

Aufgabenbeschreibung:

- Grundsatzfragen der Raumordnung
- Bearbeitung raumstruktureller Konzepte und weiterer fachlicher Schwerpunkte für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Beteiligung an Raumordnungsverfahren und bei der Zulassung von Abweichungen
- Erstellung von Themenkarten und Karten des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen

Anforderungen:

- Bewerberinnen/Bewerber müssen eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Raumplanung besitzen.
- Kenntnisse der EDV und graphischer Informationssysteme (z. B. System Intergraph, GIAP, ATKIS) sind erforderlich.
- Einschlägige Berufserfahrung ist von Vorteil.

Es ist beabsichtigt, den Anteil weiblicher Beschäftigter im hessischen Landesdienst zu erhöhen. Aus diesem Grund sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Die Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

bietet zum 1. September 1996 Ausbildungsstellen für

Assistentanwärterinnen/ Assistentenwärter

(zweijährige Vorbereitungszeit für die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung)

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hat als moderne Verwaltung vielfältige Aufgaben in Entwicklung, Betrieb und Instandhaltung des Straßen- und Verkehrsnetzes.

Voraussetzung für die technische Aufgabenerfüllung sind u. a. gut funktionierende Geschäftsbereiche der Organisation, des Personalwesens, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Zur Ausbildung für die Mitarbeit in diesen Bereichen suchen wir qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Abschluß der Realschule oder gleichwertiger anerkannter Bildungsstand oder
- Hauptschulabschluß mit abgeschlossener Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
- nicht älter als 35 Jahre, in Ausnahmefällen 40 Jahre
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates

Ausbildungsstellen sind unsere Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, die über Hessen regional verteilt liegen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte fordern Sie weitere Informationen an oder bewerben Sie sich beim

**Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon 06 11 / 36 63 86 (Herr Zenth).**

Bewerbungsschluß ist der 15. Dezember 1995.

Bei dem Landrat des Wetteraukreises

— Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen — ist ab 1. September 1995 die Stelle der/des

Leiterin bzw. Leiters

der Hauptabteilung „staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“

(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen mit seinen Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Der Wetteraukreis ist durch Landwirtschaft geprägt, zählt jedoch zum Einzugsgebiet des Rhein-Main-Ballungsraumes. Die Aufgaben des gesamten Amtstierärztlichen Dienstes sind daher gleichermaßen vertreten. Gesucht wird deshalb eine Persönlichkeit, die als Amtsleiterin bzw. Amtsleiter neben Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit vor allem über langjährige Erfahrung im Verwaltungsvollzug mit umfassenden Kenntnissen der Verwaltungspraxis verfügt.

Die Behörde ist verpflichtet, den Frauanteil in allen Bereichen und Positionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjährige Tätigkeit (Berufserfahrung) in einem Staatlichen Veterinäramt werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschlüssen sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens: I 2 a — 12 — 5 e 08/01 (2/E) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Sind Sie Bauingenieurin/Bauingenieur mit Interesse am Brückenbau?

- Sie haben ein abgeschlossenes FH-Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen absolviert?
- Sie verfügen außerdem über statisch-konstruktive Kenntnisse und haben schon Erfahrungen im Brückenbau, insbesondere bei der Baudurchführung im Neubau bzw. im Bereich Erhaltung und im Baustoff- und Prüfwesen?
- Sie können Termine koordinieren und Prioritäten setzen?
- Sie sind bereit und in der Lage, direkt vor Ort im Außendienst tätig zu sein?

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen sucht für die Bauwerksprüfgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt je einen/eine

Diplom-Ingenieur/ Diplom-Ingenieurin (— FH —)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen
für die Mitarbeit im

„Prüftrupp-Süd“ mit Dienstsitz Frankfurt am Main
„Prüftrupp-Nord“ mit Dienstsitz Kassel

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit folgenden Aufgaben:

- Prüfung von Bauwerken an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie an Autobahnen
- Bewertung und Beurteilung der Prüfergebnisse
- Entwicklung von Instandsetzungskonzepten
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten und die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen unserer Verwaltung

Die Vergütung erfolgt je nach Berufsverlauf, Eignung und Leistung bis max. zur Vergütungsgruppe III BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich, Bewertung bis max. Besoldungsgruppe A 12 BBesG.

Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht auf Grund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeben können.



**Bei den Hessischen Forstämtern
Biedenkopf, Gießen, Weilminster,
Gladenbach, Braunfels, Lich
und Marburg**

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich zum 1. Oktober 1995, die Stellen einer/eines

Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamten im Außendienst

(gehobener forstwirtschaftlich-technischer Dienst) in der vorgenannten Priorität zu besetzen:

Die Stellen sollen nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG ausgewiesen werden.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, daß zum beabsichtigten Besetzungstermin eine Planstelle zur Verfügung steht.

Stellenbeschreibung

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind aus den Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Hessischen Forstamtes ersichtlich.

Die Funktionsbeamtin bzw. der Funktionsbeamte wird vorrangig zur Vertretung von Revierleiterinnen und Revierleitern in häufig wechselnden Zuständigkeitsbereichen eingesetzt. Sie bzw. er steht zur Bewältigung von Arbeitsspitzen und Sonderaufgaben im gesamten Forstamt zur Verfügung.

Bei entsprechendem Bedarf ist der Einsatz auch außerhalb des Forstamtsbereiches innerhalb des gesamten Regierungsbezirks vorgesehen.

Anforderungsprofil

- Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forstamtes und anderen Dienststellen

- Volle körperliche Leistungsfähigkeit
- Die Tätigkeit ist vielseitig und erfordert Initiative, Organisationsgeschick, Flexibilität und selbständiges Arbeiten

Bewerberkreis

Zur Bewerbung sind alle Personen mit bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst zugelassen.

Im Hinblick auf den o. a. Besetzungstermin können sich ferner auch die technischen Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter bewerben, die bis zum 1. Oktober 1995 die Laufbahnprüfung ablegen.

Berufsanfänger können sich bewerben, wenn sie die Laufbahnprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan und dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz ist die Hessische Landesforstverwaltung verpflichtet, den Frauenanteil in allen Bereichen und Positionen zu erhöhen.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der Forstdiensttauglichkeit bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Bewerberin und der Bewerber schriftlich verpflichtet,

- ihr bzw. sein privateigenes Kraftfahrzeug gemäß Abschnitt I der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) zu den jeweils geltenden Entschädigungssätzen im Dienst zu benutzen bzw. ein bereitgestelltes landeseigenes Kraftfahrzeug selbst zu steuern.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in meinem Geschäftsbereich ausgebildet wurden, bitte ich, mir mit der Bewerbung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu übersenden und dabei die vollständige Anschrift der personalaktenführenden Dienststelle anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnissen, Dienstzeugnissen usw.) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 61,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**



**Im Hessischen Ministerium
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit**

ist im Bereich des Immissionsschutzes, befristet bis zum 31. Dezember 1996, eine Stelle für eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter des gehobenen technischen Dienstes

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesG, bzw. Vergütungsgruppe III BAT zur Verfügung, die jedoch nur bei voller Erfüllung der Anforderungen ausgeschöpft werden kann. Die Besetzung dieser befristeten Stelle ist auch im Wege der befristeten Abordnung von Angestellten oder Beamten möglich.

Aufgabengebiet:

- Entwicklung von fachlichen Konzepten zur IT-Unterstützung der Immissionsschutzverwaltung (Genehmigungs- und Überwachungsverfahren)
- Planung und Umsetzung von IT-Vorhaben im Immissionsschutz und im Chemikalien- sowie Gentechnikrecht
- Betreuung des Projektes ALIS

- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Emissionsbegrenzung zur Luftreinhaltung (Nr. 3.1, 3.3 TA Luft) und die Koordination der Datenverarbeitung im Immissionsschutz

Ausbildung und Kenntnisse:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich
- Grundlagenkenntnisse im Bereich Immissionsschutz, Chemikalien- und Gentechnikrecht
- Kenntnisse und Erfahrungen im Verfahrensrecht und im Verwaltungsverfahren der o. g. Fachbereiche
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Informations- und Datenverarbeitung sowie in der DV-Technik

Persönliche Eigenschaften:

Eigeninitiative; überdurchschnittliches Engagement, selbständiges Arbeiten, Teamgeist, Kontaktfähigkeit

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für das Ministerium ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen) bis zwei Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit — Bereich Umwelt und Energie —,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.**



In der Gemeinde Flörsbachtal, Main-Kinzig-Kreis,

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

neu zu besetzen. Die Hessische Gemeindeordnung schreibt die öffentliche Ausschreibung zwingend vor. Die Gemeinde Flörsbachtal hat derzeit rund 2 650 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 12. November 1995 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Flörsbachtal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 3. Dezember 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Mai 1996.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 12. November 1970 oder früher geboren wurde und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Flörsbachtal besteht aus den Ortsteilen Lohrhaupten, Kempfenbrunn, Flörsbach und Mosborn. Sie hat eine hervorragende Infrastruktur mit über 40 aktiven Vereinen und Organisationen. Sie liegt im Kerngebiet des Hessischen Spessarts. Zu bewirtschaften sind rund 1 400 ha Gemeindefeld. Daneben bestehen drei Kindergärten, ein Freibad, zahlreiche Vereinsheime und Gemeinschaftshäuser und -Räume der Gemeinde.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Einfühlungsvermögen und Kooperationsfähigkeit. Der/die neue Amtsinhaber/in hat seinen/ihren Wohnsitz in Flörsbachtal zu nehmen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10, 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 9. Oktober 1995, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindefeldwähler, Rathaus, Hauptstraße 14, Zimmer 12, 63639 Flörsbachtal-Lohrhaupten**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Formblätter zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Flörsbachtal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD/Bürgerblock-Fraktion 13 Sitze, CDU 2 Sitze. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 15. Juli 1995 in der „Gelnhäuser Neuen Zeitung“ und am 15. Juli 1995 im „Gelnhäuser Bote“ bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Flörsbachtal, 24. Juli 1995

**Der Gemeindefeldwähler
der Gemeinde Flörsbachtal
gez. H. Mantel, Wahlleiter**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Das Regierungspräsidium Kassel

beabsichtigt, ab 1. Oktober 1996

Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter

(gehobener Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelung für Soldaten auf Zeit mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeitverpflichtung, Schwerbehinderte und Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben).

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife).

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, zu der wegen hoher Bewerberzahl nur Bewerberinnen und Bewerber mit über dem Durchschnitt liegenden schulischen Leistungen zugelassen werden können. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden entgegengenommen bei dem

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Bewerbungsschluß für das Einstellungsjahr 1996 ist der 30. September 1995.

Nähere Auskünfte zu Bewerbung und Einstellung können unter der Tel.-Nr. 05 61 / 1 06-24 60 (ab 1. Juli 1995 unter der Durchwahl 1 06-12 16) eingeholt werden.

Verschiedenes

Radarfilme preisgünstig wie nie!

Rufen Sie uns an unter: 0 71 33 / 1 51 03

T. T. T.-Filmservice · Fotogroßhandel · 74226 Nordheim

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 32 vom 7. August 1995 beträgt 64 Seiten.